12/2020

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Schwerpunktthemen: Genossenschaften, Bau- und Vergaberecht, Mobilität

- *Asmus Schütt,* Genossenschaften: Chance für ländliche Kommunen in Schleswig-Holstein
- *Oliver Lehmann, Robert Reußow,* Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften
- *Dr. Jan F. Reese, Dr. Tobias Krohn,* Die Beschaffung von Versicherungsverträgen in der kommunalen Praxis: Vergaberelevanz und Verfahrensvorbereitung
- *Petra Cordes,* Die NAH.SH-App-Familie - mit wenigen Klicks zum Ziel
- *Marei Locher,* Kommunen, entdeckt eure Bahnhöfe! Bahnhofsumfelder werden zentrales Thema der Stadtentwicklung – NAH.SH berät Kommunen zu Möglichkeiten und Finanzierungshilfen
- *Anthony Armiger,* Mobilität auf Wunsch: Neues On-Demand-Projekt in Rendsburg gestartet

72. JAHRGANG ISSN 0340-3653 C 3168 E

SHGT Schleswig-Holsteinischer GEMEINDETAG

Deutscher Gemeindeverlag GmbH Kiel

KOMMUNAL NACHHALTIG HANDELN
KOMMUNAL GLOBAL ENGAGIERT
GLOBAL VERANTWORTUNG TRAGEN

Globale Entwicklungsziele kommunal umsetzen

Die 17 globalen Entwicklungsziele der Agenda 2030 bieten Anlass und unzählige Möglichkeiten, eine lebenswerte und zukunftsfähige Kommune für kommende Generationen zu gestalten. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden auf diesem Weg.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-670 · www.kommunal-global-engagiert.de

ENGAGEMENT GLOBAL
Service für Entwicklungsinitiativen

mit ihrer

SERVICESTELLE
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

Im Auftrag des

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

72. Jahrgang · Dezember 2020

Impressum

Schriftleitung:
Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:
Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:
W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 42, gültig ab 1. Januar 2020.

Bezugsbedingungen:
Die Zeitschrift „Die Gemeinde" erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 94,50 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,75 € (Doppelheft 23,50 €) zzgl. 8,15 € Versandkosten.
Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH
Satz & Gestaltung:
Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Winterstimmung in Sankt Peter-Ording
Foto: Henrik Bayer, St. Peter-Ording

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthemen: Genossenschaften, Bau- und Vergaberecht, Mobilität

Aufsätze

Asmus Schütt
Genossenschaften: Chance für ländliche Kommunen in Schleswig-Holstein 298

Oliver Lehmann, Robert Reußow
Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften 300

Dr. Jan F. Reese, Dr. Tobias Krohn
Die Beschaffung von Versicherungsverträgen in der kommunalen Praxis: Vergaberelevanz und Verfahrensvorbereitung 304

Petra Cordes
Die NAH.SH-App-Familie - mit wenigen Klicks zum Ziel 309

Marei Locher
Kommunen, entdeckt eure Bahnhöfe! Bahnhofsumfelder werden zentrales Thema der Stadtentwicklung – NAH.SH berät Kommunen zu Möglichkeiten und Finanzierungshilfen 310

Anthony Armiger
Mobilität auf Wunsch: Neues On-Demand-Projekt in Rendsburg gestartet 312

Rechtsprechungsberichte

OVG NRW:
Mietfahrräder dürfen nicht im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden 313

VK Sachsen:
Funktionierende IT ist im Rahmen der eVergabe Bietersache 314

VK Bund:
Corona-Pandemie ist ein Aufhebungsgrund 314

Aus der Rechtsprechung

Bemessung der Amtsumlage nach dem Schleswig-Holsteinischen Finanzausgleichsgesetz in einer gemeindlichen Haushaltssatzung
Urteil des OVG Schleswig vom 31. Januar 2019
-3 KN 2/16- 315

Aus dem Landesverband 321

Mobilität im ländlichen Raum 323

Gemeinden und ihre Feuerwehr 324

Mitteilungen des DStGB 325

Personalnachrichten 326

Buchbesprechungen 327

Genossenschaften: Chance für ländliche Kommunen in Schleswig-Holstein

Asmus Schütt, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.,
Bereichsleiter Kommunikation & Change

Genossenschaften als Instrument, freiwillige kommunale Leistungen zu erbringen? Als Weg nutzen, um gravierende Infrastrukturprobleme zu lösen? Oder gar als Idee, um erfolgreiche Standortpolitik zu betreiben? Ja, das geht. Aber es bedarf neuer Ansätze und eines anderen Selbstverständnisses von Kommunalpolitik. In vorliegendem Essay umreißt Asmus Schütt, Bereichsleiter Kommunikation & Change des Genossenschaftsverbandes, die Möglichkeiten von Genossenschaften für die Kommunalpolitik.

1. Einleitung

Ländliche Räume weisen gegenüber Städten z. T. eine geringere Infrastruktur auf. Der demographische Wandel setzt sich durch den Wegzug junger Menschen kontinuierlich fort und lässt das Problem einer Überalterung entstehen. Unternehmensinvestitionen fließen in die Zentren – auch weil dort der Personalbedarf gedeckt werden kann. All‘ diese Faktoren verstärken einander und können am Ende zu erheblichen Standortnachteilen für ländliche Kommunen führen.

Die Antwort der Politik – egal welcher Ebene – auf derartige Herausforderungen sind Fördermittel oder staatlich finanzierte Infrastrukturprogramme. Das hat seine Berechtigung. Aber Geld ist knapp und Förderprogramme führen nur in den seltenen Fällen zu selbsttragenden Strukturen. Nach der Corona-Pandemie werden staatliche Mittel noch knapper sein, da die aktuellen Ausgabenprogramme durch eine sparsame Finanzpolitik über den Zeitverlauf gegenfinanziert werden müssen. Auf absehbare Zeit wird fördermittelorientiertem kommunalpolitischen Handeln enge Grenzen gesetzt sein.

Zusätzliche und neue Wege der Stärkung ländlicher Räume sind erforderlich.

Eine Chance besteht darin, dass ergänzend zum staatlichen Handeln, örtliche Netzwerke - Zivilgesellschaft, Unternehmen und Kommunen - von ihnen wahrgenommene Versorgungslücken in Selbsthilfe füllen. Sie gestalten ihre Lebenswirklichkeit in Eigenverantwortung.

Ländliche Räume verfügen hierfür durchaus über Standortstärken: Man kennt sich, persönliche Netzwerke sind belastbar, es gibt starke Vereine und eine stark entwickelte Vertrauenskultur.

Schon heute übernehmen Menschen Eigenverantwortung und engagieren sich in Vereinen für das Gemeinwohl. Aber Vereine verfügen jenseits der Beiträge über keine nennenswerten finanziellen Einnahmen. Die Vorgaben des Steuerrechts für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind streng. Bürgerliche Selbsthilfe führt dann in der Regel zu Forderungen nach Fördermitteln und dem Werben um Spenden oder Stiftungszuweisungen.

Es gibt aber eine Rechtsform, die die Mitbestimmungsmöglichkeiten des Vereins mit der Effizienz von Unternehmen verbindet und so ein selbstragendes Bürgerengagement ermöglicht: Die Genossenschaft. Grund genug sich einer sehr zeitgemäßen und insbesondere aus kommunalpolitischer Sicht attraktiven Unternehmensform zu widmen.

2. Genossenschaften in Deutschland und Schleswig-Holstein

Genossenschaften gibt es in Deutschland seit rund 170 Jahren. Die Idee entstand in Deutschland als eine Antwort auf die durch die industrielle Revolution und schlecht umgesetzte Reformen auf dem Land (Bauernbefreiung und Gewerbefreiheit) ausgelöste prekäre Lage breiter Bevölkerungsschichten. Im Kern fehlten Bauern und Handwerkern der Zugang zu Finanzdienstleistungen und die Bündelung ihrer wirtschaftlichen Kräfte im Ein- und Verkauf.

1847 rief Friedrich Wilhelm Raiffeisen daher in Weyerbusch im Westerwald den ersten Hilfsverein zur Unterstützung der Not leidenden ländlichen Bevölkerung ins Leben. Er gründete schließlich 1864 den „Heddesdorfer Darlehnskassenverein“, der heute als erste Genossenschaft im Sinne Raiffeisens gilt.

Hermann Schulze-Delitzsch legte seinen Fokus auf Handwerker. Auch er sah eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen nur durch den Zusammenschluss. Nach den Grundsätzen der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung gründete er 1849 die ersten „Rohstoffassoziationen“ für Tischler und Schuhmacher und 1850 den ersten „Vorschussverein“ - den Vorläufer der heutigen Volksbanken. Auf Hermann Schulze-Delitzsch geht auch das deutsche Genossenschaftsgesetz zurück, das in 2018 den 130. Jahrestag seines Bestehens feierte.

Heute gibt es in Deutschland nach Zahlen des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V. rund 7.000 Genossenschaften mit fast 23 Millionen Mitgliedern. In Schleswig-Holstein zählt der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen 221 Mitgliedsgenossenschaften.

Tabelle: Genossenschaften in Zahlen (Schleswig-Holstein)

Fachvereinigung	**Anzahl**	**Bilanz-/Umsatzerlöse Mio. Euro**
Kreditgenossenschaften	26	23.689
Agrargenossenschaften	3	4
Landwirtschaftliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften	43	2.037
Gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften	22	43
Energie-, Immobilien- und Versorgungsgenossenschaften	127	212
Gesamt	**221**	**2.296**

Auch wenn es nicht mehr die Not ist, die Menschen und Unternehmen Genossenschaften gründen lässt, so können Genossenschaften auch heute noch Antworten auf Versorgungslücken bieten. Schon jetzt werden Genossenschaften dort gegründet, wo Infrastrukturverluste befürchtet werden. Dies geschieht häufig im Schulterschluss von Zivilgesellschaft, Unternehmen und Kommunen. Beispiele sind Dorfläden, Schwimmbadgenossenschaften, Kultur- und Sporteinrichtungen etc.

Wie aber funktionieren Genossenschaften?

1. Das genossenschaftliche Yin und Yang

§ 1 des Genossenschaftsgesetzes beschreibt Genossenschaften als Personenvereinigungen, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

Die Genossenschaft ist also ein Unternehmen, das die Interessen der Mitglieder fördert. Jedes Mitglied ist zugleich Eigentümer*in und Geschäftspartner*in des Unternehmens. Es profitiert unmittelbar von den Leistungen der Genossenschaft. Hier wird das genossenschaftliche Yin und Yang deutlich. Scheinbare Widersprüche ergänzen sich zu einem erfolgreichen Ganzen: Eigennutz und Solidarität, Partizipation und Effizienz, Unternehmer*in und Kund*in. Und all‘ diese Gegensätze werden in der genossenschaftlichen Verfasstheit - definiert von Genossenschaftsgesetz und Satzung - durch ein komplexes aber hoch effizientes System der „Checks and Balances“ austariert. Der Reihe nach.

1.1. Eigennutz und Solidarität

Genossenschaften sind Unternehmen, in denen sich natürliche und/oder juristische Personen zusammenschließen, um durch einen gemeinsamen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehr und anderes zu erreichen bzw. zu leisten als sie es einzeln können. Ergebnis ist der genossenschaftliche Förderauftrag, an dem eine Genossenschaft gemessen wird. Sie handelt nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse ihrer Mitglieder.

Das Instrument, in dem die Gleichzeitigkeit von Eigennutz und Solidarität manifestiert ist, ist die genossenschaftliche Warenrückvergütung. Die Ausschüttung eines Überschusses der Genossenschaft auf jedes einzelne Mitglied erfolgt proportional zum Umfang des Geschäfts des einzelnen Mitglieds mit seiner Genossenschaft - nicht nach der kapitalmäßigen Beteiligung. Mit anderen Worten: Je solidarischer ich bin, je stärker ich die Fördertätigkeit der Genossenschaft beanspruche, desto mehr profitiere ich auch von ihrem Geschäftserfolg. Eine klassische Win-Win-Situation, von der zum Beispiel genossenschaftliche Dorfläden, Dorfkrüge oder Schwimmbäder profitieren können.

1.2. Partizipation und Effizienz

Da alle Mitglieder im Förderinteresse gleich sind, haben sie unabhängig von ihrer kapitalmäßigen Beteiligung nur eine Stimme. Dem genossenschaftlichen Prinzip der Selbstverwaltung folgend, können nur Mitglieder der Genossenschaft Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktionen wahrnehmen. Die Effizienz wird dadurch gestärkt, dass der Vorstand einer Genossenschaft große Freiheiten in der operativen Geschäftstätigkeit genießt. Dem wird die Pflichtmitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband und die genossenschaftliche Pflichtprüfung als Korrektiv gegenübergestellt. Der Genossenschaftsverband prüft nicht nur jährlich – bei kleineren Genossenschaften alle zwei Jahre – die wirtschaftliche Lage im Interesse der Genossenschaftsmitglieder, sondern auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Jede Genossenschaft wird zudem bei Gründung einer Gründungsprüfung unterzogen, in der rechtliche Regelungen und wirtschaftliche Überlegungen betrachtet werden. So erhalten die Mitglieder die Sicherheit einer unabhängigen Evaluierung des Unternehmens, dem sie Finanzmittel zur Verfügung stellen wollen. Im Ergebnis stehen viel Vertrauen und eine hohe Insolvenzresistenz.

1.3. Unternehmer*in und Kund*in

Die Höhe des Eigenkapitals, das eine Genossenschaft aufbringen muss, um gegründet werden zu können, ist abhängig vom Geschäftszweck. Dieses Eigenkapital müssen die Mitglieder – ganz im Sinne der Selbstverantwortung – selbst aufbringen. Die Haftung – wichtig für die Beteiligung von Kommunen an Genossenschaften – kann beschränkt werden. Durch die Rollenidentität findet in einer Genossenschaft ein permanenter Optimierungsprozess zwischen den Interessen der Mitglieder als Unternehmer*innen und denen der Mitglieder als Kund*innen statt. Wo das eine „Ich“ möglichst hohe Preise wünscht, erwartet das andere „Ich“ möglichst günstige Konditionen. Die Lösung: ein hoher Umsatz, weil der Kuchen, der verteilt werden kann, dadurch größer wird. Und mit der Warenrückvergütung (siehe oben) existiert das Instrument, bei einem guten Geschäftsverlauf die Mitglieder als Kund*innen am Erfolg der Genossenschaft nachträglich zu beteiligen. Über das Verhältnis zwischen ausgeschütteten und thesaurierten Überschüssen entscheiden die Mitglieder in der General- bzw. Vertreterversammlung und werden ihre beiden „Ichs“ zum Wohle der Genossenschaft in Einklang bringen.

2. Genossenschaften und Kommunen

Aktuell spielen die gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen Genossenschaften in die Karten: Menschen wollen zunehmend partizipieren, die Sparvermögen sind immens, attraktive Anlageformen sind und bleiben Mangelware, der finanzpolitische Gestaltungsspielraum der öffentlichen Hand wird nach Corona begrenzt sein. Hinzu kommt die gute Reputation von Genossenschaften.

Speziell aus kommunaler Sicht besteht eine Fülle von Stärken der genossenschaftlichen Rechtsform:

- Genossenschaften sind in der Regel auf Langfristigkeit und wirtschaftliche Nachhaltigkeit ausgerichtet. Ihre positive Wirkung entfalten sie über die Laufzeit eines Förderprogramms hinaus.
- Durch Genossenschaftsgründungen werden neue und zusätzliche Finanzmittel für freiwillige Leistungen bereitgestellt. Der kommunale Haushalt steht für andere, nicht unternehmerisch zu erbringende Leistungen zur Verfügung.
- Genossenschaften können klein starten. Der einfache Ein- und Austritt in und aus Genossenschaften lässt ein kontinuierliches Wachstum zu.
- Dank Pflichtmitgliedschaft in einem und Pflichtprüfung durch einen Genossenschaftsverband sowie dem damit verbundenen niedrigen Insolvenzrisiko sind die politischen Risiken über schaubar und auf mehrere Akteure verteilt.
- Unbeliebte Maßnahmen wie Schwimmbadschließungen können vermieden werden. Findet sich kein hinreichendes Bürgerengagement zum Betrieb oder ist das unternehmerische Risiko zu hoch, ist die Vermittlung negativer Entscheidungen deutlich leichter.
- Schließich stärken Genossenschaften das Wir-Gefühl. Sie können zum Kit der Dorfentwicklung werden, in Zeiten einer zunehmenden gesellschaftlichen Fragmentierung ein ganz besonderer Rechtsform-Asset.

Warum werden dann aber Genossenschaften im Zusammenhang mit freiwilligen Leistungen nur selten von kommunalen Entscheidungsträgern initiiert? Die Gemeindeordnung jedenfalls steht genossenschaftlichen Lösungen auf kommunaler Ebene nicht entgegen. Vom Genossenschaftsverband begleitete Gründungen von Genossenschaften mit kommunaler Beteiligung belegen, dass es Lösungswege gibt.

Aus zahlreichen Gesprächen mit Kommunalpolitikern sind es drei Aspekte, die die Gründung von kommunalen Genossenschaften erschweren:

Erstens ist die Rechtsform in den Kommu-

nalverwaltungen unbekannt. Lieber orientiert man sich am Bekannten, sodass die Genossenschaft regelmäßig nicht als Lösungsoption in die engere Auswahl genommen wird.
Zweitens entziehen sich Genossenschaften der Kontrolle durch politische Entscheidungsträger oder Kommunalverwaltungen. Unternehmerische Tätigkeit, Gewinnverwendung, neue Mitglieder, Satzungsänderungen, neue Aufgaben – über alles entscheidet die Gesamtheit der Mitglieder, nicht ein einzelner Gesellschafter. Genossenschaften stehen so aus Sicht kommunaler Entscheider*innen im schlechtesten Fall für Kontrollverlust, im besten für Kontrollverzicht.
Drittens sind Genossenschaftsgründungen nicht Ergebnis politischer Entscheidungen, sondern Resultat eines Überzeugungs- und Moderationsprozesses zur Einbindung von Bürger*innen und Unternehmen. Das ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden, da ja die politische Unterstützung weiterhin gesichert werden muss. Leistbar ist das nur mit Hilfe starker und belastbarer zivilgesellschaftlicher und unternehmerischer Netzwerke.
Will man also mehr kommunale Genossenschaften, reicht es nicht, mit dem Finger auf die Kommunalpolitik zu zeigen. Sondern ganz im genossenschaftlichen Sinne Selbstverantwortung zu übernehmen und im Schulterschluss aller Stakeholder Lösungen umzusetzen. Dann aber kann zum Beispiel ein kommunales Bildungsmanagement eine Kraft entfalten wie im Kreis Lippe, wo vor 12 Jahren als Ein-Mann-Unternehmen die Lippe Bildung eG gegründet wurde. Inzwischen sind dort rund 25 Menschen beschäftigt. 21 Millionen Euro eingeworbene Projektmittel belegen, dass auch Genossenschaften der Fördermittellogik gerecht werden. Und jeder Cent stärkt den Standort.
Dieser Beitrag dient auch als Ausblick auf die Februar-Ausgabe von Die Gemeinde, in der die Facetten genossenschaftlichen Engagements schwerpunktmäßig abgebildet werden.
Asmus Schütt ist seit 2005 in der genossenschaftlichen Organisation tätig und aktuell Bereichsleiter für Presse- und Öffentlichkeit beim Genossenschaftsverband – Verband der Regionen. Der Verband zählt 2.600 Mitgliedsgenossenschaften in 14 Bundesländern, darunter Schleswig-Holstein. Seinen Abschluss als Diplom-Sozialökonom erwarb Asmus Schütt 1992 an der Christian-Albrechts-Universität Kiel und war anschließend bis 2005 bei der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen tätig.

www.genossenschaftsverband.de/genossenschaft-gruenden/
E-Mail:
asmus.schuett@genossenschaftsverband.de

Quelle Porträtfoto: Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Oliver Lehmann, Robert Reußow*

Am 24. November 2020 hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften an den Landtag übersandt.[1] Der Gesetzentwurf sieht eine Angleichung der Landesbauordnung (LBO) an die Musterbauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz (BMK) vor. Durch die Harmonisierung des Bauordnungsrechts der Länder sollen die Planungs- und Realisierungsprozesse für Entwurfsverfasser, Bauherren und Investoren spürbar erleichtert werden. Die Novelle geht auf die Beschlüsse des Wohngipfels vom 21. September 2018 zurück und ist Teil einer Gesamtstrategie, um die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum voranzubringen. Hiervon war in Heft 09/ 2020 dieser Zeitschrift bereits die Rede.[2]
Um dem Harmonisierungsziel, d. h. einer bundesweiten Vereinheitlichung der bauordnungsrechtlichen Standards und Verfahren, gerecht zu werden, war das für den Entwurf federführende Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) bestrebt, die Landesbauordnung möglichst weitgehend an das Muster der BMK anzugleichen. Eine Angleichung erwies sich aber nicht in jedem Fall als sachgerecht, so insbesondere dann nicht, wenn wesentliche Landesbelange zu berücksichtigen waren oder die bewährten Regelungen der Landesbauordnung im Hinblick auf die Erreichung des übergeordneten Ziels der Schaffung von bezahlbaren Wohnraum geeigneter erschienen als diejenigen der Musterbauordnung.[3]
In diesem Beitrag soll 1. ein kurzer Überblick über den Gesetzentwurf gegeben werden, um dann auf die wesentlichen Landesbelange zu kommen, aufgrund derer von der Musterbauordnung abgewichen wurde. Als Ergebnis der Verbandsanhörung ist der Entwurf in einigen Punkten geändert worden, so u. a. im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Prüfung von Brandschutznachweisen. Warum hier dem Vorbringen der Kommunalen Landesverbände im Wesentlichen gefolgt wurde, soll unter 2. erläutert werden. 3. ist als übergreifendes Thema die anstehende Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren anzusprechen. Unter 4. erfolgt ein Fazit und Ausblick.

1. Überblick über den Gesetzentwurf und Darstellung wesentlicher Landesbelange

Vor einem Überblick über den Gesetzentwurf ist hinsichtlich des Harmonisierungsziels festzuhalten, dass die geltende Landesbauordnung bereits in großen Tei-

---

* Robert Reußow leitet im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) das Referat Bauordnungsrecht, Vermessung und Geoinformation und hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften mit maßgeblicher Unterstützung seines Mitarbeiters Oliver Lehmann erstellt. Der Beitrag gibt lediglich die Meinung der Verfasser wieder. Es handelt sich hierbei nicht unbedingt um die Position des MILIG.

1 LT-Drs. 19/ 2575 vom 24. November 2020; Bauen soll erleichtert und günstiger werden. Medien-Information des MILIG vom 24. November 2020, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Presse/PI/2020/201124_angleichung_landesbauordnung.html;jsessionid=65CC3CDC5D65433BC351FCE38783E415.delivery2-master (25. November 2020).

2 Lehmann/ Reußow, Under Construction: Die Erarbeitung der Landesbauordnung 2022 mit einem Rückblick auf die LBO-Novelle 2019, Die GEMEINDE 2020, S. 221 ff.

3 Ebd., S. 223 f.

len dem Muster der BMK entspricht. Gerade in jüngerer Zeit hat sich die Landesbauordnung in Richtung Musterbauordnung hin entwickelt. Gleichwohl weichen die Regelungstexte nach wie vor voneinander ab, dies im Hinblick auf die Paragraphenfolge, auf die Regelsystematik und auf den Wortlaut einzelner Vorschriften. So fällt die Musterbauordnung zumeist kürzer aus, da sie im Vergleich zur Landesbauordnung straffer gefasst ist.

Zwar ist der Bauwirtschaft bereits damit gedient, dass die baurechtlichen Standards in den Ländern ähnlich sind, im Hinblick auf Landesgrenzen übergreifende Planungs- und Realisierungsprozesse wäre den Entwurfsverfassern, Bauherren und Investoren aber noch mehr damit geholfen, wenn das derzeit noch Ähnliche möglichst vollständig angeglichen würde und sich auch in möglichst gleicher Weise geregelt fände.

Daher sieht der Entwurf zahlreiche Änderungen vor, um die Landesbauordnung möglichst weitgehend an die Musterbauordnung anzugleichen. Diese sind jedoch zumeist kleinteilig und eher graduell, so z. B. dergestalt, dass die Paragraphenfolge an das Muster angepasst wird und sich darüber auch die Regelungsorte einiger Vorschriften verschieben. Dazu wird folgende Übersicht gegeben:

Übersicht über die wesentlichen Änderungen in der Paragraphenfolge (LBO → LBO-E)

§§ 1-8 → §§ 1-8	§§ 14/ 4 (1) → § 13	§§ 44-50 → §§ 43-49
§ 9 entfällt	§§ 15-42 → §§ 14-41	§ 51 → § 51
§§ 10-13 → §§ 9-12	§ 43/ § 68 (10) → § 42	§§ 52/ 50 (10) → § 50
§§ 53-59 → §§ 52-58	§ 65 → § 65	§§ 74-77 → §§ 74-77
§ 59 (2) → §§ 78-80	§ 67 → § 69	§ 75 → § 73
§ 60 → § 58a	§§ 68-69 → §§ 62-63	§§ 78-79 → §§ 81-82
§ 61 → § 57 (1) 2	§ 70 → § 66	§ 80 → § 83
§ 62 (1) → § 59	§ 71 → § 67	§ 81 entfällt
§ 62 (2) → § 60	§§ 72-72a → §§ 70-70a	§§ 82-85 → §§ 84-87
§ 63 → § 61	§§ 73/ 67 (4) → §§ 72/ 64	§§ 85a-86 entfällt
§ 64 → § 68	§ 73a → § 72a	

Im Zuge der Angleichung an die straffer gefasste Musterbauordnung sollen auch einzelne Vorschriften entfallen. Es handelt sich dabei um Regelungen, die nicht unbedingt des Gesetzesrangs bedürfen bzw. lediglich klarstellenden Charakter haben.[4] Es ist allerdings beabsichtigt, die betreffenden Passagen in geeigneter Form in eine das Gesetz begleitende Verwaltungsvorschrift (Vollzugsbekanntmachung) zu überführen.[5]

Grundlegende Änderungen sind im Regierungsentwurf im Vergleich zur geltenden Landesbauordnung nicht vorgesehen. Dies gilt insbesondere für die materiellen Standards des Bauordnungsrechts, so im Hinblick auf die Bauprodukte,[6] auf das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen sowie auf Wände, Decken, Dächer,[7] auf Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen[8] und auf die technische Gebäudeausrüstung.[9] Hier trifft der Rechtsanwender auf Altbekanntes. Gewöhnungsbedürftig ist hingegen das neue Verfahrensrecht,[10] dies aber weniger der Inhalte halber, sondern wegen besagter Änderungen in der Paragraphenfolge und Straffung der Vorschiften. So finden sich z. B. die speziellen Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde[11] in die §§ 78-80 LBO-E verschoben. Ähnliches sah die Landesbauordnung bis zur deren Neufassung 2009[12] aber bereits vor. Im Übrigen überwiegen die Übereinstimmungen, so z. B. hinsichtlich der am Bau Beteiligten[13] und der Baulasten.[14]

Vor diesem Hintergrund soll sich im Weiteren nicht damit aufgehalten werden, die redaktionelle Arbeit der Angleichung der Landesbauordnung an die Musterbauordnung Stück für Stück zu sezieren. Bei Bedarf gibt hierzu die Gesetzesbegründung Auskunft. Vielmehr gilt es, das Augenmerk auf die wesentlichen Landesbelange zu richten, denen im Regierungsentwurf Rechnung getragen werden soll, zumal sich hierauf im weiteren auch die Diskussion im Landtag konzentrieren dürfte, nämlich a) auf das Abstandsflächenrecht, b) auf die Stellplatzverpflichtung und c) auf die Barrierefreiheit.

a) Abstandsflächenrecht

Das Abstandsflächenrecht bestimmt, wann und ggf. in welcher Tiefe, Mindestabstandsflächen oder Mindestabstände von oberirdischen Anlagen und zu Grundstücksgrenzen freizuhalten sind. Es handelt sich dabei um eine der zentralen Regelungen im Bauordnungsrecht.[15] Um dem Harmonisierungsziel gerecht zu werden, war diesbezüglich also eine möglichst weitgehende Übernahme der Musterbauordnung geboten.

Gleichwohl ist an der geltenden Anrechnungsregelung für bestimmte Dächer und Dachteile (§ 6 Absatz 4 Satz 3 LBO) festgehalten worden. Dächer und Dachteile haben Einfluss auf die Belichtung und Belüftung der Nachbargrundstücke und sind daher bei der Berechnung der Abstandsflächentiefe mit zu berücksichtigen.

Nach der Musterbauordnung ist die Höhe der Dächer bei einer Dachneigung von weniger als 70 Grad mit einem Drittel hinzuzurechnen.[16] Die Landesbauordnung sieht hier lediglich ein Viertel vor, nämlich für Dächer und Dachteile mit einer Neigung von mehr als 45 und bis zu 70 Grad sowie für Dächer mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtbreite je Dachfläche mehr als die Hälfte der Gebäudewand beträgt.[17] Da die erhöhten Anforderungen, welche die Musterbauordnung an das Abstandsflächenrecht stellt, nicht nur dem Ziel, mehr Wohnraum zu schaffen, sondern auch dem Ziel, den Flächenverbrauch zu minimieren, zuwiderlaufen, soll es bei der bewährten Regelung im Landesrecht („ein Viertel") bleiben.

Überdies soll an § 6 Absatz 9 und 10 LBO festgehalten werden. Die Vorschriften wurden mit der jüngsten Novelle zur Landesbauordnung eingeführt.[18] Danach werden Bauvorhaben, die zu mehr Wohnraum im Bestand führen, abstandsflächenrechtlich privilegiert.[19] Diesbezüglich dürfte in die Musterbauordnung aber wohl bald eine dem Landesrecht vergleichbare Regelung aufgenommen werden. Jedenfalls wird in den Gremien der BMK bereits eine entsprechende Fortentwicklung des Musters beraten, sodass das Harmonisierungsziel insoweit gewahrt bliebe.

b) Stellplatzverpflichtung

Die Stellplatzverpflichtung soll sicherstellen, dass der ruhende Verkehr grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Verkehrs-

---

4 So z. B. § 6 Absatz 8 LBO, der im Hinblick auf § 6 Absatz 1 Satz 3 LBO lediglich Regelbeispiele für bauliche Anlagen aufführt, von denen keine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht.
5 Lehmann/ Reußow, ebd., S. 223 und 225.
6 §§ 17b-26 LBO; §§ 16b-25 LBO-E.
7 §§ 27-33 LBO; §§ 26-32 LBO-E.
8 §§ 34-39 LBO; §§ 33-38 LBO-E.
9 §§ 40-47 LBO; §§ 39-46 LBO-E.
10 Insbes. §§ 58-79 LBO; §§ 59-80 LBO-E.
11 § 59 Absatz 2 LBO.
12 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6).
13 §§ 53-57 LBO; §§ 52-56 LBO-E.
14 § 80 LBO; § 83 LBO-E.
15 Möller/ Bebensee, Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2016, Erl. 1 zu § 6 LBO.
16 § 6 Absatz 4 Satz 3 MBO.
17 § 6 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 LBO.
18 Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398).
19 Lehmann/ Reußow, ebd., S. 222.

flächen auf privaten Grundstücken unterzubringen ist und die öffentlichen Verkehrsflächen nicht durch abgestellte Fahrzeuge belastet werden. Schon seit Jahren wird die Stellplatzverpflichtung kontrovers diskutiert. Im Hinblick auf den gefahrenabwehrrechtlichen Kern der Landesbauordnung (Standsicherheit, Brandschutz) handelt es sich dabei aber eher um eine randständige Materie, mehr Gegenstand der kommunalen Verkehrspolitik als des Bauordnungsrechts.

Da sich die Stellplatzsituation in Städten insbesondere von den Verhältnissen in ländlichen Gemeinden erheblich unterscheidet, ist es nur bedingt möglich, hier landeseinheitliche Vorgaben zu machen. Daher ist die Stellplatzverpflichtung bereits 2016 „kommunalisiert" worden, indem die Gemeinden ermächtigt wurden, die Anzahl der notwenigen Stellplätze durch Satzung zu regeln.[20] Konsequenterweise ist aus diesem Grund auch der sog. Stellplatzerlass,[21] der nach der Art der Nutzung Mindestanforderungen für die Herstellung von Stellplätzen vorsah, nicht mehr verlängert worden, zumal die dortigen Vorgaben oftmals allzu statisch und mitunter fehlerhaft angewendet wurden. Durch die Legaldefinition des § 50 Absatz 1 Satz 1 LBO zu den notwendigen Stellplätzen wird aber nach wie vor als gesetzliche Grundanforderung sichergestellt, dass Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in ausreichender Anzahl, Größe und geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind.

Die Musterbauordnung sieht hingegen eine vollständige Kommunalisierung der Stellplatzverpflichtung vor, d. h. ohne jeglichen gesetzlichen Mindeststandard.[22] Bauaufsichtliche Anforderungen an das Vorhalten von Stellplätzen könnten danach nur dann gestellt werden, wenn die betreffende Gemeinde eine Stellplatzsatzung beschlossen hat. In zahlreichen schleswig-holsteinischen Gemeinden ist dies aber bislang nicht geschehen. Dort wären die Kommunen folglich bis zum Erlass entsprechender Satzungen in der Pflicht, die erforderlichen Stellplätze selbst zu schaffen. Im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten (Herstellungs- und Folgekosten, etwa für Instandhaltung und Reinigung) wird im Gesetzentwurf insoweit auf eine Übernahme der Musterbauordnung verzichtet und der geltende gesetzliche Mindeststandard zudem noch konkretisiert.

Dazu sieht der Entwurf vor, dass im mehrgeschossigen Wohnungsbau die Anzahl von 0,7 Stellplätzen je Wohnung in der Regel als ausreichend gilt. Besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder ist aufgrund eines kommunalen Mobilitätskonzepts zu erwarten, dass ein geringerer Stellplatzbedarf besteht, soll die Anzahl von 0,3 Stellplätzen je Wohnung genügen. Für Sonderkonstellationen, in denen aufgrund besonderer Umstände kein Stellplatzbedarf besteht, kann die Bauaufsichtsbehörde hiervon Abweichungen[23] zulassen. Was die Abstellanlagen für Fahrräder angeht, so verlangt der Entwurf im mehrgeschossigen Wohnungsbau mindestens eine Abstellmöglichkeit je Wohnung.[24] Wohlgemerkt: es sind dies Mindestanforderungen, über die in einer Stellplatzsatzung oder auch freiwillig hinausgegangen werden kann.

Überdies soll die gemeindliche Ermächtigung für den Erlass von Stellplatzsatzungen erweitert werden. Danach könnten die Kommunen nicht mehr nur die Anzahl, sondern – der Musterbauordnung folgend – auch die Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder selbst regeln.[25] Damit würde die gemeindliche Selbstverwaltung gestärkt werden. Im Übrigen sind hinsichtlich der Größe und Beschaffenheit der Stellplätze die Mindeststandards der Garagenverordnung und die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten, so auch im Hinblick auf Abstellanlagen für Fahrräder.[26]

c) Barrierefreiheit

7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland. Das entspricht einem Anteil von 9,5 %.[27] Barrierefreiheit ist daher für viele Menschen wichtig und erhöht den Komfort für alle anderen, ganz gleich, ob ein Gebäude mit dem Rollstuhl, Kinderwagen oder mit schwerem Gepäck erreicht werden soll. Auch breitere Türen stellen sich oftmals als nützlich dar, ohne dass damit unbedingt höhere Baukosten einhergehen.

Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit den Zielen des Koalitionsvertrags wird im Regierungsentwurf an den gesetzlichen Anforderungen, welche die geltende Landesbauordnung an die Barrierefreiheit von Bauvorhaben stellt, vollumfänglich festgehalten. So bleibt es u. a. dabei, dass die in § 52 Absatz 3 LBO genannten Einrichtungen (z. B. Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie Kindertagesstätten) insgesamt barrierefrei sein müssen,[28] zumal in den Gremien der BMK bereits beschlossen wurde, die Musterbauordnung dahingehend fortzuentwickeln, sodass das Harmonisierungsziel insoweit gewahrt bliebe. Auch soll über den Wortlaut der Musterbauordnung hinausgehend nach wie vor klargestellt werden, dass Abstellräume für barrierefreie Wohnungen ebenfalls barrierefrei sein müssen.[29] Mit der Klarstellung werden Fehler in der Planung sowie komplizierte Abstimmungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und kostenintensive Umplanungen vermieden.

Zwar ist die schleswig-holsteinische Landesbauordnung in Sachen Barrierefreiheit bereits gut aufgestellt. Jedoch ist ein Gesetz nur so gut wie seine Umsetzung. Da in der Vollzugspraxis aber noch Defizite festzustellen sind, ist beabsichtigt, die Bauvorlagenverordnung dahingehend zu ergänzen, dass in den Bauzeichnungen dazustellen ist, wie die Anforderungen an die Barrierefreiheit konkret umgesetzt werden sollen (Artikel 2 des Entwurfs). Höhere materielle Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich daraus nicht. Die Darlegungspflicht soll die am Bau Beteiligten für die Belange von Menschen mit Behinderungen lediglich sensibilisieren.

Im Vergleich zu den Anforderungen anderer Bundesländer, die ein Konzept zum Nachweis der Barrierefreiheit fordern („Barrierefrei-Konzept"),[30] welches staatlich oder durch fachlich zu beaufsichtigende Dritte zu prüfen wäre, handelt es sich hierbei um eine bürokratiearme und niederschwellige Maßnahme. Und so sollte, bevor darangegangen wird, aufwendige Strukturen zur Zertifizierung bzw. staatlichen Anerkennung von „Barrierefrei-Prüfern" zu schaffen, zunächst einmal abgewartet werden, ob nicht schon die im Entwurf vorgesehene Einführung einer Darlegungspflicht dazu führt, dass die geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit hinreichend beachtet werden.

2. Zuständigkeit für die Prüfung von Brandschutznachweisen

Nach geltendem Recht muss der Brandschutznachweis bei komplexen Vorhaben (Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sowie Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5) von einer Prüfingenieurin oder von einem Prüfingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich geprüft und bescheinigt wer-

---

[20] Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 8. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369).

[21] Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landesbauordnung – Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder, Erlass vom 16. August 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 611), zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 17. Juli 2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 470).

[22] § 49 Absatz 1, § 86 Absatz 1 Nummer 4 MBO.

[23] § 67 Absatz 1 LBO-E.

[24] § 49 Absatz 1 Satz 4 und 5 LBO-E.

[25] § 86 Absatz 1 Nummer 5 LBO-E.

[26] DIN 79008-1, Stationäre Fahrradparksysteme – Teil 1: Anforderungen und DIN 79008-2, Stationäre Fahrradparksysteme – Teil 2: Prüfverfahren i. V. m. § 3 Absatz 3 Satz 1 LBO-E.

[27] 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland, Pressemitteilung Nr. 230 des Statistischen Bundesamtes vom 24. Juni 2020, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/06/PD20_230_227.html;jsessionid=100353BDBFE51BA03C0D9DFF3C7F728B.internet8711 (25. November 2020).

[28] § 50 Absatz 3 LBO-E.

[29] § 50 Absatz 1 Satz 4 LBO-E.

[30] § 9a der Verordnung über bautechnische Prüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen, auch Tz. 10 des hessischen Bauvorlagenerlasses.

den, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst.[31] Der Bauaufsichtsbehörde wird hier also ein Wahlrecht eingeräumt, welches die Musterbauordnung jedoch nicht vorsieht. Und so war das Wahlrecht im Zuge der Angleichung zunächst entfallen und in dem den Verbänden vorgelegten Referentenentwurf nicht mehr enthalten.
In der Verbandsanhörung plädierten die Kommunalen Landesverbände (Landkreistag, Städteverband und Gemeindetag) dafür, insoweit am geltenden Recht festzuhalten. Sie folgen dabei im Wesentlichen den vollzugspraktischen Argumenten der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein.
Auf die Stellungnahmen hin wurde der Entwurf überarbeitet. Danach soll es einstweilen bei der Möglichkeit, dass die Bauaufsichtsbehörde den Brandschutz prüft, bleiben. Zwar war das Wahlrecht angesichts der zunehmenden Komplexität der brandschutzrechtlichen Anforderungen den Bauaufsichtsbehörden eigentlich nur als Übergangslösung eingeräumt worden.[32] Da es aber nach wie vor an einer hinreichenden Anzahl von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz fehlt, kommt eine Streichung noch nicht in Betracht.
So bleibt es im Entwurf erst einmal dabei, dass die Bauaufsichtsbehörde (und nicht die Brandschutzdienststelle) die Brandschutznachweise prüfen kann. Die fachaufsichtlichen Erfahrungen mit der Vollzugspraxis lassen es allerdings als geboten erscheinen, bei den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bauaufsichtsbehörde eine besondere Sachkunde im vorbeugenden Brandschutz vorauszusetzen. Daher sollen entsprechende Anforderungen an die Aus- und Fortbildung gestellt werden.[33]

3. Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren

Neben den vorstehend aufgeführten wesentlichen Landesbelangen trägt der Gesetzentwurf auch den Erfordernissen der anstehenden Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren Rechnung. Angesichts der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes, wonach Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten haben, ist dies auch dringend geboten.
Konkret setzt der Gesetzentwurf einen Beschluss der BMK vom 24./ 25. September 2020 um, wonach Formerfordernisse in der Musterbauordnung gestrichen oder zur Textform[34] herabgestuft bzw. in der Muster-Bauvorlagenverordnung Maßgaben für deren elektronische Ersetzung vorgesehen werden. Im Zuge der Angleichung an die Musterbauordnung entfällt zudem § 81 LBO. Infolge der Streichung der Vorschrift sind die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts zur elektronischen Ersetzung der Schriftform[35] auch in bauaufsichtlichen Verfahren anwendbar. Darüberhinausgehende Maßgaben sollen – dem Beschluss der BMK folgend – in die Bauvorlagenverordnung eingehen.
Zur Erleichterung der Digitalisierung bauaufsichtlicher Verfahren wird der Musterbauordnung auch insoweit gefolgt, als dass Bauanträge nicht wie bisher zunächst bei der Gemeinde,[36] sondern gleich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind.[37] Die Änderung im

---

31 § 70 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 LBO.
32 LT-Drs. 16/1675 vom 30. Oktober 2007, S. 265.
33 § 66 Absatz 2a Satz 4 LBO-E.
34 § 126b BGB.
35 § 52a ff. LVwG.
36 § 64 Absatz 1 Satz 2 LBO.
37 § 68 Absatz 1 LBO-E.

Verfahrensgang trägt dem Umstand Rechnung, dass die Infrastruktur für eine Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens bei den bzw. durch die unteren Bauaufsichtsbehörden vorgehalten wird und von dort aus u. a. die Gemeinden in das Verfahren eingebunden werden, die Gemeinden selbst aber wohl keine digitalen Portale zur Entgegennahme von Baugenehmigungsanträgen betreiben werden.
Was die Genehmigungsfreistellung (Bauen ohne Baugenehmigung in einem B-Plan) angeht, bleibt es hingegen bei der gemeindlichen Erstzuständigkeit, dies ebenfalls in Übereinstimmung mit der Musterbauordnung. Da die Gemeinde in dem Anzeigeverfahren nur einen Monat Zeit hat, um über eine Verfahrensumstellung zu entscheiden,[38] ist dies auch sachgerecht.
Überdies beabsichtigt die Landesregierung, ein Digitalisierungsgesetz auf den Weg zu bringen. Darin sollen u. a. die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines Servicekontos für Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen als zentrale Schnittstelle zur Interaktion mit den Behörden geschaffen werden.[39] Hier ist das Gesetzgebungsverfahren abzuwarten. Sofern die elektronische Ersetzung der Schriftform dort abschießend geregelt wird, könnte der vorliegende Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften im Landtag noch anzupassen sein.

4. Fazit und Ausblick

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Bauordnungsrecht mit dem Regierungsentwurf nicht neu erfunden wird. Vieles bleibt beim Alten, einiges wechselt den Regelungsort und/ oder wird kürzer gefasst. Natürlich gibt es neben den redaktionellen auch inhaltliche Änderungen. In der Regel sind diese aber nicht gravierend.
Die Angleichung an die Musterbauordnung dürfte dazu führen, dass sich insbesondere eine länderübergreifend agierende Bauwirtschaft besser in den Vorschriften zurechtfindet und Vorhaben so schneller realisiert werden können. Weitere Übersicht und zusätzliche Hilfestellung für die Arbeit vor Ort soll eine ausführliche Vollzugsbekanntmachung schaffen, dies nicht zuletzt, um den Vollzug bei den Bauaufsichtsbehörden zu vereinheitlichen. Und auch hier wird dem Harmonisierungsziel Rechnung getragen und sich daher an entsprechenden Verwaltungsvorschriften anderer Länder orientiert.
Der Landtag könnte über den Gesetzentwurf noch 2021 beschließen. Inkrafttreten wird das neue Recht aber voraussichtlich erst Mitte 2022. Denn es ist den Betroffenen eine ausreichende Vorlaufzeit einzuräumen, so z. B. den Bauaufsichtsbehörden, um die erforderlichen Anpassungen an Software und Textbausteinen für Bescheide vornehmen zu können.
Mit der Übersendung des Regierungsentwurfs an den Landtag ist nun der Gesetzgeber am Zuge. Und selbstverständlich können sich im parlamentarischen Verfahren noch Änderungen ergeben. Gleichwohl muss die Einführung der neuen Landesbauordnung schon jetzt so weit wie möglich vorbereitet werden, also vorbehaltlich möglicher Änderungen.
Denn, sobald das neue Recht in Kraft tritt, ist im Prinzip das gesamte Bauordnungsrecht neu aufzulegen. Schon wegen der geänderten Paragraphenfolge bedarf das untergesetzliche Regelwerk (Verordnungen, Erlasse) einer Neufassung. Zudem muss die besagte Vollzugsbekanntmachung erarbeitet und abgestimmt werden, damit diese möglichst zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes herausgegeben werden kann. Ein erster Arbeitsentwurf dazu ist so gut wie erstellt und wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 den Vereinen und Verbänden zur Anhörung vorgelegt werden können.

---

[38] § 62 Absatz 3, Absatz 2 Nummer 4 LBO-E.
[39] Kabinett beschließt Eckpunkte für Digitalisierungsgesetz, Pressemitteilung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 28. April 2020, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2020/0420/200428_Digitalisierung.html (25. November 2020).

Die Beschaffung von Versicherungsverträgen in der kommunalen Praxis: Vergaberelevanz und Verfahrensvorbereitung

Dr. Jan F. Reese, Dr. Tobias Krohn, EHLER ERMER & PARTNER

Die Neuausschreibung von Versicherungsverträgen und deren Anpassung, zum Beispiel aufgrund von Änderungen im ursprünglich versicherten Risiko oder Vertragsverlängerungen, stellt Kommunen bisweilen vor Herausforderungen. Nicht nur bedarf es zur Vorbereitung und Zuschlagserteilung häufig versicherungstechnischen Fachwissens; es sind auch die aufsichtsrechtlichen Besonderheiten sowie die häufigen Beteiligungen von Versicherungsmaklern, die dem Verfahren ein atypisches Gepräge geben können.
Gleichwohl bietet eine wohl durchdachte Ausschreibung von Versicherungsleistungen großes Potenzial, wirtschaftliche Vorteile zu erzielen – auch im Vergleich zur schlichten Verlängerung von Bestandsverträgen. Allerdings ist die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens mitunter zeitintensiv, vor allem, wenn Vergabefehler ein Nachprüfungsverfahren provozieren und dieses die Zuschlagserteilung blockiert. Nur selten können sich Kommunen Lücken im Versicherungsschutz erlauben. Es liegt also nahe, sich einmal mit der Vergabe von Versicherungsleistungen zu beschäftigen.

I. Vergaberelevanz von Versicherungsleistungen

Das Versicherungsportfolio von Kommunen ist typischerweise groß. Der sog. Kommunale Schadenausgleich deckt als System der Selbstversicherung nichtmarktgängige Versicherungsrisiken ab. Daneben unterhalten Kommunen die nötigen Pflichtversicherungen, sehr häufig aber auch zur Risikostreuung freiwillige Abdeckungen. Stark frequentiert dürften die Gebäude- und Inventarversicherung, die Kraftfahrtversicherung sowie die Elektronikversicherung sein. Nur exemplarisch greift dieser Beitrag die Gebäude- und Inventarversicherung heraus, da diese selbst kleineren Kommunen beachtliche Prämienhöhen abverlangen kann.

1. Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages

Versicherungsverträge, die eine Kommune abschließt, sind Dienstleistungsaufträge im Sinne des §103 Abs. 4 GWB und daher grundsätzlich vergaberelevant.[1]

---

[1] Soweit die Versicherungsleistung eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 GWB (z.B. Strom, Gas, Wasser) unterstützt, müssen auch Stadt- und Gemeindewerke solche Verträge als sog. Sektorenhilfstätigkeit in einem Verfahren vergeben. Aller-

Das gilt für freiwillige Versicherungen gleichermaßen wie für Pflichtversicherungen, und zwar im Unterschwellen- und im Oberschwellenbereich.[2] Auch Mitgliedschaften in Kommunalversicherungen auf Gegenseitigkeit (VVaG) sind zumeist vergabepflichtig, da deren Mitgliedschaft an den Abschluss eines Versicherungsvertrages geknüpft ist (§ 176 Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG). Inhouse-Privilegien dürften hier in aller Regel schon daran scheitern, dass gesetzlich keine umfassenden Überwachungs- und Einflussmöglichkeiten gegenüber dem Vorstand bestehen und daher das Kontrollkriterium nicht erfüllt sein dürfte (vgl. § 108 Absatz 1 Nr. 1 GWB).[3] Dagegen scheint eine ausreichende Kontrollmöglichkeit im Kommunalen Schadenausgleich nach § 3 Absatz 3 Nr. 4 VAG möglich, da auf diesen (in der Regel) nicht-rechtsfähigen Verein die Vorschriften über Gesellschaften des bürgerlichen Rechts anzuwenden sind.

2. Änderung eines bestehenden Versicherungsvertrages

Während die Vergaberelevanz des Neuabschlusses weitläufig bekannt ist, erfolgen Vertragsanpassungen und -verlängerungen nicht selten „am Vergaberecht vorbei". So kommt es vor, dass bei einer Erweiterung des Immobilienportfolios eine bestehende Gebäude- und Inventarversicherung auf die neu erworbene Liegenschaft ausgeweitet werden muss. Gleiches ist der Fall, wenn der kommunale Fuhrpark eine Erweiterung erfährt. Es kann auch sonst eine Anpassung des versicherten Risikos notwendig werden, etwa weil sich der Wert eines Versicherungsobjektes oder die äußeren Umstände ändern. Selbst schlichte Vertragsverlängerungen sind, was in der Praxis häufig übersehen wird, nicht per se vergabefrei.
Für die Vergaberelevanz ist danach zu unterscheiden, ob die konkrete Änderung erst im Nachhinein vorgenommen wird oder ob sie im ursprünglichen Vergabeverfahren bereits angelegt war.

a) Nachträgliche Vertragsanpassungen:

Dass Änderungen bestehender Versicherungsverträge vergaberechtlich relevant sein können, ergibt sich für den Oberschwellenbereich aus § 132 GWB, für den Unterschwellenbereich aus § 47 UVgO, § 3 Abs. 1 Nr. 1 VergabeG SH. Hiernach löst nicht jede noch so unbedeutende Änderung eine Pflicht zur Neuvergabe aus. Ein neues Vergabeverfahren ist nur bei sog. „wesentlichen Änderungen" nötig – und selbst dann nicht immer (vgl. § 132 Abs. 2, 3 GWB).
Relativ einfach zu bewerten ist die in der Praxis wohl eher selten anzutreffende Konstellation, in der die Vertragspartner lediglich die Versicherungsprämien senken. Da hierdurch die Attraktivität des Auftrages für Unternehmen sinkt, stellt sich die Vergabefrage nicht von Neuem. Vorsicht ist geboten, wenn mit der Prämiensenkung eine Einschränkung des Deckungsumfangs einhergeht. In diesem Fall würde der Vertrag womöglich das Interesse anderer Versicherungen wecken. Es ist besonderes Augenmerk auf die Ausnahmeregelungen des § 132 Abs. 2 und 3 GWB zu legen.
Praktisch relevanter und nur in engeren Grenzen möglich sind Anpassungen der Versicherungsprämien und / oder des Deckungsumfangs nach oben. Jedenfalls für kleinere Aufstockungen ist ein Vergabeverfahren aber oft nicht erforderlich, wenn der Wert der Erhöhung für sich gesehen den europäischen Schwellenwert nicht überschreitet und er nicht mehr als 10 % des ursprünglichen Auftragswertes beträgt (§ 132 Abs. 3 GWB). Unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt sogar eine 20 %-Grenze (§ 47 Abs. 2 UVgO). In beiden Fällen darf sich aber der Gesamtcharakter des Vertrags nicht ändern, was im Einzelfall mit Blick auf den Leistungsumfang zu beantworten ist.
Die Verlängerung eines befristeten Vertrages, in dem keine Verlängerungsklausel vorgesehen ist, ist in der Regel eine wesentliche Änderung und daher oft vergaberelevant.

b) Im ursprünglichen Vertrag angelegte Anpassungsoptionen:

Nicht vergabepflichtig können Vertragsanpassungen dann sein, wenn sie bereits im ursprünglichen Vertrag angelegt sind. Enthält der Vertrag zum Beispiel eine Option, den Vertrag zeitlich oder inhaltlich auszuweiten, so stellt das Ziehen dieser Option grundsätzlich keinen vergaberelevanten Vorgang dar (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB). Allerdings müssen solche Optionen in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klar, genau und eindeutig formuliert sein, was im Einzelfall zu prüfen ist. Dasselbe dürfte bei automatischen Vertragsverlängerungen gelten, die § 11 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Beispiel für den Fall der Nichtkündigung vorsieht.[4] Bei der Vorbereitung eines Verfahrens ist jedoch daran zu denken, dass Anpassungsoptionen dieser Art sich auf die Schätzung des Auftragswertes auswirken (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Vergabeverordnung, VgV).

3. Interimsvergaben:

Das Versicherungsvertragsrecht kennt besonders kurze Kündigungsfristen - auch für den Versicherer (z.B. § 11 Abs. 3, § 24 VVG). In der Regel können sich Kommunen Zeiträume mit Deckungslücken

---

Praxistipp: Zur Änderung von Verträgen gibt es zahlreiche Vorgaben, auf die hier nicht vollständig eingegangen werden kann. Kommunen ist zu raten, die Voraussetzungen des § 132 GWB bzw. § 47 UVgO gründlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, bevor sie die Anpassung bestehender Verträge beschließen:

1. Ist die Grenze der Geringfügigkeit nach § 132 Abs. 3 GWB überschritten und bleibt der Gesamtcharakter gewahrt?
2. Falls Nein: Liegt eine der Ausnahmeregelungen des § 132 Abs. 2 GWB vor?
3. Falls Nein: Ist die Vertragsänderung wesentlich im Sinne von § 132 Abs. 1 GWB?

Bestehen insoweit Restunsicherheiten, sollte der Aufwand einer Neuvergabe (Kosten, Administration) mit den wirtschaftlichen Chancen sowie den Risiken einer unzulässigen Direktvergabe abgewogen werden. Dieses Risiko ist oberhalb der EU-Schwelle aufgrund von Nachprüfungsmöglichkeiten und der möglichen Unwirksamkeit von Vertragsverlängerungen erhöht (vgl. § 135 GWB). Unterhalb der Schwelle drohen primär Revisionsrisiken sowie Schadensersatzansprüche übergangener Versicherer. Selbstverständlich sollte aber auch hier kein offener Rechtsbruch begangen werden.

---

dings bietet das Sektoren-Vergaberecht einen weiteren Gestaltungspielraum, weil die Wertgrenzen höher liegen und viele Förmlichkeiten für Sektorenauftraggeber nicht gelten. In Schleswig-Holstein kann der Sektorenauftraggeber seinen Bedarf seit dem 01.04.2019 sogar bis zur EU-Schwelle in einem „frei gestalteten Verfahren" beschaffen, solange er allgemeine Vergabegrundsätze berücksichtigt (§ 3 Abs. 3 Vergabegesetz SH). Im Einzelfall kann es einem Versicherungsvertrag auch an einem Sektorenbezug fehlen, sodass der Auftraggeber – je nach Rechtsform – sogar vergabefrei beschaffen kann (z.B. Gebäudeversicherung für eine Halle, die ausschließlich zur Vermietung bestimmt ist). Hier sollte aber zuvor im Einzelfall geprüft werden, ob ein Sektorenbezug wirklich ausgeschlossen werden kann und ob nicht womöglich § 99 Nr. 2 GWB einschlägig ist, weil nicht-gewerbliche Aufgaben im Allgemeininteresse wahrgenommen werden.

2 Der EU-Schwellenwert für Versicherungsleistungen öffentlicher Auftraggeber liegt derzeit (Stand: 10/2020) bei TEUR 214. Zu den jeweils aktuellen Schwellenwerten: § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 RL 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung.

3 BGH, Urteil vom 03.07.2008 – I ZR 145/05 – Kommunalversicherer.

4 OLG Dresden, Beschluss v. 24.01.2008, Verg 10/07.

jedoch nicht erlauben. Eine kurzfristige Vertragsbeendigung kann die Verwaltung in zeitliche Bedrängnis bringen, denn schon die Vorbereitungsphase einer Vergabe und die regelmäßig zu gewährenden Angebots- und ggf. Teilnahmefristen (§ 20 VgV, § 13 UVgO) kosten Zeit. Erschwerend kann oberhalb der Schwellenwerte hinzukommen, dass ein Bieter ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer einleitet und die Zuschlagserteilung dadurch blockiert. Auch im Unterschwellenbereich kann der Bieter nach erfolgter Vorabinformation gemäß § 6 VergabeVO SH einen Verfahrensfehler rügen und das Verfahren so einer Revision unterziehen (z.B. durch den Dienstvorgesetzten, das Rechnungsprüfungsamt oder die Kommunalaufsicht).

In solchen Fällen müssen Kommunen häufig sog. Interimsaufträge vergeben. Das Vergaberecht sieht den Interimsvertrag für den Übergangszeitraum und den nachfolgend zu vergebenden Hauptvertrag allerdings als zwei getrennte Verträge. Das hat zur Folge, dass auch ein nur zeitweiser Interimsvertrag vergabepflichtig ist. Hier sind Ausschreibungen in aller Regel unzweckmäßig, Direktaufträge hingegen in den meisten Fällen aufgrund zu hoher Auftragswerte unzulässig (bis TEUR 1, § 14 UVgO). Das Ziel lautet dann, in die zeitsparende Verhandlungsvergabe zu kommen.

Sollte ein Interimsvertrag auch unter Berücksichtigung der kurzen Laufzeit (vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 1 VgV) die in Schleswig-Holstein geltenden Wertgrenzen für Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb von derzeit TEUR 100 überschreiten,[5] so kommt im Einzelfall eine Dringlichkeitsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO in Betracht. Die Frage der Dringlichkeit ist aber eine solche des Einzelfalls und wird in der Praxis nur unter engen Voraussetzungen bejaht. Erhöht der Versicherer zum Beispiel rechtzeitig vor dem Ende der Versicherungsperiode die Prämie, sodass die Kommune den Vertrag kündigen kann, dann begründet diese Auftraggeber-Kündigung wohl keine besondere Dringlichkeit.

Praxistipp: Wie bei der Vertragsanpassung auch, sollte die Vergabestelle die Voraussetzungen einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb genau untersuchen und selbst bei Erfüllung derselben für Wettbewerb sorgen und mehrere Versicherer um Interimsangebote ersuchen.[6] Lediglich im Falle der (eher rigide anzunehmenden) Dringlichkeitsvergabe darf sich die Verhandlung auf einen einzigen Versicherer beschränken (§ 12 Abs. 2 Satz 1, 3 und Abs. 3 UVgO).

II. Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Auf die Feststellung der Vergaberelevanz folgt die Verfahrensvorbereitung als Fundament einer rechtskonformen und wirtschaftlich erfolgreichen Vergabeentscheidung. Die Vorbereitungsphase lässt sich gedanklich in die Phase der Vorüberlegungen und die der Umsetzung dieser Vorüberlegungen in die Vergabeunterlagen – Leistungsbeschreibung, Bewerbungsbedingungen, Vertragsunterlagen – unterteilen.

1. Vorüberlegungen zum Grundkonzept des Verfahrens

a) Bedarfsanalyse mit/ohne Einbindung eines Beraters:

Am Anfang einer jeden Vorbereitung steht die Bedarfsanalyse, die bereits bei der Erstellung des Haushalts erfolgte oder aber Anlass für einen Nachtragshaushalt sein kann. Der Beschaffungsbedarf wird vor allem durch das zu versichernde Risiko bestimmt. Existiert bereits eine Versicherung, kann eine Vertragsanalyse ergeben, dass die bestehenden Versicherungsverträge wirtschaftlicher und sparsamer abgeschlossen werden können. Ein Bedarf ergibt sich häufig auch daraus, dass der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht oder er die Prämien erhöht und der öffentliche Auftraggeber seinerseits den Vertrag beendet.

Rechtlich gesehen darf (vgl. § 28 VgV, § 20 UVgO), wirtschaftlich gesehen sollte die Vergabestelle im Rahmen der Bedarfsanalyse den Markt erkunden. Viele Vergabeverfahren kranken an einer fehlenden oder zu oberflächlichen Analyse der vorhandenen Anbieter und Produkte, Zusatzleistungen sowie deren Kosten. Das liegt nicht selten daran, dass die Tarife der verschiedenen Versicherer sich in vielerlei Hinsicht unterscheiden und ständig neue Tarife auf den Markt treten. Aus diesem Grund kann es sich im Einzelfall empfehlen, einen externen Berater zur fachlichen Begleitung des Verfahrens einzuschalten. Häufig sind es Versicherungsmakler oder kommunale Beratungsunternehmen, die den Auftraggeber vor und während des Verfahrens fachlich am ehesten unterstützen können.

Mit einigen Einschränkungen ist eine solche Einbindung rechtlich gesehen nicht zu beanstanden (vgl. § 7 VgV, § 5 UVgO). Unbedingt ist die Vergabestelle aber gehalten, sämtliche maßgeblichen Verfahrensentscheidungen selbst zu treffen. Der Berater darf lediglich Empfehlungen aussprechen. Auch Eigeninteressen des Beraters, z.B. eigene Courtage-Interessen eines Maklers, müssen ausgeschlossen werden.[7] Bei Versicherungsberatern oder kommunalen Beratungsunternehmen ist das oftmals der Fall.

Praxistipp: Bei Einschaltung eines Maklers sollte diesem vertraglich untersagt werden, dass er in irgendeiner Weise Courtagezahlungen von Bietern oder Bewerbern erhält.[8] Am sichersten ist, der Versicherungsmakler wird für seine Tätigkeit nur vom Auftraggeber selbst vergütet und zwar gemäß einer vorab getroffenen Honorarabrede. Um eine unzulässige Einmischung zu verhindern, sollte der Beratervertrag auch die Verantwortlichkeiten klar niedergelegen.

b) Schätzung des Auftragswertes:

Eine gründliche Markterkundung erleichtert und verplausiblisiert die Schätzung des Auftragswertes. Der geschätzte Auftragswert entscheidet über die statthaften Verfahrensarten und über wertabhängige Zusatzpflichten (z.B. Vorabinformation unterlegener Bieter oder Bewerber ab einem Auftragswert von über TEUR 50, § 5 VergabeVO SH, oder Verpflichtungserklärungen zum Vergabemindestlohn ab einem Auftragswert von TEUR 20, § 4 VergabeG SH). Schließlich steigt mit dem Auftragswert auch die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und von Seiten der Prüfungsorgane.

Die Schätzung des Auftragswertes hat nach § 3 VgV zu erfolgen:[9] Der Auftraggeber muss die erwartete monatliche Versicherungsprämie (ohne Versicherungssteuer) mit der von ihm gewählten Laufzeit des Vertrags, gerechnet in Monaten, multiplizieren (vgl. § 3 Abs. 11 VgV). Dabei sind auch automatische Vertragsverlängerungen bei Nichtkündigung oder einseitige Verlängerungsoptionen mit einzuberechnen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VgV).

---

5 § 3 Abs. 3 Nr. 1 VergabeVO SH.
6 Sehen Sie dazu die § 8 Abs. 4, § 12 UVgO, § 3 Abs. 3 Nr. 1 VergabeVO.
7 OLG Schleswig, ZfBR 2002, 714.
8 Vgl. auch OLG Celle, Beschl. v. 18.12.2003, 13 Verg 22/03
9 Für den Unterschwellenbereich ergibt sich das aus § 2 VergabeVO SH.

Praxistipp: Die Schätzung muss schriftlich protokolliert werden (§ 8 VgV, § 6 UVgO). Der Begründungsaufwand ist umso höher, je stärker sich der Wert bestimmten Schwellenwerten annähert (z.B. EU-Schwellen oder Wertgrenzen für nicht-offene Verfahren ohne Teilnahmewettbewerbe). An dieser Stelle sollte nicht nachlässig gearbeitet werden, da im Oberschwellenbereich bereits eine mangelhafte Dokumentation rügefähig ist. Im Unterschwellenbereich wirkt sich dieser Fehler eher auf Beweisfragen aus, die ihrerseits aber auch Auswirkungen auf kommunale Revisionen oder Schadensersatzforderungen haben können.

c) Wahl der Verfahrensart:

Ausgehend vom geschätzten Auftragswert bestimmt die Vergabestelle die statthafte und zweckmäßige Verfahrensart. Oberhalb des Schwellenwertes werden Versicherungsverträge vorrangig im offenen oder im nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben (§ 119 Abs. 2 GWB, § 14 Abs. 2 VgV). Seit Inkrafttreten des VergabeG SH zum 01.04.2019, das anstelle der VOL/A nunmehr die UVgO für anwendbar erklärt, stehen diese beiden Verfahrensarten auch im Unterschwellenbereich gleichrangig nebeneinander (§ 8 Abs. 2 UVgO, § 3 Abs. 1 Nr. 1 VergabeG SH). Die Verhandlungsvergabe, die anders als die vorgenannten Verfahrensarten Nachverhandlungsrunden – auch über den Leistungsgegenstand – ermöglicht (§ 17 Abs. 10 VgV), sowie die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind dagegen nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig (§ 14 VgV, § 8 UVgO). In Schleswig-Holstein sind sie zudem zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert die derzeitige Wertgrenze von TEUR 100 nicht überschreitet (§ 3 Abs. 3 VergabeVO SH).

Von Einzelfällen abgesehen dürfte das Verhandlungsverfahren im Bereich der Versicherungsvergabe nur selten einen substanziellen Mehrwert bieten. Dafür ist die Fehleranfälligkeit in diesem Verfahren (oft verkannt) tendenziell größer und die Verhandlungsbereitschaft auf Seiten der Versicherer erfahrungsgemäß ohnehin eher gering. Für die typische Versicherungsbeschaffung erscheinen die wettbewerbsorientierten Verfahren praktikabler. Gemeint sind die offene Ausschreibung, bei der sämtliche Unternehmen öffentlich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 15 VgV, § 9 UVgO) sowie die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 16 VgV, § 10 UVgO). Bei letzterer fordert der Auftraggeber Unternehmen öffentlich zur Einreichung von Teilnahmeanträgen auf und bittet erst in einer zweiten Verfahrensstufe – womöglich nach zahlenmäßiger Vorselektion – um eine Angebotsabgabe. Das hat Vorteile auf zersplitterten Märkten und bei besonderen Bedürfnissen im Hinblick auf die individuelle Eignung des Auftragnehmers.

Praxistipp: Da der Anbietermarkt zumindest für Standard-Versicherungsleistungen häufig überschaubar und die Versicherungsbranche aufsichtsrechtlich stark reglementiert ist, erscheint eine offene Ausschreibung ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb oft vorzugswürdig. Bei richtiger Vorbereitung lassen sich in einem solchen formalisierten Verfahren am ehesten Fehler vermeiden und zugleich eine schnelle Abwicklung gewährleisten.[10]

d) Zwischenstand:

Ist der Bedarf analysiert, der Markt sondiert und die Verfahrensart ausgewählt, geht es an die Erstellung der Vergabeunterlagen. Sie bestehen in der Regel aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen, die ihrerseits eine Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen beinhalten (§ 29 VgV). Besonderes Augenmerk sollte der Auftraggeber auf die Leistungsbeschreibung, die Bewerbungsbedingungen und die Vertragsunterlagen legen.

2. Erstellung der Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist Teil des Vertrages und ermöglicht – bei richtiger Fassung – einen nachvollziehbaren Vergleich zwischen mehreren Angeboten am Kriterium der Wirtschaftlichkeit (§ 43 Abs. 1 UVgO). Wie in anderen Fällen auch gilt bei der Vergabe von Versicherungsleistungen der Grundsatz der eindeutigen und vollständigen Leistungsbeschreibung (§ 31 VgV, § 23 Abs. 1 UVgO). Bieter sollen durch die Vorgaben für die Leistungsbeschreibung vor Intransparenz und Diskriminierung geschützt werden.[11]

Zu einer vollständigen und eindeutigen Leistungsbeschreibung gehört, dass die Vergabestelle den zu versichernden Gegenstand und das zu versichernde Risiko erschöpfend beschreibt. Nicht anzuraten ist, Versicherungsleistungen lediglich funktional bzw. ohne klare Vorgaben für die Vertragsgestaltung auszuschreiben (z.B. schlicht „Ausschreibung einer Gebäude- und Inventarversicherung“). In diesem Fall werden kaum hinreichend vergleichbare Angebote eingehen, da Deckungsumfang, Zusatzleistungen, Selbstbehalte usw. zu diversifiziert sind. Dem Bieter wird zudem die richtige Einschätzung des zu versichernden Risikos erschwert, was ein überlanges Verfahren aufgrund einer Vielzahl von Rückfragen provozieren kann.

In die Beschreibung für eine Gebäudeversicherung gehören daher zum Beispiel:

- eine Gebäudeliste;
- die dazugehörigen Versicherungswerte;
- eine Beschreibung des Nutzungszwecks;
- die Sicherungsmaßnahmen (z.B. Brandschutz);
- die Bauartklasse;
- das Baujahr sowie
- eine Beschreibung der in der Vergangenheit eingetretenen Schäden.

Die Vergabestelle kann auch Wahl- oder Alternativangebote zulassen, also mehrere Angebote mit verschiedenen Leistungsparametern abfragen. Das ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn ein berechtigtes Bedürfnis besteht, die zu beauftragende Leistung einstweilen offen zu halten.[12] Im Versicherungsbereich lässt sich ein solches Interesse aber gut argumentieren, etwa damit Versicherer unterschiedliche Selbstbehalte anbieten können.[13] Nur in der Gesamtschau von Prämienhöhe und Selbstbehalt – mit Blick auf die Schadenswahrscheinlichkeit – kann die Vergabestelle entscheiden, welche Alternative letztlich die wirtschaftlichstes ist. Allerdings sind in diesem Fall auch die Kriterien für die Wertung solcher Alternativangebote festzulegen, bekanntzumachen und natürlich zu befolgen.

3. Erstellung der Bewerbungsbedingungen

Die Bewerbungsbedingungen sind das Kernstück einer maßgeschneiderten Verfahrensgestaltung. Sie enthalten die Einzelheiten zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich Angabe zu den Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern sie

---

[10] Noch schneller kann die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sein, die gute Marktkenntnisse erfordert und in den allermeisten Fällen nur unterhalb der in Schleswig-Holstein aktuellen Wertgrenze von TEUR 100 zulässig ist (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 VergabeVO SH).

[11] OLG Saarbrücken 23.11.2005 – 1 Verg 3/05.

[12] Vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.4.2011, Verg 58/10

[13] OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.2.2012, VII-Verg 87/11.

nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten sind (vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VgV). In der Praxis enthalten Bewerbungsbedingungen zum Beispiel Daten und Kontakt des Auftraggebers, Form und Inhalt des Angebots, Fristen, Bieterfragen, Möglichkeiten einer Ortsbesichtigung, Anforderungen an Bietergemeinschaften und Nachunternehmer, Informationen zur Losvergabe sowie Angaben zur Zulässigkeit von Nebenangeboten.[14] Sie sollte dem Bewerber bzw. dem Bieter auch die Einschätzung ermöglichen, ob sein Betrieb kapazitätsmäßig auf den ausgeschriebenen Auftrag eingerichtet ist (vgl. §§ 29, 28 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 UVgO).

Auf einige versicherungsspezifische Aspekte soll gesondert hingewiesen werden:

a) Festlegung von Eignungskriterien:
Obwohl Versicherungsunternehmen aufsichtsrechtlich überwacht werden, müssen auch sie ihre Eignung im Verfahren darlegen (§ 42 VgV, § 31 UVgO). Bei der offenen Ausschreibung kann die Eignungsprüfung vor oder nach der Angebotsprüfung stattfinden (§ 31 Abs. 4 UVgO), während in Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb überhaupt nur geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden dürfen (§ 31 Abs. 3 UVgO). Die Prüfung ist zu dokumentieren.
Bei der Formulierung der Eignungskriterien[15] ist zu berücksichtigen, dass von vornherein nur solche Bieter über die Befähigung zur Berufsausübung verfügen, die über eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilte Erlaubnis nach § 8 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verfügen. Gebräuchlich ist daher, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Abschrift zu verlangen. Darüber hinaus kommen primär Eigenerklärungen in Betracht (§ 35 Abs. 2 UVgO, § 2 Abs. 3 S. 2 VergabeG SH), z.B. bei außerordentlich hohen Versicherungsrisiken zum Rückversicherungsschutz, zum Geschäftsumsatz oder zu Referenzprojekten.
Weil Versicherer einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, sind strenge Kriterien für die berufliche und technische Leistungsfähigkeit weitgehend entbehrlich – oft sogar intransparent. Verzichten sollte der Auftraggeber zum Beispiel auf den Nachweis von „Erfahrungen mit öffentlichen Auftraggebern bei der Schadenregulierung". Worin sollte hier der substantielle Unterschied im Vergleich zu privaten Versicherungsnehmern liegen? Auch die vielerorts gewünschte „Ortsnähe" des Versicherers, zum Beispiel durch eine ansässige Agentur, ist in der überwiegenden Zahl der Fälle unzulässig und daher im Zweifel nicht einzufordern. Eine schnelle Schadensabwicklung, wie sie oft als Grund für die gewünschte Ortsnähe vorgebracht wird, lässt sich milder durch die Festlegung von Reaktionszeiten in der Leistungsbeschreibung oder als qualitatives Zuschlagskriterium umsetzen. Protektionistische Erwägungen, gleich wie sie im Einzelfall verklausuliert werden, sind selten angezeigt und bleiben im Ernstfall selten verborgen.

b) Festlegung der Zuschlagskriterien:
Der Zuschlag ist am Ende des Verfahrens auf das „wirtschaftlichste Angebot" zu erteilen. Entscheidend für diese Bewertung ist, ob und inwieweit die einzelnen Angebote die von der Vergabestelle bekanntgemachten Zuschlagskriterien erfüllt. Neben dem Preis können auch nichtmonetäre Kriterien abgebildet werden (z.B. Schadensabwicklung, Kundenbetreuung, Erreichbarkeit, Schadensverhütung).
Wählte die Vergabestelle nicht nur den Preis zum Zuschlagskriterium, kann es sich anbieten, mit einer Wertungsmatrix oder jedenfalls mit einer transparenten Gewichtung zu arbeiten. Bei der Erstellung (und Anwendung) einer solchen Matrix sollte die Vergabestelle sehr genau darauf achten, dass Qualitätskriterien so transparent beschrieben und gewichtet werden, dass der bietende Versicherer eine Vorstellung davon hat, wie er ein möglichst gutes Angebot erstellen kann. Die Anforderungen hieran sind in der Vergabepraxis zwar nicht immens hoch, da qualitative Kriterien schon naturgemäß intransparenter sind als das quantitative Preiskriterium. Erfahrungshalber liegt hier aber dennoch eine große Fehlerquelle.
Ist die Leistungsbeschreibung sinnvoll erstellt, z.B. durch die Aufnahme zweckmäßiger Mindestanforderungen, dann ist der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium oft ausreichend. Das gilt jedenfalls dann, wenn die wesentlichen Versicherungsbedingungen allen Bietern verbindlich vorgegeben werden. Gegebenenfalls können daneben auch einzelne Versicherungsklauseln im Rahmen eines Wertungskriteriums „Leistungsumfang" bewertet werden (z.B. Absicherung von Terrorschäden).

c) Losbildung oder Gesamtvergabe:
Das Gebot der Losaufteilung gilt sowohl oberhalb wie unterhalb der EU-Schwelle (§ 97 Abs. 4 GWB, § 30 VgV, § 2 Abs. 3 Satz 1 VergabeG SH). Soweit wirtschaftlich und technisch möglich, sollen Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) sowie getrennt nach Fachgebiet (Fachlose) vergeben werden. Bei Versicherungsvergaben gibt es vielfältige Möglichkeiten der Losbildung.
In fachlicher Hinsicht sollte die Vergabestelle einzelne Versicherungssparten grundsätzlich getrennt ausschreiben. Bei der Gebäude- und Inventarversicherung dürfte sie von diesem Grundsatz aber aus wirtschaftlichen und technischen Gründen oft eine Ausnahme machen können. Denn ein kombiniertes Paket – unter Umständen auch mit einer Elektroversicherung – verhindert Unklarheiten bei der Zuordnung von Schadensfällen. Außerdem sind Versicherungsprämien dann oft wesentlich günstiger.
Vor allem bei umfangreichen Vorhaben oder großen Kommunalgebieten lassen sich Gebietslose bilden. Schreibt die Vergabestelle z.B. Gebäudeversicherungsleistungen aus, so könnte er im Einzelfall erwägen, nach Gebäuden, Postleitzahlenbereichen, Verwaltungsstellen o.ä. zu differenzieren.

> Praxistipp: Bei der Losbildung sollte die Vergabestelle im Einzelfall und abhängig vom Volumen des Versicherungsbedarfs untersuchen, ob bzw. inwieweit eine Losaufteilung noch wirtschaftlich sinnvoll sein kann und ab wann eine Splitterlosbildung wirtschaftlichen Ergebnissen entgegensteht. Im Zweifel – aber nicht immer – sind Gesamtvergaben jedoch unzulässig.

d) Umgang mit Maklern und Versicherungskonsortien:
Die Bewerbungsbedingungen sollten klare Regelungen für Angebote von Maklern vorsehen. Makler können regelmäßig nicht selbst Bieter sein, sondern nur Bieter im Verfahren vertreten und ggf. als Nachunternehmer eine eventuelle „Vertragsbetreuung" übernehmen. Das ist zulässig, wenn und soweit nicht ein Versicherer über mehrere Makler ein Angebot abgibt. Sicherheitshalber kann man das in den Ausschreibungsunterlagen klarstellen.
Hat der Auftraggeber einen externen Berater bzw. Makler in die Verfahrensbegleitung eingebunden, so sollten die Bewerbungsbedingungen einige Vorgaben umsetzen: Sie sollten vorgegeben, dass es zwingende Voraussetzung für die Angebotsabgabe ist, den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Berater bzw. Makler zu akzeptieren. Soll letzterer zudem die spätere Betreuung der abgeschlossenen Versicherungsverträge

---

[14] *Mehlitz*, in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 2019, § 29 VgV, Rn. 33.
[15] Sehen Sie dazu ganz allgemein: §§ 122-125 GWB, § 42-51 VgV und im Unterschwellenbereich §§ 31-36 UVgO.

übernehmen, so ist auch das in den Ausschreibungsunterlagen zu kommunizieren.
Gerade bei großen Versicherungswerten und/oder hohen Risiken kann eine Risikodeckung durch einen einzelnen Versicherer manchmal nicht zugesagt werden (sei es aus aufsichtsrechtlichen oder betriebswirtschaftlich Gründen). Bei der Ausschreibung größerer Versicherungsleistungen beteiligen sich aus diesem Grund häufig sog. „Versicherungskonsortien". Innerhalb einer solchen Bietergemeinschaft übernimmt jeder Versicherer nur einen Anteil des zu versichernden Risikos und erhält im Gegenzug auch nur einen bestimmten Teil der Versicherungsprämie. In vielen Ausschreibungen ist zu beobachten, dass dem Konsortium eine gesamtschuldnerische Haftung auferlegt werden soll. Das hat den Nachteil, dass dadurch das Ziel des Zusammenschlusses torpediert werden könnte. Um einen Anreiz für Versicherungskonsortien zu bieten, sollte auf das Erfordernis einer gesamtschuldnerischen Haftung verzichtet werden. Zur Sicherstellung einer organisatorischen Abwicklung, sollte sich der Auftraggeber dann einen federführenden Versicherer benennen lassen.

4. Erstellung der Vertragsunterlagen

In aller Regel kann Kommunen empfohlen werden, Bietern die wesentlichen Versicherungsbedingungen verbindlich vorzugeben. Das erleichtert den Vergleich verschiedener Angebote und verhindert unerwünschte Klauseln. In der Praxis haben Kommunen oft kommunale Versicherungsbedingungen vorrätig, die jedoch in Einzelfällen anpassungswürdig erscheinen.

Nur exemplarisch:

- Das Versicherungsvertragsrecht enthält in § 25 VVG eine Möglichkeit zur Anpassung der Prämien in laufenden Versicherungsverträgen. Um einseitige Ergebnisse zu vermeiden, erhält der Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall, dass die Anpassungen 10% überschreiten (§ 25 Abs. 2 VVG). Zur vergaberechtlichen Absicherung empfiehlt sich deren ausdrückliche Aufnahme in den Versicherungsvertrag.
- Sofern Vertragsverlängerungsoptionen gewünscht sind, sollten sie im Vertrag benannt und hinsichtlich der Laufzeit und der Anzahl bestimmt sein.[16]
- In der Leistungsbeschreibung bzw. dem Versicherungsvertrag sollte ausdrücklich vorgegeben werden, dass auch das Risiko von Schäden durch Terroranschläge abgesichert ist. Häufig möchten Versicherer solche Risiken entweder komplett ausschließen oder aber Schutz nur gegen eine entsprechende Prämienerhöhung anbieten.

III. Fazit und Handlungsempfehlungen

Neuabschlüsse sowie wesentliche Anpassungen von Versicherungsverträgen unterliegen grundsätzlich dem Vergaberecht. Damit keine unerwünschten Versicherungslücken entstehen, sollten Versicherungsvergaben gut vorbereitet und fachmännisch abgewickelt werden. Nicht zuletzt bietet die rechtskonforme Vergabe in diesen Fällen aber auch substanzielle ökonomische Vorteile und ist nicht nur (lästige) Förmelei. Eine womöglich turnusmäßige Kontrolle bestehender Versicherungsverträge kann daher haushaltsrechtlich geboten sein.

---

[16] VK Bund, Beschluss v. 20.07.2005, VK1-62/05.

Die NAH.SH-App-Familie - mit wenigen Klicks zum Ziel

Petra Cordes, NAH.SH

Alles begann mit einer App zur Routenplanung. 2015 ging die NAH.SH GmbH mit ihrer ersten Anwendung für Mobiltelefone online. Der Nahverkehrsverbund wollte den Fahrgästen damit eine Fahrplanauskunft für die Hosentasche und zugleich einen digitalen Assistenten für den Nahverkehr in Schleswig-Holstein bereitstellen. Alle Bahn- und Busunternehmen im Land sollten berücksichtigt werden, soweit diese die technischen Daten bereitstellen – das war und ist das Alleinstellungsmerkmal der Verbund-App. Mittlerweile hat sich die Welt der NAH.SH-App weiterentwickelt.
Die NAH.SH-App gibt es für die Betriebssysteme Android, iOS und seit Dezember 2020 für Huawai.

Mit den Basisfunktionen durch den Nahverkehr

Ein persönlicher Routenplaner berechnet in Echtzeit die besten Verbindungen. Einfach Abfahrtsort und Ziel eingeben, Verkehrsmittel wählen und die nächsten Bahn- oder Buslinien werden mit Abfahrtszeiten, Fahrtdauer und Fahrpreisen übersichtlich aufgelistet. Das ist die Kernfunktion der NAH.SH-App. Per Ortungsfunktion kann auch der eigene Standort als Ausgangspunkt gesetzt und eine „Tür zu Tür-Abfrage" gewählt werden. Verbindungen bzw. Abfahrts- und Zielorte, die die Nutzer*innen immer wieder suchen, können sie als Favoriten abspeichern. Für die nächste Suche sind sie dann noch schneller abrufbar.
Im Routenplaner sind die einzelnen Verbindungen gekennzeichnet. Die App verwendet Bilder (Icons) für Bahn- oder Buslinien, zeigt die Fahrzeit an und ob Umstiege und Fußwege vorgesehen sind. Bei direkt bevorstehenden Fahrten stehen grüne Ziffern für pünktliche Verkehrsmittel, mögliche Verspätungen werden mit Pluszeichen und roten Ziffern gekennzeichnet. Neben Nahverkehrszügen und Bussen werden auch Fernverkehr (ICE, IC und EC), S-, U- und Straßenbahnen, Schiffe sowie Anrufsammeltaxen angezeigt, wenn sie für die angefragte Verbindung verfügbar sind. Den passenden Fahrpreis für Nahverkehrsangebote liefert die App gleich mit. Die Nutzer*innen müssen sich also keine Gedanken darü-

ber machen, welche Fahrkarte die richtige für sie ist.
Da Haltestellen und Stationen in der direkten Umgebung über eine interaktive Karte sichtbar sind, können diese leicht gefunden werden. Nutzer*innen, die immer eine bestimmte Haltestelle zum Abfahren oder Ankommen nutzen, könnten sich die nächsten Abfahrts- und Ankunftszeiten „ihrer" Haltestelle in Echtzeit anzeigen lassen.
Die NAH.SH-App bietet außerdem die Möglichkeit, sich Alarme zu verschiedenen Verbindungen anzulegen. Der Alarm informiert Fahrgäste rechtzeitig vor Abfahrt über mögliche Abweichungen von der eigentlichen Routenplanung. Pendler*innen oder Vielfahrer*innen können darüber hinaus auch einen Alarm für regelmäßige Intervalle von bis zu 90 Minuten für bestimmte Verbindungen anlegen, wenn sie grundsätzlich bei Abweichungen informiert werden möchten.

Mit wenigen Klicks zur Fahrkarte

Seit Juli 2020 ist der Fahrkartenkauf für Bahn und Bus über die NAH.SH-App möglich. Statt einen Fahrkartenautomaten oder eine Verkaufsstelle zu suchen, können die App-Nutzer*innen ihre Fahrkarte jetzt einfach von überall aus buchen. Einzelkarten, Tageskarten für eine Person, Kleingruppenkarten für bis zu fünf Personen und Fahrradtageskarten sind buchbar. Für die Stadtverkehre von Kiel, Lübeck und Neumünster sind zudem die günstigen Kurzstreckenkarten erhältlich. Auch das landesweite Semesterticket steht in digitaler Form über die NAH.SH-App zur Verfügung. Die Bezahlung ist per Lastschriftverfahren, Kreditkarte, PayPal®, mit Apple Pay oder Google Pay möglich. In einem nächsten Schritt sollen auch Mehrfahrtenkarten und Zeitkarten über die NAH.SH-App erhältlich sein, sodass dann das gesamte Angebot des Schleswig-Holsteins-Tarifs verfügbar ist. Die Umsetzung ist für 2021 geplant.

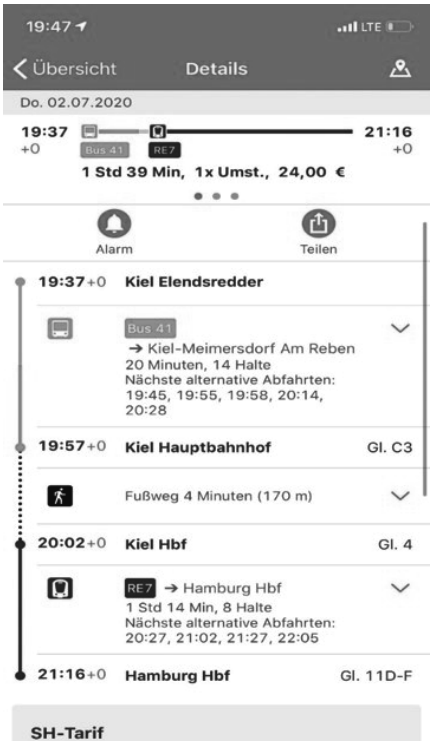

Das lohnt sich zum Beispiel auch schon für Menschen, die nur für kurze Zeit mit dem schleswig-holsteinischen Nahverkehr unterwegs sind: Für den Sofortkauf ist keine Registrierung nötig.

Die nächste Stufe: die App wird multimodaler

Für Nutzer*innen, die neben den Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs auch an alternativen Fahrtmöglichkeiten interessiert sind, bietet der Verbund voraussichtlich im 1. Quartal 2021 die NAH.SH-Plus-App an. Neben der ÖPNV-Fahrplanauskunft werden auch Fuß- und Fahrradwege sowie Fahrradverleiher (wie nextbike oder die „Sprottenflotte") beauskunftet. Die NAH.SH-Plus-App soll für weitere Mobilitätsangebote, wie z.B. Carsharing, in Schleswig-Holstein und Hamburg weiterentwickelt werden. Mit der NAH.SH-App und der NAH.SH-Plus-App bietet der Verkehrsverbund für unterschiedliche Reise- und Informationsbedürfnisse die jeweils passende Lösung an.

Die Zukunft der NAH.SH-App-Familie: der Ticketteiler für Gruppenfahrten und automatisches Bezahlen

Mit dem NAH.SH-Ticketteiler können Nutzer*innen künftig Mitfahrer*innen für ihre Verbindung suchen und sich zur gemeinsamen Fahrt verabreden. Details, wie zum Beispiel den Treffpunkt, können sie in einem Chat klären. Durch die gemeinsame Fahrt mit der Kleingruppenkarte wird die Nahverkehrsfahrt für die/ den Einzelnen günstiger. Bis zu fünf Personen können sich über den Ticketteiler zu einer gemeinsamen Fahrt verabreden. Der NAH.SH-Ticketteiler wird zur Verfügung gestellt, sobald Gruppenreisen wieder ohne Einschränkungen möglich sind.
Ab voraussichtlich 2022 wird die Nutzung des Nahverkehrs noch einfacher. Nahverkehrsnutzer*innen in Schleswig-Holstein müssen sich dann keine Gedanken mehr über den Fahrkartenkauf machen. Ein automatisiertes System zur Fahrterfassung via App ermittelt dann den besten Preis.
Für die Zukunft sind noch mehr Erweiterungen geplant. Die NAH.SH-Apps sollen den Fahrgästen im echten Norden eine unbeschwerte Nahverkehrsfahrt ermöglichen. Dafür soll der digitale Nahverkehrsassistent für die Hosentasche weiter mit nützlichen Funktionen ausgerüstet werden und am Puls der Zeit bleiben.

Ansprechpartnerinnen bei der NAH.SH GmbH:
Petra Coordes, petra.coordes@nah.sh,
T. 0431-66019-13
und
Anja Gärtner; anja.gaertner@nah.sh,
T. 04 31-660 19-24

Kommunen, entdeckt eure Bahnhöfe!

Bahnhofsumfelder werden zentrales Thema der Stadtentwicklung – NAH.SH berät Kommunen zu Möglichkeiten und Finanzierungshilfen

Marei Locher, NAH.SH

Was macht einen guten Bahnhof aus? Die NAH.SH GmbH, der Nahverkehrsverbund für Schleswig-Holstein, führt regelmäßig Qualitätskontrollen an Bahnhöfen durch. Dabei erfragen die Gutachter*innen auch, was Fahrgästen wichtig ist. Die Ergebnisse überraschen nicht: Die Aufenthaltsqualität muss stimmen. Die Anlagen sollten barrierefrei zugänglich sein, damit Menschen mit Behinderungen, Fahrrädern oder Kinderwagen einfach Zugang haben. Die Beleuchtung, Toiletten und Aufzüge sollten funktionieren, Informationen zum Mobilitätsangebot und zur Umgebung vorhanden sein. Der Bahnhof und sein Umfeld sollen außerdem sauber, gepflegt und modern wirken. Das Sicherheitsgefühl muss stimmen und bei Fragen sollten Ansprechpartner zu finden sein. Sind diese Faktoren erfüllt, erhalten Bahnstationen gute Noten und werden zu Orten, die gern genutzt werden.
Viele Kommunen entdecken ihre Bahnhöfe, das Bahnhofsumfeld und ihre Bedeutung für den Ort gerade neu. Wenn es um Impulse für die Stadtentwicklung geht, wird der Bahnhof ein zentrales Thema. Auch in der Kommunalpolitik spielen das Potenzial der Bahnhöfe und der sich verändernde Mobilitätsbedarf der Bürger*innen eine immer größere Rolle. Die NAH.SH ist Ansprechpartner für die Kom-

munen bei allen Planungsfragen und berät sie zu den Möglichkeiten, um den Bahnhof und das Umfeld aufzuwerten.

Das Stationsprogramm für Schleswig-Holstein

Insgesamt gibt es 182 Bahnstationen in Schleswig-Holstein. Die NAH.SH GmbH hat schon viele Projekte im Bahnhofsumfeld begleitet: Bereits seit dem Jahr 2000 arbeitet der Verbund gemeinsam mit dem Land und den Bahnunternehmen an einer kontinuierlichen Verbesserung der Bahnstationen. Bundesweit ist Schleswig-Holstein Vorreiter bei der Barrierefreiheit an Bahnhöfen und hat außerdem seitdem bereits 33 neue Stationen in Betrieb genommen. Zuletzt beschlossen das Land, die NAH.SH und DB Station&Service im August 2018, in den nächsten sieben Jahren insgesamt 41 Stationen ganz oder teilweise zu modernisieren, darunter fällt auch der Bau sieben neuer Bahnstationen. Geht es um die Aufwertung des Bahnhofsumfeldes, ist die NAH.SH jedoch auf die Impulse aus den Gemeinden angewiesen.

Was leistet der Bahnhof in meiner Kommune?

Häufig hilft es, die Situation vor Ort von außen zu betrachten: Der Bahnhof und das Bahnhofsumfeld sind oft die ersten Eindrücke, wenn Menschen eine Kommune besuchen. Sie sind das Eingangstor zu einem Ort. Bahnhöfe verknüpfen zudem unterschiedliche Mobilitätsformen. Neben Bahn und Bus treffen hier Fahrräder, Autos oder in einigen Orten auch Sharing-Angebote aufeinander und viele Fußwege beginnen am Bahnhof. Zusätzlich zu der Funktion als Mobilitätsdrehscheibe, sind Bahnhöfe in vielen Kommunen auch Treffpunkte für Verabredungen und zum Warten. Sie bieten Angebote zur Nahversorgung und Dienstleistungen wie Reiseservices, Bäcker, Supermärkte, Paket-Stationen oder Fahrradreparaturen.

Einige Bahnhöfe im Land sind dagegen noch sehr rudimentär, Bürger*innen benutzen sie kaum und ungern. Die Gemeinden sehen die Anlagen noch nicht als „ihren Bahnhof“, sondern als Fläche und Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bahn. Die Flächen aufzuwerten gelingt aber nur in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Neue Haltepunkte funktionieren erst dann, wenn sie vor Ort eingebunden und verknüpft sind.

Die Möglichkeiten der Neugestaltung

Ziel ist, neben der guten Aufenthaltsqualität, auch die Funktion des Bahnhofs weiterzuentwickeln. Dafür müssen nicht immer ganze Areale auf links gedreht werden: Die Erfahrungen im Land zeigen, dass auch kleine Maßnahmen das Bahnhofsumfeld aufwerten können. Das kann zum Beispiel eine neue, barrierefreie WC-

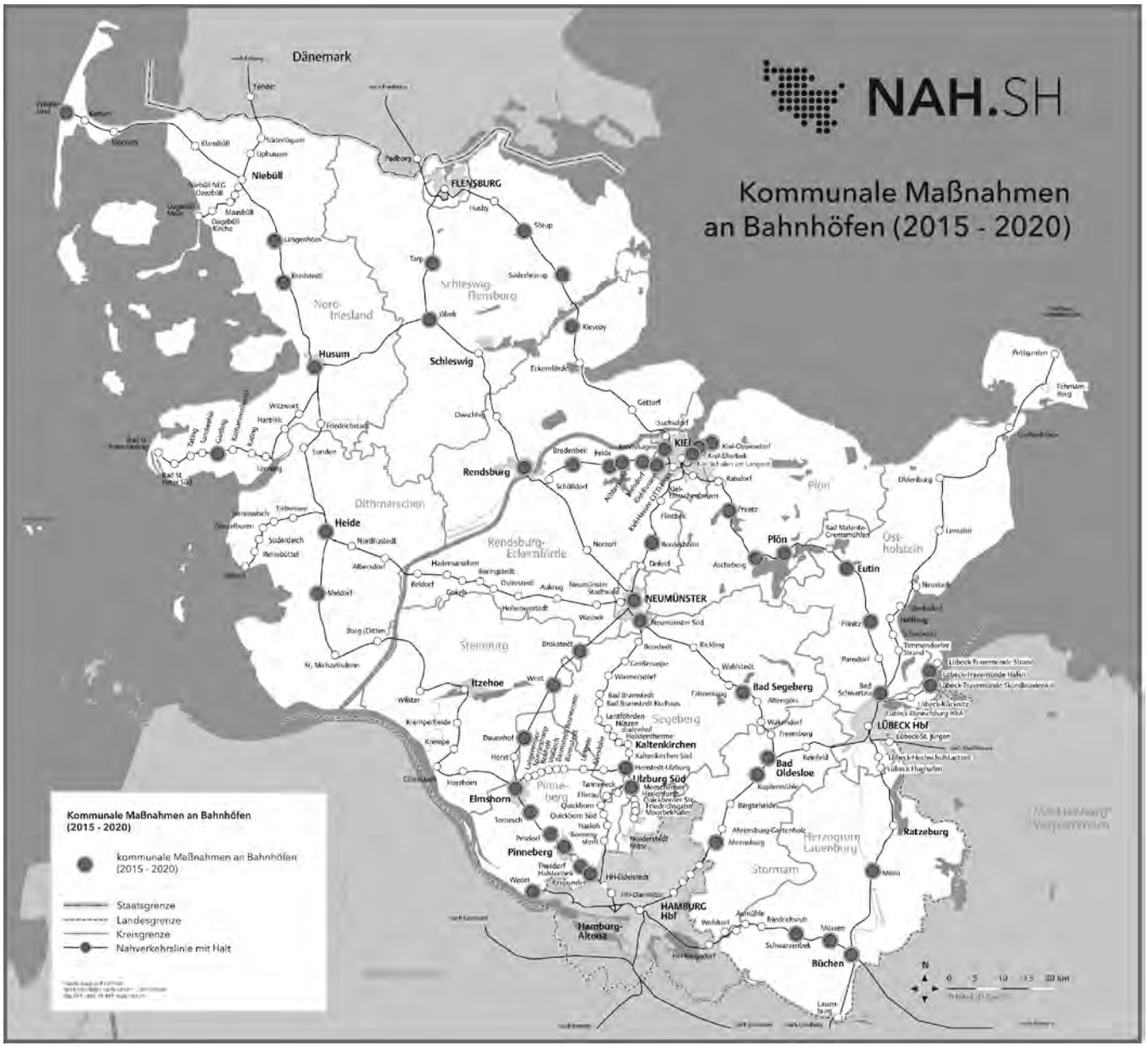

Anlage sein. Auch eine Bike+Ride-Anlage, die das sichere Abstellen von Fahrrädern möglich macht, bietet sich an. Oder ein gutes Park+Ride-Angebot. Alle drei Maßnahmen bringen die Bürger*innen dazu, den Bahnhof in ihrem Ort neu zu nutzen.
Denkbar sind natürlich auch Neuordnungen des gesamten Bahnhofsumfeldes mit ganzheitlichen Konzepten: Aus einem in die Jahre gekommenen Bahnhof kann eine Mobilitätsdrehscheibe werden, ein neuer ZOB kann entstehen, das alte Bahnhofsgebäude modernisiert und barrierefrei ausgebaut werden. Es können Möglichkeiten für die letzte Meile geschaffen werden, wie zum Beispiel Sharing-Stationen.

Beratung von der NAH.SH: Möglichkeiten, Machbarkeit, Finanzierung

Die NAH.SH GmbH unterstützt Kommunen im gesamten Prozess – von der Idee, über die Umsetzung, bis zur Fertigstellung. Die Planer*innen beraten und informieren Sie zu den Möglichkeiten, entwickeln gemeinsam mit Ihnen Ideen und vermitteln Ihnen die richtigen Ansprechpartner, beispielsweise bei Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen. Die NAH.SH kann Sie außerdem bei der Information und Kommunikation mit Politik und Öffentlichkeit unterstützen.
Die NAH.SH berät Sie darüber hinaus zu Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Landesgelder von der Planung bis zur Realisierung. Die Fördermaßnahmen haben sich in den letzten Jahren verbessert, die finanzielle Unterstützung durch das Land ist größer geworden. Gegenwärtig werden bis zu 75 Prozent der gesamten Planungskosten und bis zu 75 Prozent der Baukosten gefördert. Die NAH.SH prüft bei jeder Maßnahme die jeweiligen förderfähigen Kosten, um die Einzigartigkeit jeder Kommune bewerten zu können und den unterschiedlichen Situationen an den Bahnhöfen gerecht zu werden. In den meisten Fällen gibt es keine Förderhöchstsätze mehr, mit Ausnahme von PKW-Stellplätzen.

Kommunen sind aufgerufen, sich zu melden

Die NAH.SH ruft Sie auf: Integrieren Sie Ihren Bahnhof in Ihre Gemeinde. Nutzen Sie das Potential und machen Sie durch einen starken Nahverkehr und einen funktionalen Bahnhof das Leben und Arbeiten in Ihrer Gemeinde attraktiver. Setzen Sie sich aktiv für eine moderne Mobilität ein: Sie können gemeinsam mit Ihren Bürger*innen den Raum „Bahnhof“, das Bahnhofsquartier und das Umfeld selbst gestalten. Machen Sie Ihren Bahnhof zu einem zukunftsfähigen Ort der Begegnung und zu einem einladenden Eingangstor für Ihren Ort. Die NAH.SH freut sich über jede Maßnahme an Ihrem Bahnhof. Melden Sie sich mit Ihren Ideen oder Ihrem Bedarf an Unterstützung bei uns.

Ansprechpartnerinnen bei der NAH.SH GmbH:
Marei Locher, marei.locher@nah.sh,
T. 04 31.660 19-18 und
Wiebke Preckwinkel, wiebke.preckwinkel@nah.sh, T. 04 31 660 19-20

Mobilität auf Wunsch: Neues On-Demand-Projekt in Rendsburg gestartet

NAH.SH und der Kreis Rendsburg-Eckernförde arbeiten an einem Projekt zur On-Demand-Mobilität – neuer Podcast begleitet die Planungen

Anthony Armiger, NAH.SH

Wie können Bewohner von ländlichen Gebieten besser in das Netz des öffentlichen Nahverkehrs eingebunden werden? Wie kommen Menschen auch dort regelmäßig ans Ziel, wo der Linienverkehr selten fährt? Wie können Kommunen testen, ob potenzielle Nahverkehrsangebote sinnvoll sind? Um Antworten auf diese Fragen geht es in einem Pilotprojekt zur On-Demand-Mobilität, an dem die NAH.SH GmbH und der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein arbeiten.
Die On-Demand-Mobilität soll den öffentlichen Nahverkehr dabei nicht ersetzen, sondern ergänzen. Vor allem soll sie Menschen helfen, die weniger mobil sind, um umweltbewusst und mit einem öffentlichen Angebot zu ihrem Ziel zu gelangen. Zielgruppen sind vor allem Senior*innen, Familien, Menschen mit Behinderung und Touristen.
Das Projekt soll zugleich zum Vorbild für ganz Schleswig-Holstein werden: Nehmen die Nutzer*innen das Angebot gut an, soll der On-Demand-Verkehr ab August 2024 auch in anderen Kommunen zum Einsatz kommen.
Aber was ist erforderlich, um ein On-Demand-Angebot zu planen?

Die Infrastruktur

Steht die Region für das On-Demand-Projekt fest, muss die passende Infrastruktur aufgebaut werden. Ein zentrales Thema, um das sich die Beteiligten dabei kümmern, ist die Fahrzeugbeschaffung: Elektrische Fahrzeuge sollen zum Einsatz kommen. Sie sollen barrierefrei und für den zügigen Fahrgastwechsel geeignet sein – gegebenenfalls müssen sie also umgebaut werden. Es müssen an geeigneten Stellen Ladestationen gebaut werden. Die Projektbeteiligten müssen außerdem schauen, wo die Fahrzeuge parken, wenn sie nicht im Einsatz sind und ob es noch andere Nutzungsmöglichkeiten für sie außerhalb der Betriebszeiten gibt. Nachhaltigkeit ist eine wichtige Komponente des Projektes.
Die Planer*innen müssen außerdem virtuelle Haltestellen einrichten. Etwa alle 200 Meter im Betriebsgebiet sollen diese Haltestellen entstehen. Für mobilitätseingeschränkte Reisende soll auch die Fahrt von Tür zu Tür möglich sein. Die Projektverantwortlichen müssen außerdem Betriebszeiten für das On-Demand-Angebot definieren.

Die Fahrer*innen

Natürlich sind für das Angebot zur flexiblen Mobilität auch Fahrer*innen nötig, die gesucht und eingestellt werden müssen. Für den Betrieb in Rendsburg gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die die Planer*innen gegenwärtig abwägen: Eine Idee ist, die lokalen Bus- und Taxiunternehmen einzubeziehen. Die Zusammenarbeit bietet sich an, weil die Unternehmen sich mit dem Verkehr in Rendsburg auskennen und Erfahrungen damit haben, Menschen von A nach B zu bringen.

Die Tourenplanung

Die Tourenplanung soll im Wesentlichen digital stattfinden. Fahrgäste buchen ihre Fahrt über eine Fahrgast-App. Ein Algorithmus berechnet dann automatisch, welche Route die Fahrer*innen am besten fahren, um alle Fahrtanfragen schnell und effizient erfüllen zu können. Über Echtzeitinformationen können die Nutzer*innen in der App verfolgen, wo sich ihr Fahrzeug gerade befindet. Genauso wie die Fahrzeuge soll dabei natürlich auch die App barrierefrei nutzbar sein.
Fahrer*innen und Disponent*innen nut-

zen parallel eine für sie zugeschnittene zweite Fahrer-App bzw. eine Disponenten-Software. Dadurch wird es dann zum Beispiel auch möglich, telefonische Buchungen zu berücksichtigen – die App ist also keine Bedingung, um das On-Demand-Angebot nutzen zu können.
Auch wenn eine gute Tourenplanungs-Software die Voraussetzung für eine effiziente Routenplanung ist, müssen sich Nachfolge-Kommunen im On-Demand-Projekt nicht darauf einstellen, Monate nach dem richtigen Dienstleister zu suchen: Die App bzw. die geeignete Software für das Pilotprojekt in Rendsburg schreibt die NAH.SH GmbH aus. Ziel ist, die Anwendung, die den Zuschlag erhält, auch für die folgenden On-Demand-Projekte einzusetzen und den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Alle Kommunen nutzen dann das gleiche System für die Routenplanung.

Die Bezahlung
Für den Fahrgast soll es vor allem möglichst einfach sein, eine Fahrt zu buchen: App öffnen, Fahrtwunsch und Uhrzeit angeben, Fahrtoption angezeigt bekommen. Viel teurer als der Linienverkehr muss das Angebot trotzdem nicht werden: Es gibt unterschiedliche Modelle für Fahrkartenpreise in einem On-Demand-Projekt. Der Preis für eine Fahrt soll sich an dem Preis des Öffentlichen Personennahverkehrs orientieren. Auch Zeitkarten aus dem Nahverkehr können verwendet werden. Grundsätzlich sind Bargeld, Kreditkarte, PayPal, Google Pay, Apple Pay und Lastschrift als Zahlungsmittel einsetzbar.

Das Marketing
Das Pilotprojekt zur flexiblen Mobilität soll bekannt gemacht werden, dafür ist eine gute Marketingstrategie wichtig. Das Marketingkonzept soll deshalb ebenfalls zum Jahresanfang 2021 ausgeschrieben werden. Der Podcast „NAH.SH On demand“ begleitet das Projekt außerdem: Projektleiter Anthony Armiger II erzählt darin, wie das Projekt voranschreitet und woran die Planer*innen gerade arbeiten. Der Podcast dient auch dazu, Kommunen und Verkehrsverbünden zu zeigen, wie man ein solches On-Demand-Mobilitätsprojekt entwickelt und umsetzt.
Die NAH.SH GmbH führt außerdem Gespräche mit mehreren Universitäten, um begleitende Forschungsprogramme zu verschiedenen Fragen rund um die On-Demand-Mobilität zu entwickeln. Ziel der Begleitforschung ist es hauptsächlich herauszufinden, wie effizient die On-Demand-Mobilität ist und wie sie bei den Bürgern ankommt. Denkbare weitere Themen sind z. B. ökologische und soziologische Auswirkungen oder technische Aspekte.

Ansprechpartner bei der NAH.SH GmbH:
Anthony Armiger II,
anthony.armiger@nah.sh,
T. 04 31-660 19-93

Vortragsveranstaltung

Thema: Rattenbekämpfung im urbanen Bereich **Ort:** in Ihrer Gemeinde

Kosten: € 10.—pro Teilnehmer Mindestens 20 Teilnehmer

Dauer: ca. 90 Minuten

Zielgruppe: Privatpersonen sowie Interessierte die selbst in ihrem Haushalt Ratten abwehren bzw. bekämpfen möchten und dafür etwas vom Rattenfänger lernen wollen.

Dozent: Hark Herrfurth Sachverständiger für Schädlingsbekämpfung, Parasitologe

Unternehmen: HARTMANN! Kompetenz- und Ausbildungszentrum für Schädlingsbekämpfung, Parasitologie und angewandtes Hygienemanagement

Treenestraße 77 – 24896 Treia
Anfragen bitte per E-Mail: hartmann-eu@t-online.de

Anzeige

Rechtsprechungsberichte

1. OVG NRW: Mietfahrräder dürfen nicht im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden

Die „Call a Bike“-Mietfahrräder der Deutschen Bahn dürfen in Düsseldorf nicht weiter im öffentlichen Straßenraum, etwa auf Gehwegen, abgestellt werden. Dies hat das Oberverwaltungsgericht NRW mit Eilbeschluss vom 15. September 2020 (Az: 11 B 1459/20) entschieden und den vorausgehenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (s. hierzu Die Gemeinde SH 2020 S. 259) geändert.
Die Stadt Düsseldorf hatte der Antragstellerin, der Deutsche Bahn Connect GmbH, per Ordnungsverfügung aufgegeben, die „komplette Leihfahrräderflotte“ aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und das Abstellen der Fahrräder auch in Zukunft zu unterlassen, weil die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis fehle. Auf Antrag des Unternehmens hatte das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Eilbeschluss vom 15. September 2020 die Nutzung des öffentlichen Straßenraums vorläufig weiter zugelassen, weil das Aufstellen und Anbieten der Mietfahrräder keine Sondernutzung sei. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Stadt Düsseldorf hatte Erfolg.
Zur Begründung seines Eilbeschlusses hat das OVG ausgeführt: Die Ordnungsverfügung sei voraussichtlich rechtmäßig. Das stationsunabhängige Aufstellen der Fahrräder im öffentlichen Straßenraum zwecks Vermietung sei eine Sondernutzung, wofür die Antragstellerin nicht die erforderliche Erlaubnis habe. Die Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch das Abstellen der Fahrräder sei kein Gemeingebrauch. Denn die Straße werde hier nicht vorwiegend zum Verkehr genutzt; insbesondere seien die Mieträder nicht nur zum Parken abgestellt. Nach dem Geschäftsmodell der Antragstellerin (“Call a Bike“) stünden sie zwar auch zwecks späterer Wiederinbetriebnahme im Straßenraum. Im Vordergrund stehe aber der gewerbliche Zweck, mit Hilfe des abgestellten Fahrrads den Abschluss eines Mietvertrags zu bewirken. Die Nutzung der Straße unterscheide sich insofern

nicht von sonstigem Straßenhandel, der regelmäßig als Sondernutzung zu qualifizieren sei. Die deshalb erforderliche Sondernutzungserlaubnis liege nicht vor, die Antragstellerin habe eine solche auch nicht beantragt. Der Beschluss ist unanfechtbar (Az. 11 B 1459/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 16 L 1774/20).

Anmerkung des DStGB:
Im Gegensatz zur Entscheidung der Vorinstanz (s. hierzu Die Gemeinde SH 2020 S. 259) hat das OVG NRW den gewerblichen Zweck des Abschlusses eines Mietvertrags in den Vordergrund gestellt und das gewerbliche Ausbringen von stationslosen Mietfahrrädern als Sondernutzung eingestuft. Insbesondere unterscheidet das Gericht zwischen dem zwischenzeitlichen Abstellen während eines Leihvorgangs und der Zeit nach der letzten Nutzung und dem Beginn eines neuen Leihvorgangs durch den nächsten Nutzer. Das Abstellen in diesem Zeitraum wird als verkehrsfremd eingestuft.
Das Urteil in NRW basiert auf dem Straßen- und Wegegesetz NRW. Die Übertragbarkeit auf weitere Kommunen ist daher entsprechend der Rechtslage in den jeweiligen Ländern zu prüfen.
Die Diskussion, um eine Einordnung der Sharing-Angebote wird auch geführt, um eine stärkere Steuerung seitens der Kommunen zu erreichen. Denn es treten weiterhin sichtbare Nutzungskonflikte auf, beispielsweise wenn die Mietfahrräder bzw. Miet-Elektrokleinstfahrzeuge falsch abgestellt werden und somit zu Fuß Gehende behindern. Bislang fehlt den Städten ein eindeutig zugewiesenes Steuerungsinstrument, um das Abstellen dieser Fahrräder beziehungsweise Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum zu regeln. Im Rahmen des Bündnisses für moderne Mobilität zwischen Bund, Ländern und Kommunen wurde daher unter anderem vorgeschlagen, diese Steuerung durch eine Ergänzung des § 29 StVO (Übermäßige Straßenbenutzung) abzubilden und auch die Straßengesetze der Länder mit entsprechenden Klarstellungen für die Definition einer Sondernutzung zu versehen.
Den Kommunen geht es hierbei nicht um eine Verhinderung der Angebote, sondern vielmehr darum, diese zu ordnen und stadtverträglich auszugestalten. Denn trotz der zwischen Anbietern und Städten geschlossenen freiwilligen Vereinbarungen und einer gemeinsamen Absichtserklärung der Anbieter von E-Tretroller-Verleihsystemen mit dem DStGB und dem Deutschen Städtetag, gibt es noch Verbesserungsbedarf. Bislang hat gerade das falsche Abstellen für die Nutzer kaum spürbare Folgen. Helfen könnte unter anderem gezieltes Personal der Anbieter im Straßenraum, um falsch abgestellte Fahrräder bzw. E-Tretroller umzustellen, eine stärkere Bepreisung falscher Abstellvorgänge oder eine stärkere Ausweitung der Parkverbotszonen. Die Erlangung einer Sondernutzungserlaubnis sollte keinen übermäßigen Aufwand für die Anbieter darstellen. Im europäischen Ausland zeigt sich, dass die Anbieter mit begrenzten Ausschreibungen und notwendigen Genehmigungen der Städte einer stärkeren Kontrolle unterliegen und dennoch am Markt sind.

2.VK Sachsen:
Funktionierende IT ist im Rahmen der eVergabe Bietersache

Der Bieter hat dafür zu sorgen, dass seine Hard- und Software korrekt installiert sind und auf aktuellem Stand gehalten werden. Ebenso hat der Bieter sicherzustellen, dass seine allgemeine Netzwerkumgebung und Internetverbindung leistungsfähig ist, um erforderliche Daten zu transportieren und mit der Vergabeplattform zu kommunizieren. Dies entschied die Vergabekammer Sachsen mit Beschluss vom 27. Februar 2020 (Az. 1/SVK/041-19).
In dem zugrundeliegenden Sachverhalt schrieb der öffentliche Auftraggeber Dienstleistungen im offenen Verfahren europaweit aus. Die Angebotsfrist endete am 10. Juli 2019 um 10:00 Uhr. Am 09. Juli 2019 schlug der Versuch des antragstellenden Bieters fehl, sein Angebot auf der vom Auftraggeber vorgeschlagenen Vergabeplattform hochzuladen. Am 10. Juli 2019 wandte sich der Bieter mit mehreren E-Mails an den Auftraggeber und bat diesen um Aufklärung. Um 14:10 Uhr antwortete dieser, dass der Abbruch des Hochladens des Angebots durch die Software der Vergabeplattform dadurch bedingt gewesen sei, dass die Gesamtdatengröße bei mehr als 500 MB gelegen habe. Die Angebotsfrist werde nicht verlängert, der Antragsteller könne das Angebot aber innerhalb von 4 Stunden nach Eingang dieser Mitteilung mit weniger als 500 MB hochladen. Um 14:20 Uhr startete der Bieter erneut das Hochladen, um 18:00 Uhr waren aber erst 60 % der Angebotsdaten hochgeladen, sodass das Hochladen am 10. Juli 2019 nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Der Auftraggeber schloss daraufhin das Angebot als nicht fristgerecht aus.
Der dagegen eingelegte Nachprüfungsantrag des Bieters war nicht erfolgreich. Zur Begründung führte die Vergabekammer an, dass der Ausschluss zu Recht erfolgt sei, weil das Angebot verfristet gewesen sei. Die Verfristung sei auch durch den Bieter zu vertreten. Die Folgen von technischen Schwierigkeiten bei der Abgabe elektronischer Angebote seien danach zu beurteilen, wessen Sphäre die Schwierigkeiten zuzuordnen seien. Das Übermittlungsrisiko sei dem Bieter zuzuordnen, der sich rechtzeitig und sorgfältig um den Zugang seines Angebots beim Auftraggeber bemühen müsse. Auch wenn der Bieter rechtzeitig mit der Übermittlung begonnen habe, hätte er sich jedoch nicht hinreichend sorgfältig von der Vollständigkeit der Übermittlung überzeugt, da er das Hochladen am Abend des 9. Juli 2019 nicht weiter kontrolliert habe. Im Übrigen sei das Fehlschlagen der Angebotsabgabe am 10. Juli 2019 auf eine Unterbrechung der Internetverbindung oder auf eine veraltete Softwarekomponente beim Bieter zurückzuführen, während die Vergabeplattform des Auftraggebers funktionsfähig gewesen sei. Die Entscheidung macht deutlich, dass der Auftraggeber dafür verantwortlich ist, dass die Bieter eine funktionsfähige Möglichkeit zur Angebotsabgabe haben. Die Bieter haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass ihr Angebot unter Nutzung dieser Möglichkeit rechtzeitig dem Auftraggeber zugeht.

3.VK Bund:
Corona-Pandemie ist ein Aufhebungsgrund

Die Vergabekammer Bund hat mit Beschluss vom 6. Mai 2020 (Az. VK 1-32/20) entschieden, dass ein Vergabeverfahren aufgehoben werden kann, wenn sich die Grundlage der Ausschreibung in einer für den Auftraggeber bei Einleitung des Verfahrens nicht vorhersehbaren Weise wesentlich verändert haben. Die Corona-Pandemie und der damit seit März 2020 verbundene Lockdown seien solche nicht vorhersehbare wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen des Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber müsse die maßgeblichen Gründe für seine Aufhebungsentscheidung im Vergabevermerk dokumentieren, könne Ermessenserwägungen aber im Nachprüfungsverfahren nachschieben und vertiefen.
In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte die Vergabestelle Arbeitsmarktmaßnahmen ausgeschrieben, wobei es sich um Fördermaßnahmen handelte, die mit einer physischen Präsenz der Teilnehmer verbunden waren. Das Vergabeverfahren war am 17. Januar 2020 eingeleitet worden, bereits am 13. März 2020 teilte die Vergabestelle dem Bestbieter mit, dass sein Angebot nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens angenommen werde. Am 23. März 2020 beschloss die Vergabestelle jedoch dann, das Verfahren aufzuheben und teilte dies allen Bietern mit. Zur Begründung verwies die Vergabestelle auf die Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen grundlegenden Veränderungen am Arbeitsmarkt. Der im Vorfeld kontaktierte (Best-) Bieter rügte die Aufhebung und leitete ein Nachprüfungsverfahren ein.
Das Nachprüfungsverfahren blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führte die Verga-

bekammer an, dass ein Auftraggeber nicht gegen seinen Willen verpflichtet werden könne, trotz Aufhebung des Verfahrens ein Vergabeverfahren fortzusetzen und den Zuschlag zu erteilen.
Darüber hinaus hätten sich die Grundlagen für die Durchführung von Arbeitsmarktmaßnahmen durch die Corona-Pandemie wesentlich verändert, was für den Auftraggeber bei Einleitung des Verfahrens im Januar 2020 nicht vorhersehbar gewesen sei. Zum Beleg der wesentlichen Veränderungen der Grundlagen der Ausschreibung habe die Vergabestelle nachvollziehbar auf die veränderten Arbeitsmarktbedingungen in den Unternehmen, aber auch auf die Unmöglichkeit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen während des Lockdowns verwiesen. Die Gründe der Aufhebung seien im Wesentlichen im Vergabevermerk dokumentiert worden, sodass das Verfahren auch vor diesem Hintergrund nicht zurückversetzt werden müsse.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des OVG Schleswig
vom 31. Januar 2019
-3 KN 2/16-

Bemessung der Amtsumlage nach dem Schleswig-Holsteinischen Finanzausgleichsgesetz in einer gemeindlichen Haushaltssatzung

GG Art. 3 Abs. 1
LV SH Art. 57 Abs. 1
AmtsO SH §§ 3, 4, 5, 22
FAG SH §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 19 Abs. 2, 20, 30 Abs. 1

Haushaltssatzung für das Jahr 2016 des Antragsgegners, § 3
Öffentlich-rechtlicher Amtsbeitrittsvertrag vom 14. August 2006 zwischen dem Antragsgegner und der Gemeinde S., § 7

Leitsätze:
1. Der Amtsumlage liegt der (alleinige) Zweck zugrunde, das Amt in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden und die originären Aufgaben des Amtes nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AmtsO angemessen wahrzunehmen und das dafür notwendige Personal und die notwendigen Sachmittel vorzuhalten.
2. Es ist deshalb nicht geboten, die Bemessung der Amtsumlage daran anzuknüpfen, inwieweit Aufgaben der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden durch das Amt wahrgenommen werden.
3. Der Maßstab für die Berechnung der Amtsumlage ergibt sich aus der Amtsordnung und dem Finanzausgleichsgesetz; er ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

Zum Sachverhalt:
Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass § 3 der Haushaltssatzung des Antragsgegners, des Amtes E., für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. Dezember 2015, mit dem der Umlagesatz für die Amtsumlage festgesetzt wurde, unwirksam ist.

Die Antragstellerin ist amtsangehörige Gemeinde des Antragsgegners. Dieser beschloss am 3. Dezember 2015 die streitgegenständliche Haushaltssatzung für das Jahr 2016. Diese wurde am 4. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung enthält u. a. folgende Regelung:
„§ 3 Der Umlagesatz auf die Umlagegrundlagen für die Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt: 31,41 %“
Auf Grundlage dieser Regelung wurde für die Antragstellerin ausweislich des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 eine Amtsumlage in Höhe von 354.264 € errechnet. Für die Gemeinde S. weist er eine Amtsumlage in Höhe von 1.327.188 € aus.
Mit dem im Jahre 2006 zwischen dem Antragsgegner und der Gemeinde S. geschlossenen öffentlich-rechtlichen Amtsbeitrittsvertrag trafen diese eine Sonderregelung zur Kostenträgerschaft in besonderen Fällen. In dem Vertrag heißt es:
„§ 7 Kostenträgerschaft in besonderen Fällen
Soweit die Aufgabe „Überwachung des ruhenden Verkehrs“ sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde S. erstreckt, werden die Personalkosten für das Außendienstpersonal und die zeitanteilig ermittelten Personalkosten des mit dieser Aufgabe befassten Verwaltungspersonals sowie die jeweiligen Sachkosten durch die Gemeinde S. erstattet. Die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Bußgeldern, die im Gebiet der Gemeinde S. erzielt werden, fließen der Gemeinde S. zu.“

Bereits im Jahr 2014 bemühte sich die Antragstellerin erfolglos um eine Änderung des Beitrittsvertrages, um eine Anpassung an die nach ihrer Auffassung geänderten Verhältnisse - insbesondere wegen der starken Finanzkraft S.s - zu erreichen.
Mit Bescheid vom 28. Januar 2016 setzte der Antragsgegner fest, dass die Antragstellerin im Rahmen der Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2016 einen Anteil an dieser in Höhe von gerundet 352.800 € aufwenden müsse. Hiergegen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24. Februar 2016 Widerspruch ein.

Am 28. November 2016 hat sie beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einen Normenkontrollantrag gestellt.

Zur Begründung trägt sie vor, der Haushaltsplan verstoße gegen höherrangiges Recht, weil die der Ermittlung des Umlagesatzes zugrunde liegenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein (FAG) gegen höherrangiges Recht verstießen. Es liege hier eine Verfassungswidrigkeit der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes vor, soweit diese zur Ermittlung des Umlagesatzes unterschiedslos an eine Einwohnerzahl mit Erstwohnsitz anknüpften. Denn hierdurch würden die Lasten offenkundig in bestimmten Konstellationen unzureichend abgebildet und ungleich verteilt. So berücksichtige der allgemeine Amtsumlagesatz insbesondere die Leistungsfähigkeit der amtsangehörigen Gemeinde S. nicht zutreffend. Diese verfüge über eine hohe Anzahl an Zweitwohnungsbesitzern sowie eine Vielzahl an Übernachtungsgästen und sei eine bedeutende Fremdenverkehrsgemeinde. Die hiermit verbundenen jährlichen Großveranstaltungen verursachten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Dieser würde letztlich über die Amtsumlage von den wesentlich weniger begünstigten Landgemeinden subventioniert, so auch von ihr, der Antragstellerin. Sie werde durch den Umlagesatz überproportional belastet.
Soweit die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes unterschiedslos allein an die Einwohnerzahl mit Erstwohnsitz anknüpften, widersprächen sie der Ratio des Art. 57 Abs. 1 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) zum kommunalen Finanzausgleich. Diese Vorschrift sehe grundsätzlich vor, dass der Finanzausgleich die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Ge-

meindeverbände sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben ausgleichen solle. Dem stehe aber entgegen, einen Maßstab zugrunde zu legen, der die Finanzkraft und die Lasten von Gemeinden nur unzureichend abbilde und letztlich dazu führe, dass finanzstarke Gemeinden durch schwächere subventioniert würden.
Das Differenzierungskriterium „Einwohnerzahl mit Erstwohnsitz“ sei zudem willkürlich. Der Gesetzgeber hätte hier Ausnahmevorschriften vorsehen müssen, um gleichheitswidrige Verzerrungen zu vermeiden. Ausnahmevorschriften, die ins Belieben des Ausgleichsverpflichteten gestellt seien, wie etwa § 22 Abs. 2 Satz 2 Amtsordnung (AmtsO), genügten diesen Anforderungen aber nicht, denn solche Vorschriften seien nicht geeignet, gleichheitswidrige Belastungen auszuschließen. Der Begünstigte würde niemals in einen vertraglichen Entzug seiner Begünstigung einwilligen.

Die Antragstellerin beantragt,
§ 3 der Haushaltssatzung des Amtes E. für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. Dezember 2015, mit dem für die amtsangehörigen Gemeinden ein Umlagesatz für die Amtsumlage in Höhe von 31,41 % festgesetzt wurde, für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.
Er vertritt die Auffassung, dass § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 rechtmäßig sei. Der Maßstab für die Berechnung der Amtsumlage, der sich aus dem Finanzausgleichsgesetz ergebe, sei eingehalten worden. Eine abweichende Erhebung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 AmtsO sei nicht vereinbart worden.
Dieser Maßstab sei mit höherrangigem Recht vereinbar. Es liege weder ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen Art. 57 Abs. 1 LV oder gar gegen die dem Finanzausgleichsgesetz innewohnende Intention vor. Er sei zudem mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht vereinbar.
Art. 3 Abs. 1 GG komme als Maßstab der Amtsumlage nicht in Betracht, da Gemeinden als Gebietskörperschaften aus Art. 3 Abs. 1 GG keine subjektiven Rechte geltend machen könnten.
Auch Art. 57 Abs. 1 LV, der den kommunalen Finanzausgleich regele, sei kein Maßstab für die Bemessung der Amtsumlage. Denn Verpflichtungsadressat der Norm sei der Landesgesetzgeber. Hier gehe es jedoch um einen Zahlungsstrom, der ausschließlich auf Ebene der Kommunen stattfinde. Für dieses Verhältnis mache Art. 57 Abs. 1 LV jedoch keine Vorgaben.
Der für die Berechnung der Amtsumlage vom Gesetzgeber gewählte Maßstab sei nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen den der Amtsumlage innewohnenden Zweck liege nicht vor. Die Amtsumlage sei nicht auf die Nivellierung der Lasten von Gemeinden aufgrund unterschiedlicher Finanzkraft ausgerichtet, sondern bezwecke ausschließlich die Ausstattung des Amtes mit Finanzmitteln.
Es liege auch kein Verstoß gegen den Sinn und den Zweck des Finanzausgleichsgesetzes im Allgemeinen vor, der im horizontalen Ausgleich zwischen Kommunen von unterschiedlicher Verwaltungskraft und unterschiedlicher Ausgabenbelastung liege und über die Bereitstellung von Schlüsselzuweisungen für finanzschwächere Gemeinden sowie Finanzausgleichsumlagezahlungen von finanzstärkeren Gemeinden erfolge. Letztere, die zur Hälfte an das Land abgeführt werde, werde Teil der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAG zu verteilenden Finanzausgleichsmasse und komme den finanzärmeren Gemeinden zugute. Damit profitierten auch schlüsselzuweisungsberechtigte Gemeinden wie die Antragstellerin von der besonderen Steuerkraft einer Gemeinde wie S.. Darüber hinaus bewirke dieses System der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß § 5 FAG und der Finanzausgleichsumlage nach § 21 FAG auch eine hinreichende Nivellierung der Finanzkraft der Gemeinden. Dies zeige sich auch im vorliegenden Fall.
Die Amtsumlage trage darüber hinaus auch dem dem Finanzausgleichsgesetz innewohnenden Gedanken Rechnung, dass die finanzstärkeren Gemeinden einen größeren Beitrag zu leisten hätten als die finanzschwächeren Gemeinden. Die Umlagegrundlage einer besonders finanzkräftigen Gemeinde wie S. sei nicht nur absolut, sondern auch relativ betrachtet - wenn auch nur geringfügig - größer als die einer schlüsselzuweisungsberechtigten Gemeinde wie der Antragstellerin. Es werde daher die unterschiedliche Steuerkraft der Gemeinden im Rahmen des Berechnungssystems der Amtsumlage berücksichtigt; dies führe zu einem weiteren Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft. Eine weitergehende Nivellierungswirkung der Amtsumlage würde dem System des Finanzausgleichsgesetzes widersprechen.
Nur die Einwohner mit Hauptwohnsitz zu berücksichtigen, nicht aber diejenigen mit Nebenwohnsitz, sei sachgerecht. Zum einen knüpfe die Amtsumlage nur mittelbar an die Zahl der Einwohner an. Denn sie spiele lediglich bei der Ermittlung der Ausgangsmesszahl eine Rolle, die nur zu 70% in die Umlagegrundlage eingehe. Zum andern sei dies mit Blick auf den Finanzausgleich insgesamt sach- und systemgerecht. Eine Berücksichtigung der Nebenwohnungsnehmer würde nämlich zu Verzerrungen zu Lasten der Antragstellerin und anderer Gemeinden führen, in denen keine oder nur wenige Personen mit einer Nebenwohnung gemeldet seien. Im Ergebnis würden Gemeinden mit vielen Zweitwohnsitzen weniger Finanzausgleichsumlage leisten oder sogar Schlüsselzuweisungen erhalten. Die Antragstellerin würde in einem solchen Fall weniger Amtsumlage zahlen, aber dies auch von weniger Finanzkraft. S. würde mehr Amtsumlage zahlen, aber dies von deutlich mehr Finanzkraft. Zweitwohnsitze wären bei einem solchen Modell damit lohnenswert. Die Ausgangsmesszahl biete einen praktikablen Ansatz, um den für eine Gemeinde zu erwartenden Finanzbedarf bewerten zu können. Die Hinzuziehung der Ersteinwohner als Kriterium sei vom Landesgesetzgeber für das gesamte Finanzausgleichsgesetz gewählt worden. Es gelte für alle Gemeinden gleichermaßen und sei auch für Schlüsselzuweisungen und die Finanzausgleichsumlage entscheidend.
Der gewählte Berechnungsmaßstab sei schließlich auch nicht willkürlich. Vielmehr stelle das Finanzausgleichsgesetz bei der Anknüpfung an die Einwohnerzahl einer Gemeinde als Kriterium bei der Berechnung der Amtsumlage auf ein praktikables und bewährtes Kriterium zur Bestimmung des für eine Gemeinde zu erwartenden Finanzbedarfs ab.
Eine Anknüpfung an die Hauptwohnsitze stelle auch keinen Verstoß gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht in seiner Ausprägung als Gebot interkommunaler Gleichbehandlung dar. Etwaige bestehende „Unwuchten“ in Bezug auf die Amtsumlage könnten durch eine Vereinbarung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 AmtsO beseitigt werden. Diese Möglichkeit der Abweichung für Sonderfälle trage dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Ein Anspruch einer Gemeinde gegen eine andere Amtsgemeinde auf Abschluss einer abweichenden Vereinbarung im vorgenannten Sinne bestehe jedoch nicht. Schließlich ergebe sich aus den Angaben der Antragstellerin nichts dafür, dass die Amtsumlage gemäß § 3 der streitigen Haushaltssatzung die Leistungsfähigkeit der amtsangehörigen Gemeinden unzutreffend abbilde.
Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners - diese haben dem Senat vorgelegen - Bezug genommen.

Aus den Gründen:
Der Normenkontrollantrag ist zulässig, indes unbegründet.

A. Die auf Grundlage des § 18 AO i.V.m. § 95 Gemeindeordnung (GO) erlassene Haushaltssatzung des Antragsgegners für das Haushaltsjahr 2016 vom 3. Dezember 2015 unterliegt als im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m.

DIE GEMEINDE
Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Alles im Griff?

Die Einbanddecke 2020 schafft Ordnung!

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2020 dieser Zeitschrift für € 44,–/CHF 52,80 (zzgl. Portokosten). Eine Nachricht mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt.

Bestell-Telefon:
0711 7863-7280

Bestell-Fax:
0711 7863-8430

Bestell-E-Mail:
vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:
Bestellungen der Einbanddecke 2020 müssen dem Verlag bis zum **29. Januar 2021** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden.
Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingeprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · www.kohlhammer.de

Kohlhammer

§ 67 Justizgesetz (bei letzterer handelt es sich um die Nachfolgeregelung der zum Zeitpunkt der Einlegung des Normenkontrollantrages geltenden Norm des § 5 AG-VwGO) der Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht.
Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, denn sie kann als juristische Person des öffentlichen Rechts geltend machen, (möglicherweise) in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung betreffend die Finanzhoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 54 Abs. 1, Art. 55, Art. 57 LV) verletzt zu sein. Da § 3 der streitgegenständlichen Satzung den Umlagesatz auf die Umlagegrundlagen für die Amtsumlage für alle amtsangehörigen Gemeinden verbindlich regelt, mithin auch für die Antragstellerin selbst, ist eine entsprechende Verletzung ihrer durch Art. 55 LV hervorgehobenen Befugnis zur eigenverantwortlichen Haushaltswirtschaft auch möglich.
Die Antragsfrist von einem Jahr nach Bekanntgabe der Rechtsvorschrift (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) ist gewahrt. Die streitgegenständliche Satzung wurde am 3. Dezember 2015 beschlossen und am 4. Dezember 2015 durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel amtlich bekannt gemacht; der Normenkontrollantrag ist am 28. November 2016 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen.
Das Rechtsschutzbedürfnis ist nicht etwa zu verneinen, weil der Antragsgegner aufgrund der Haushaltssatzung einen Festsetzungsbescheid erlassen hat, gegen den die Antragstellerin vorgehen kann. Das Normenkontrollverfahren ist deshalb nicht unzulässig; denn es ist gegenüber der Klage ein aliud (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988 - 7 NB 2.88 -, juris Rn. 25; Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 07.11.1996 - 1 D 34/94.NE -, juris Rn. 34).
Auch der Ablauf des Haushaltsjahres 2016 steht der Zulässigkeit nicht entgegen, da der Nachteil der angegriffenen Rechtsvorschrift über diesen Zeitpunkt fortwirkt.

B. Der Normenkontrollantrag ist jedoch nicht begründet.

I. Formelle Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Satzung bestehen nicht; die Haushaltssatzung ist insbesondere in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen worden, vgl. § 18 AmtsO i.V.mit § 79 GO.

II. Auch materiell-rechtlich ist § 3 der streitgegenständlichen Haushaltssatzung nicht zu beanstanden.

1. Rechtsgrundlage für den Erlass der Haushaltssatzung ist § 18 AmtsO i.V.m. § 95 GO. Gemäß § 18 AmtsO gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ämter die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend - hier § 95 GO, da die Antragstellerin ihre Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung führt -. Danach hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
Gemäß § 3 der streitgegenständlichen Satzung wird der Umlagesatz auf die Umlagegrundlagen für die Amtsumlage auf 31,41% festgesetzt.
Rechtsgrundlage für die Amtsumlage ist § 22 AmtsO. Danach ist gemäß Absatz 1, soweit andere Finanzmittel den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Amtsumlage). Gemäß Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift wird die Amtsumlage nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben. § 20 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Seite 473) bestimmt, dass soweit Ämter eine Amtsumlage nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erheben (§ 21 Abs. 2 Satz 1 AmtsO), § 19 Abs. 2 und 5 entsprechend gelten. Bei dem vorzitierten

Klammerzusatz handelt es sich ersichtlich um eine redaktionelle Unrichtigkeit. Nach Wortlaut und Überschrift der Vorschrift sollte die Amtsumlage (§ 22 Abs. 2 Satz 1 AmtsO) geregelt werden. Dies hat der Gesetzgeber auch mit der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Dezember 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 berichtigt (vgl. GVOBl. 2018, Seite 899, 901).
Entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 FAG wird die Amtsumlage für jedes Haushaltsjahr in einem Prozentsatz (Umlagesatz) der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 FAG die für die amtsangehörigen Gemeinden ermittelten Steuerkraftmesszahlen (§ 7 FAG) zuzüglich ihrer Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 5 FAG) und abzüglich ihrer Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage (§ 21 FAG). Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 25 FAG zusammengezählt werden (§ 7 Abs. 1 FAG). Nach § 5 Abs. 1 FAG erhält jede Gemeinde eine Schüsselzuweisung, wenn ihre Steuerkraftmesszahl (§ 7) hinter ihrer Ausgangsmesszahl (§ 6) zurückbleibt. Gemäß § 6 Abs. 1 FAG wird die Ausgangszahl einer Gemeinde ermittelt, indem die Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 30) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird. Die Finanzausgleichsumlage wird hingegen erhoben, wenn die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde ihre Ausgangsmesszahl übersteigt; die Höhe ergibt sich aus § 21 FAG.

2. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes hat der Antragsgegner den Umlagesatz für die Berechnung der Amtsumlage zutreffend gemäß § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 AmtsO, §§ 20, 19 Abs. 2 FAG durch § 3 der Haushaltssatzung auf 31,41% festgesetzt.
Für eine fehlerhafte Berechnung wurde nichts vorgetragen; hierfür sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insbesondere wurden die gemäß § 30 FAG maßgeblichen Einwohnerzahlen, die sich nach der vom Statistischen Amt für B-Stadt und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung bemessen - mithin ohne Berücksichtigung von Einwohnern mit Zweitwohnsitzen in der jeweiligen Gemeinde -, zugrunde gelegt.
Der Anwendung der Normen des Finanzausgleichsgesetzes zur Ermittlung der Amtsumlage steht nicht entgegen, dass das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht in seinen Urteilen vom 27. Januar 2017 (- LVerfG 4/15 und LVerfG 5/15 -) § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 FAG bzw. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 1 FAG in der hier maßgeblichen Fassung vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. 2014, Seite 473) als mit Art. 57 Abs. 1 der Landesverfassung für unvereinbar befunden hat. Zwar sind auch im Rahmen der Berechnung der Amtsumlage nach den oben genannten Vorschriften § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 FAG mit einzubeziehen gewesen. Das Landesverfassungsgericht erklärte aber in seinen Entscheidungen die Vorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit für weiterhin anwendbar und verpflichtete den Gesetzgeber, die verfassungswidrige Rechtslage bis zum 31. Dezember 2020 durch eine Neuregelung zu beseitigen (LVerfG Schleswig-Holstein, Urteile vom 27.01.2017 - LVerfG 4/15 -, juris Rn. 266 f. und - LVerfG 5/15 -, juris Rn.190 f.). Sie waren somit weiterhin anwendbare Rechtsgrundlage für die Festsetzung der streitigen Amtsumlage.

3. Ergibt sich mithin der Maßstab für die Berechnung der Amtsumlage aus der Amtsordnung und dem Finanzausgleichsgesetz, so ist dieser seinerseits mit höherrangigem Recht vereinbar. Er verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG (dazu unter a) noch gegen Art. 57 Abs. 1 LV (dazu unter b) und ebenfalls nicht gegen die Ratio des Finanzausgleichsgesetzes (dazu unter c). Ebenso ist kein Verstoß gegen das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung gegeben (dazu unter d).

a) Die Antragstellerin kann sich nicht darauf berufen, im Verhältnis zu anderen Amtsgemeinden, insbesondere im Verhältnis zur Gemeinde S., dadurch gleichheitswidrig tangiert zu sein, dass das Finanzausgleichsgesetz zur Ermittlung des Umlagesatzes unterschiedslos an eine Einwohnerzahl mit Erstwohnsitz anknüpft.
Zwar beansprucht der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht nur gegenüber dem Bürger, sondern als Ausfluss des Rechtsstaatsgebotes (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) auch im Verhältnis der Hoheitsträger untereinander Geltung (BVerwG, Urteil vom 25.03.1998 - 8 C 11.97 -, Juris Rn. 24; BVerfG, Beschluss vom 07.02.1991 - 2 BvL 24/84 -, Juris Rn. 99 = BVerfGE 83, 363-395). Länder sind demnach verfassungsrechtlich verpflichtet, ihre Gemeinden grundsätzlich gleich zu behandeln (BVerwG, Urteil vom 25.03.1998, a.a.O., Juris Rn. 24; BVerwG, Beschluss vom 03.03.1997 - 8 B 130.96 -, Juris Rn. 3). Ebenso ist das verfassungsrechtliche Willkürverbot nicht nur grundrechtlich im allgemeinen Gleichheitssatz gesichert, sondern zugleich ein Element des das Grundgesetz beherrschenden Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) und gilt daher auch im Verhältnis von Hoheitsträgern untereinander (BVerfG, Urteil vom 27.05.1992 - 2 BvF 1/88, 2 BvF 2/88, 2 BvF 1/89, 2 BvF 1/90 -, Juris Rn. 362 = BVerfGE 86, 148-279).
Hierbei setzt der Gleichheitsgrundsatz der Gesetzgebung lediglich eine äußere Grenze. Der Gesetzgeber ist weitgehend frei, Lebenssachverhalte gleich oder verschieden zu behandeln. Die Grenzen des Willkürverbotes werden erst dann überschritten, wenn sich ein sachgerechter Grund für eine gesetzliche Bestimmung nicht finden lässt. Was in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkürlich ist, lässt sich dabei nicht abstrakt oder allgemein, sondern stets nur in Bezug auf die Eigenart des zu regelnden Sachverhältnisses feststellen. Dabei gebietet die Rücksicht auf die politische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers besondere Zurückhaltung. Deshalb kann eine gesetzliche Regelung nur dann als willkürlich verworfen werden, wenn ihre Unsachlichkeit offensichtlich ist (zum ganzen: BverwG, Urteil vom 25.03.1998, a.a.O., Juris Rn. 25 m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall, wie sich aus nachstehenden Ausführungen ergibt.

b) Die Antragstellerin kann sich im vorliegenden Kontext nicht auf eine Verletzung von Art. 57 Abs. 1 LV berufen. Nach dieser Vorschrift stellt das Land, um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird. Art. 57 Abs. 1 LV verpflichtet damit das Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Land als Adressat dieser Verpflichtung muss einen kommunalen Finanzausgleich durchführen. Der Finanzausgleich dient dabei dem Zweck, die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und einen Ausgleich der unterschiedlichen Belastung mit Ausgaben zu bewirken (Praxis der Kommunalverwaltung, LVerf SH-Kommentar, Stand: März 2016, Art. 57 Rn. 2.2.1). Zur Sicherstellung des Ausgleichs unterschiedlicher Belastung mit Aufgaben sieht das Finanzausgleichsgesetz ein Instrumentarium verschiedener Zuweisungen, zu denen u.a. Schlüsselzuweisungen nach § 5 und § 10 FAG sowie Zweckzuweisungen nach §§ 13 bis 18 FAG gehören, vor.
Demgegenüber liegt der Amtsumlage der (alleinige) Zweck zugrunde, das Amt in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der

amtsangehörigen Gemeinden und die originären Aufgaben des Amtes nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AmtsO angemessen wahrzunehmen und das dafür notwendige Personal und die notwendigen Sachmittel vorzuhalten (Wolf in: Praxis der Kommunalverwaltung, AmtsO-Kommentar, Stand: Oktober 2014, § 22 Seite 171). Folgt mithin die Bemessung der Amtsumlage einem eigenen ausschließlich auf Ebene der Kommunen durchzuführenden Umlagesystem, kann Art. 57 Abs. 1 LV hier nicht als Maßstab herangezogen werden.

c) Der für die Berechnung der Amtsumlage vom Gesetzgeber gewählte Maßstab verstößt nicht gegen die Ratio des Finanzausgleichsgesetzes.
Der der Amtsumlage zugrunde liegenden Systematik (aa) wird hierdurch ebenso wenig widersprochen wie der Ratio des Finanzausgleichsgesetzes als Ganzes (bb).

aa) Ein solcher Widerspruch besteht nicht etwa, weil die Amtsumlage keine Ausdifferenzierung bezüglich der Aufgabenwahrnehmung für die dem Amt jeweils angehörenden Gemeinden enthält. Soweit im Rahmen der Amtsumlage eine Mehrbelastung bei der Wahrnehmung originärer Amtsaufgaben wegen Besonderheiten einzelner amtsangehöriger Gemeinden von der Gesamtheit der Gemeinden mitgetragen wird, steht dies dem Zweck der Amtsumlage nicht entgegen, sondern entspricht vielmehr der ihr zugrunde liegenden Systematik.
Wie der Antragsgegner zutreffend ausführt, ist der alleinige Zweck der Amtsumlage nach § 22 Abs. 1 AmtsO, dass das Amt (überhaupt) in die Lage versetzt wird, die Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden und die originären Aufgaben des Amtes angemessen wahrzunehmen und das dafür notwendige Personal und die notwendigen Sachmittel vorzuhalten. Mit der Amtsumlage werden die Kosten der Aufgaben, die das Amt für alle Gemeinden des Amtes gleichermaßen erfüllt, auf die amtsangehörigen Gemeinden umgelegt (Durchführungskosten). Dazu gehört insbesondere die Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben (§ 3 Abs. 1 AmtsO), die Kassengeschäfte oder die Aufgaben der Finanzbuchhaltung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne der amtsangehörigen Gemeinden (§ 3 Abs. 2 AmtsO) sowie die Erfüllung der weisungsgebundenen Aufgaben, wie z.B. Einwohnermeldewesen, Passwesen, Standesamt (§ 4 Abs. 1 AmtsO)(vgl. Wolf, a.a.O., § 22 Seite 172). Im Gegensatz zu § 5 AmtsO, der einen Katalog von übertragbaren Aufgaben enthält, sieht die Amtsordnung im Fall der Amtsumlage eine Differenzierung hinsichtlich der Qualität und Quantität der in den Einzelgemeinden anfallenden Aufgaben - mit dem Ziel einer unterschiedlichen Belastung der Gemeinden - nicht vor (Wolf, a.a.O., § 22 Seite 172). Während der Kreisumlage neben der Finanzierung der eigenen Aufgaben zusätzlich noch eine Ausgleichsfunktion innerhalb der Kreisgemeinschaft zukommt, hat die Amtsumlage keine solche Ausgleichsfunktion (Wolf, a.a.O., § 21 Seite 165). Es ist somit eine durch eine amtsangehörige Gemeinde entstehende Mehrbelastung bei der Wahrnehmung der originären Amtsaufgaben, die das Amt für alle amtsangehörigen Gemeinden gleichermaßen erbringt, von der Gesamtheit der Gemeinden mitzutragen (vgl. Wolf, a.a.O., § 22 Seite 172). Eine Art Einzelfallabrechnung erfolgt daher nicht. Ebenso wird das Amt auch ohne einzelfallgenaue Berechnung der Amtsumlage mit finanziellen Mitteln durch die amtsangehörigen Gemeinden ausgestattet.
Da der Zweck der Amtsumlage also nicht die Nivellierung der Lasten von Gemeinden aufgrund einer unterschiedlichen Finanzkraft ist, sondern die Ausstattung des Amtes mit Finanzmitteln, ist es nicht geboten, die Bemessung der Amtsumlage daran anzuknüpfen, inwieweit Aufgaben der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden durch das Amt wahrgenommen werden.

bb) Der für die Berechnung der Amtsumlage gewählte Maßstab widerspricht auch nicht dem System und der Ratio des Finanzausgleichsgesetzes als Ganzes.
Das Finanzausgleichsgesetz soll ausweislich des § 1 Abs. 1 FAG den kommunalen Finanzausgleich gemäß Art. 57 Abs. 1 LV regeln. Hierdurch soll eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet, die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände gesichert und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben ausgeglichen werden (Landtags-Drs. 18/1659, Seite 36). Das Finanzausgleichssystem des Finanzausgleichsgesetzes besteht dabei aus drei zentralen Elementen, nämlich der Bestimmung des insgesamt aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Betrages, das heißt der sogenannten Finanzausgleichsmasse (§ 3 FAG) als sogenannte vertikale Dimension des Finanzausgleichs, daneben der nicht zweckgebundenen Verteilung eines Großteils der Finanzausgleichsmasse auf die verschiedenen kommunalen Körperschaften über § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 10 FAG als sogenannte horizontale Dimension sowie zuletzt als sogenannte paternalistische Dimension die zweckgebundene Verteilung eines geringeren Betrages nach § 4 Abs. 2, §§ 11 ff. FAG (Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Urteile vom 27.01.2017- LVerfG 4/15 -, Juris Rn. 11; - LVerfG 5/15 -, Juris Rn. 11).

(1) Um den Ausgleich zu bewirken, findet in erster Linie eine gewisse Nivellierung der Finanzkraft der Gemeinden über die Schlüsselzuweisungen sowie die Finanzausgleichsumlagen statt. Den finanzschwächeren Gemeinden sowie den Gemeinden mit einem besonderen Finanzbedarf stellt das Land Schlüsselzuweisungen zur Verfügung (§ 5 FAG). Finanzstärkere Gemeinden dagegen zahlen eine Finanzausgleichsumlage (§ 21 FAG). Diese fließt jeweils zur Hälfte dem Land und zur anderen Hälfte dem Kreis zu. Die an das Land abgeführte Finanzausgleichsumlage wird sodann wiederum Teil der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAG zu verteilenden Finanzausgleichsmasse, die so denjenigen Gemeinden zugutekommt, die Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten, also den finanzschwächeren Gemeinden.
Durch dieses System wird eine hinreichende Nivellierung der Finanzkraft der Gemeinden bewirkt. Denn während sich die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden, insbesondere der Antragstellerin im Vergleich zur Gemeinde S., stark unterscheidet, indem S. eine fast doppelt so hohe Steuerkraft ausweist wie die Antragstellerin, hat sich durch die der Antragstellerin zugutegekommenen Schlüsselzuweisung sowie die von der Gemeinde S. gezahlte Finanzausgleichsumlage die Finanzkraft der beiden Gemeinden bezogen auf die jeweilige Einwohnerzahl erheblich angepasst.
Die Amtsumlage trägt auch dem dem Finanzausgleichsgesetz innewohnenden Gedanken Rechnung, dass die finanzstärkeren Gemeinden grundsätzlich einen größeren Beitrag zu leisten haben als die finanzschwächeren Gemeinden. Die Umlagegrundlagen für die Amtsumlage ergeben sich entweder aus der Summe der Steuerkraftmesszahl und der erhaltenen Schlüsselzuweisung oder aus der Differenz der Steuerkraftmesszahl und der gezahlten Finanzausgleichsumlage. Die Summe aus Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung ergibt stets einen Betrag unterhalb der Ausgangsmesszahl, denn die Schlüsselzuweisung gleicht nur einen Teil der bestehenden Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und Ausgangsmesszahl aus. Damit liegt auch die Umlagegrundlage unterhalb der Ausgangsmesszahl. Die Differenz aus Steuerkraftmesszahl und Finanzausgleichsumlage liegt dagegen stets oberhalb der Ausgangsmesszahl, denn die Finanzausgleichsumlage schöpft nur einen Teil der die Ausgangsmesszahl übersteigenden Steuerkraft ab. Damit liegt die Umlagegrundlage oberhalb der Ausgangsmesszahl. Bei finanzkräftigen Gemeinden wird somit als Grundlage für die Amtsumlage auch relativ betrachtet ein höherer Wert zugrunde gelegt als bei finanzschwächeren Gemeinden.
Legt man dies zugrunde, fügt sich auch

die Amtsumlage in das System des Finanzausgleichsgesetzes ein. Denn zum einen liegt ihr ein Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft zugrunde. Zum anderen ist dem Grundgedanken genüge getan, dass finanzstärkere Gemeinen sowohl absolut als auch relativ höhere Beträge zahlen müssen als die finanzschwächeren.
Soweit die Antragstellerin moniert, es finde kein vollständiger Ausgleich der Unterschiede zwischen den Gemeinden statt, vermag dies nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Denn das Finanzausgleichsgesetz soll gerade keine vollständige Nivellierung der Finanzkraftunterschiede bewirken. Vielmehr ergibt sich bereits aus Art. 57 Abs. 1 LV sowie auch aus den allgemeinen Grundsätzen der Selbstverwaltungsgarantie, dass der Finanzausgleich vorhandene Finanzkraftunterschiede der Kommunen durch die Gewährung von Landesmitteln mildern, sie aber nicht völlig abbauen soll (vgl. zum Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot: Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Urteile vom 27.01.2017- LVerfG 4/15 -, Juris Rn. 121; - LVerfG 5/15 -, Juris Rn. 95; Mehde, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Band IV, Stand November 2012, Art. 28 Abs. 2 Rn. 88). Ein Finanzausgleich darf die aufgrund eigenen Einnahme- und Ausgabeverhaltens unterschiedlichen Finanzverhältnisse der Gemeinden nicht einebnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.1998, - 8 C 11.97 -, Juris Rn. 22). Erst recht darf die tatsächliche Finanzkraftreihenfolge der Kommunen durch den Ausgleich nicht umgekehrt werden (Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Urteile vom 27.01.2017- LVerfG 4/15 -, Juris Rn. 121; - LVerfG 5/15 -, Juris Rn. 95 m.w.N.). Eine weitergehende Nivellierung als hier erfolgt, wäre nicht nur systemfremd, sondern würde damit sogar gegen das Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot verstoßen.

(2) Insbesondere steht auch die konkrete Anknüpfung an die Anzahl derjenigen Einwohner mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde im Rahmen der Ermittlung der Umlagegrundlagen nicht im Widerspruch zu dem System oder dem Zweck des Finanzausgleichsgesetzes.
Hierbei ist zunächst festzustellen, dass die Amtsumlage nur mittelbar an die Anzahl der Einwohner anknüpft. Diese spielt nämlich nur bei der Berechnung der Ausgangsmesszahl eine Rolle. Während die Ausgangsmesszahl bei der Ermittlung der jeweiligen Steuerkraftmesszahlen (§ 7 FAG) irrelevant ist, ist diese maßgeblich für die Ermittlung der Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 5 FAG) sowie die Berechnung von Finanzausgleichsumlagen (§ 21 FAG). Es handelt sich hierbei gemäß § 6 FAG um das Produkt aus einem vom Innenministerium festgelegten Grundbetrag und der Anzahl der Einwohner der Gemeinde (§ 30 FAG), die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Sie stellt eine Vergleichsgröße zur Steuerkraftmesszahl der jeweiligen Gemeinde dar (= fiktiver Finanzbedarfswert der Gemeinde). Neben der Einwohnerzahl ist bei Ermittlung der Ausgangsmesszahl folglich aber auch der festgesetzte einheitliche Grundbetrag entscheidend, der wiederum abhängig von der Finanzausgleichs- und Teilschlüsselmasse ist.
Die Ausgangsmesszahl stellt hierbei eine reine Rechnungseinheit dar. Sie spiegelt insbesondere nicht etwa einen kommunalen „Bedarf“ wider (Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Urteile vom 27.01.2017- LVerfG 4/15 -, Juris Rn. 250; - LVerfG 5/15 -, Juris Rn. 174). Sie bewirkt insoweit nur, dass die jeweiligen Einwohnerzahlen in die Berechnungsgleichung eingehen, sowie, dass über den vollständig von anderen Parametern abhängigen Grundbetrag sichergestellt ist, dass die sich ergebenden Schlüsselzuweisungen die hierfür verfügbare Teilmasse voll ausschöpfen, aber nicht übersteigen. Die Höhe des Grundbetrages und damit der Ausgangsmesszahl ist somit (auch) abhängig von der Höhe der Teilschlüsselmassen. Sinkt die Teilschlüsselmasse in einem gegebenen Jahr im Vergleich zum Vorjahr, sinken damit auch der Grundbetrag und damit die Ausgangsmesszahl. Es vermindern sich aber nicht die kommunalen Bedarfe, nur weil die Teilschlüsselmasse sinkt (Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Urteile vom 27.01.2017- LVerfG 4/15 -, Juris Rn. 250; - LVerfG 5/15 -, Juris Rn. 174).
In diesem Zusammenhang ist die Anknüpfung an die Anzahl der Einwohner mit Erstwohnsitz bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Amtsumlage sachgerecht. Sie entspricht dem System des Finanzausgleichsgesetzes. Bei der Anknüpfung an die Einwohner mit Erstwohnsitz handelt es sich um ein Kriterium, das der Landesgesetzgeber für das gesamte Finanzausgleichsgesetz gewählt hat. Es gilt für alle Gemeinden gleichermaßen und ist auch über die oben genannten Normen für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen und Finanzausgleichsumlagen entscheidend. Die Anknüpfung bietet auch eine verlässliche und praktikable Größeneinheit, um einen zu erwartenden Finanzbedarf der Gemeinden zu ermitteln.

d) Der Maßstab verstößt auch nicht gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot, das ebenso wie das Gebot der Systemgerechtigkeit sich als direkte Ausprägung des im Rechtsstaatsprinzip verankerten Willkürverbots in Verbindung mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht darstellt (vgl. Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.01.2017 -LVerfG 4/15 -, Juris Rn. 117). Das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung verbietet es dem Gesetzgeber, bei der Finanzmittelverteilung bestimmte Gebietskörperschaften oder Gebietskörperschaftsgruppen sachwidrig zu benachteiligen oder zu bevorzugen (Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Urteile vom 27.01.2017- LVerfG 4/15 -, Juris Rn. 119; - LVerfG 5/15 -, Juris Rn. 93). Es steht willkürlichen Ausgestaltungen des Verteilungssystems entgegen. Es ist verletzt, wenn für die getroffene Regelung jeder sachliche Grund fehlt. Nicht verletzt ist es hingegen, wenn sich der Gesetzgeber auf eine nachvollziehbare und vertretbare Einschätzung stützen kann (Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Urteile vom 27.01.2017- LVerfG 4/15 -, Juris Rn. 119; - LVerfG 5/15 -, Juris Rn. 93 m.w.N.).
Es liegt keine sachwidrige Benachteiligung finanzschwächerer Gemeinden wie der Antragstellerin gegenüber finanzstärkeren Gemeinden wie etwa der Gemeinde S. durch die Ausgestaltung der Amtsumlage vor.
Dafür, dass hier ein willkürlicher Berechnungsmaßstab für die Ermittlung der Umlagegrundlagen der Amtsumlage gewählt worden wäre, ist nichts ersichtlich. Vielmehr stellt die Einwohnerzahl ein bewährtes und praktikables Kriterium dar, um den Finanzbedarf einer Gemeinde, insbesondere bezüglich des anfallenden Verwaltungsaufwandes, einzuschätzen.
Die Anknüpfung an die Anzahl nur derjenigen Einwohner mit Erstwohnsitz ist schon deswegen sachgerecht, weil der Verwaltungsaufwand betreffend die Einwohner mit Hauptwohnsitz praktikabel einschätzbar und pauschalierbar ist. Nicht vergleichbar ist dieser Verwaltungsaufwand mit demjenigen, der möglicherweise in den Fällen entsteht, in denen Einwohner nur einen Nebenwohnsitz in der Gemeinde haben oder es sich um Urlaubsgäste handelt. Nur im erstgenannten Fall entstehen für die Gemeinde dauerhaft Aufgaben der Daseinsfürsorge. Der Verwaltungsaufwand von Übernachtungsgästen oder Einwohnern, die nur einen Nebenwohnsitz in der Gemeinde halten, lässt sich dagegen kaum abschätzen, da dieser von der Dauer und dem Zweck des Aufenthaltes abhängt. Damit eignet sich die Größe schon kaum zur Ermittlung der maßgeblichen Ausgangsmesszahl für die Berechnung der Amtsumlage. Zudem spiegeln sich die Zweitwohnungsinhaber und Übernachtungsgäste in der Berechnung der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde jeweils wider, so dass diese auch bei der Ermittlung der Amtsumlage bereits berücksichtigt werden.
Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Nebenwohnsitze würde zu einer Verzerrung im System des Finanzausgleichs zugunsten der Gemeinden mit

hoher Zweitwohnsitzanzahl führen. Eine solche erscheint schon daher nicht sachgerecht.
So hätte eine Berücksichtigung der Nebenwohnsitze zwangsläufig zur Folge, dass sich auch die Ausgangsmesszahl gemäß § 6 FAG erhöhen würde. Dies führte bei einer hohen Anzahl an Zweitwohnsitzen ggf. dazu, dass die Steuerkraftmesszahl die nun höhere Ausgangsmesszahl nicht mehr übersteigt oder sich dieser wenigstens annähert. Denn die Einwohnerzahl spielt für die Bemessung der Steuerkraftmesszahl keine Rolle, so dass diese gleich bliebe. In der Folge müssten die betroffenen Gemeinden geringere Finanzausgleichsumlagen zahlen oder erhielten sogar Schlüsselzuweisungen gemäß § 5 Abs. 1 FAG, soweit ihre Steuerkraftmesszahl nun die Ausgangsmesszahl nicht mehr zu übersteigen vermag. Dagegen würde sich die Ausgangsmesszahl für Gemeinden ohne Zweitwohnsitze kaum ändern. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass sich die Verteilung von Zuweisungen zugunsten der Gemeinden mit vielen Zweitwohnsitzen verschöbe. Für die Amtsumlage hätte dies zwar zur Konsequenz, dass Gemeinden mit vielen Zweitwohnsitzen wegen der höheren Ausgangsmesszahl und den höheren Schlüsselzuweisungen einen größeren Anteil an der Amtsumlage zahlen müssten. Diese erhielten aber auch überhaupt höhere Schlüsselzuweisungen als vorher. Ihre Finanzkraft stiege an. Für Gemeinden mit weniger Zweitwohnsitzen ergäbe sich zwar, dass diese weniger Amtsumlage zahlen müssten. Dafür würde aber auch ihre Finanzkraft sinken. Es würde sich hiernach also für Gemeinden lohnen, möglichst viele Zweitwohnsitze zu haben. Wie der Antragsgegner zutreffend konstatiert, könnte dies in der Folge zu einem nicht erwünschten „Wettlauf um Zweitwohnsitze“ führen.

4. Soweit sich bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen und damit bei der Amtsumlage selbst übermäßige Ungleichheiten ergeben sollten, könnte diesen grundsätzlich abgeholfen werden, indem gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 AmtsO eine Vereinbarung zwischen den Umlagepflichtigen getroffen wird. Nach dieser Vorschrift können die Umlageverpflichteten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine von Satz 1 abweichende Erhebung der Amtsumlage erreichen. Allerdings besteht schon kein Anspruch einer Gemeinde gegen eine andere amtsangehörige Gemeinde auf eine abweichende Vereinbarung, wie sich bereits aus dem Wortlaut der Norm („können“) ergibt. Vielmehr ist es der einzelnen Gemeinde als Ausfluss ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 54 Abs. 1 LV überlassen, eine derartige abweichende Vereinbarung zu treffen.
Es ist nicht erkennbar, dass die streitige Amtsumlage die Leistungsfähigkeit der amtsangehörigen Gemeinden unzutreffend abbildet. Dass die Gemeinde S. mit ihrer großen Anzahl von Zweitwohnungsbesitzern, Übernachtungsgästen und Großveranstaltungen aufgrund einer unterproportional niedrigen Amtsumlage übermäßig „subventioniert“ würde, ist nicht nachvollziehbar. Aus dem Haushaltsplan für das Jahr 2016 ergibt sich, dass die Gemeinde S. einen Anteil an der Gesamtfinanzkraft des Amtes von 38,73% hat und zur Amtsumlage 1.327.188 Euro beiträgt. Die Antragstellerin hat einen Anteil an der Gesamtfinanzkraft des Amtes von 10,34% und zahlt dementsprechend auch nur 354.264 Euro an Amtsumlage. Ferner trägt die Gemeinde S. die Kosten für bestimmte, ausschließlich auf ihrem Gebiet anfallende Amtsaufgaben allein. Dies ergibt sich zum Beispiel aus § 7 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14. August 2006 zur Ausgestaltung des Beitritts der Gemeinde S. zum Amt E.. Danach erstattet die Gemeinde die Kosten, die im Zusammenhang mit der „Überwachung des ruhenden Verkehrs“ entstehen, an das Amt.

(…)

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe hierfür (§ 132 Abs. 2 VwGO) nicht ersichtlich sind.

Aus dem Landesverband

Infothek

SHGT nimmt Stellung zum Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Klärschlamm

Der SHGT hat gemeinsam mit den weiteren Kommunalen Landesverbänden zum Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Klärschlamm Stellung genommen. Das Anliegen des Umweltministeriums, in dem Abfallwirtschaftsplan für die Kläranlagenbetreiber einen Handlungsrahmen für die Neuausrichtung der Klärschlammentsorgung abzubilden, um den rechtlichen Anforderungen insbesondere aus der Klärschlammverordnung, Düngemittelverordnung und Düngeverordnung gerecht werden zu können, wird ausdrücklich begrüßt.
Als hilfreich wird in diesem Zusammenhang das Aufzeigen von Kooperationspotenzialen empfunden, die sich insbesondere an kleine Kläranlagenbetreiber richten.
Der Entwurf beruht auf der Annahme, dass insbesondere durch den Bau der Monoverbrennungsanlagen in Kiel und Stapelfeld ausreichend Entsorgungskapazitäten erreicht werden. Dies gilt auch dann, wenn es zu einem frühzeitigeren und flächendeckenden Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung kommt. Diese hält das Umweltministerium in weiten Teilen Schleswig-Holsteins (düngerechtlich) auch weiterhin für möglich. Ungewiss sei jedoch der Ausgang der politischen Diskussion um Mikroplastik und die Entwicklung der gesellschaftlichen Akzeptanz. In der Stellungnahme haben sich die Kommunalen Landesverbände in enger Abstimmung mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, den Klärschlammbeirat als zentrales Beratungsgremium aufrechtzuerhalten. Denn nicht alle Entsorgungsstrategien werden von den Anlagenbetreibern allein umgesetzt bzw. koordiniert werden können, wenn es etwa erneut zu Entsorgungsengpässen kommt oder sich der Bau der Monoverbrennungsanlagen verzögert. Dies betrifft insbesondere den für dieses Szenario angedachten Ausbau von Mitverbrennungskapazitäten und die rechtlichen Flexibilisierungen bei der Errichtung von Zwischenlägern.
Der Entwurf soll im Januar vom Kabinett beschlossen und anschließend veröffentlicht werden. Die Erarbeitung des Abfallwirtschaftsplans - Teilplan Klärschlamm - ist vor allem ein Ergebnis des Klärschlammbeirates, der insbesondere auch auf Drängen des Gemeindetages einberufen worden war.

SHGT spricht sich in Stellungnahme für Fortbestand der Möglichkeit des Verbrennens in Pflanzenabfallverordnung aus

Der SHGT hat sich in einer Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung) dafür ausgesprochen, die bislang bestehende Möglichkeit des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen aufrechtzuerhalten. Der durch das Umweltministerium vorgelegte Entwurf einer Pflanzenabfallverordnung schränkt die Möglichkeit des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen deutlich ein. Es soll nur noch im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zulässig sein. Die Formulierung der bisherigen PflAbfV soll darüber hinaus dahingehend präzisiert werden, dass pflanzliche Abfälle nur noch auf genau dem Grundstück, auf dem sie jeweils angefallen sind, verbrannt werden dürfen. Die Zusammenführung großer Abfallmengen zur Verbrennung soll damit verhindert werden. Die Novellierung sieht darüber hinaus strengere Voraussetzungen für das Verbrennen vor als bisher. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen soll im Einzelfall nur zulässig sein, wenn zunächst keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 KrWG zu besorgen ist. Die Verwertung oder Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorger muss zusätzlich dazu *technisch unmöglich* oder *wirtschaftlich unzumutbar* sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen soll zukünftig der unteren Abfallentsorgungsbehörde angezeigt werden.

Das Umweltministerium verweist zur Begründung in rechtlicher Hinsicht auf § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG, der die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle außerhalb von Anlagen (sog. „Anlagenzwang“) zuzulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Durch die mittlerweile ausgedehnten Entsorgungsstrukturen durch die Entsorgungsträger (braune Tonne) in Schleswig-Holstein und gemeindliche Grünabfallsammelplätze bestünde hierfür kein Bedürfnis mehr. Auch mit Blick auf die Abfallhierarchie, die gem. § 6 Abs. 1 einen Vorrang der Verwertung (Recycling) ggü. der Beseitigung statuiert, sieht das MELUND ein entsprechendes Bedürfnis nicht (mehr). Schließlich verweist es auf die Abnahme der gesellschaftlichen Akzeptanz für das Verbrennen von Abfällen innerhalb der Bevölkerung.

Nach Beteiligung der Fachausschüsse hat sich der SHGT in einer Stellungnahme dafür ausgesprochen, eine generelle Möglichkeit zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auch in der zukünftigen Fassung der Pflanzenabfallverordnung beizubehalten. Der entsprechende Bedarf ergibt sich vor allem aus der überwiegend ländlichen Struktur des Landes. Insbesondere im ländlichen Raum sind die Anfahrtswege zu Recyclinghöfen zum Teil sehr weit; zudem lassen es einige Grundstücksgrößen nicht zu, alle pflanzlichen Abfälle über die braune Tonne oder eine Schnittgutabfuhr zu entsorgen. Wenn diese – für Einzelfälle wichtige – Entsorgungsmöglichkeit nicht mehr zur Verfügung steht, wird mit einem Anstieg der illegalen Entsorgung in der freien Landschaft zu rechnen sein. Illegale Entsorgungen in Knicks und entsprechende Beeinträchtigungen von Biotopen sind bereits heute zu beobachten. Dies wiederum kann zu einer unerwünschten und unkontrollierten Verbreitung von Schadorganismen führen. Vereinzelt festzustellende Akzeptanzprobleme sind in der Regel auf einen unsachgemäßen Umgang und das Verbrennen feuchter Pflanzenabfälle oder weiterer Abfälle zurückzuführen. Ein missbräuchlicher Umgang mit der Ausnahmeregelung der Pflanzenabfallverordnung wird sich jedoch auch zukünftig nicht verhindern lassen. Im Übrigen ist festzustellen, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in den letzten Jahren insgesamt spürbar zurückgegangen ist.

Umfrage bestätigt: Akzeptanz der Windenergie in der eigenen Gemeinde ist deutlich höher als angenommen

Die Fachagentur Wind (FA Wind) hat erneut eine bundesweite Forsa-Umfrage durchgeführt, welche die Stimmung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Windenergie untersuchen sollte. Das Ergebnis: Windenergieanlagen werden von Bürgerinnen und Bürgern in der eigenen Gemeinde wesentlich häufiger akzeptiert als die Ortsansässigen annehmen. Um vor Ort auch aktive Unterstützung für Windenergie zu mobilisieren wird von den Befragten insbesondere die finanzielle Beteiligung der Kommunen als besonders geeignet angesehen. Dabei sollten die Kommunen auch von bestehenden Anlagen besser profitieren. Die Umfrage bestätigt den DStGB in seiner Forderung nach einer verbindlichen finanziellen Beteiligung der Kommunen am Betrieb der Windenergie an Land und ist eine gute Argumentationsgrundlage für die weitere politische Diskussion.

Laut der FA Wind schätzen die Umfrageteilnehmer den Anteil von Menschen in der eigenen Gemeinde, die gravierende Bedenken gegenüber der Windenergie haben, im Mittel mehr als doppelt so hoch ein, wie er tatsächlich ist: Statt den gefühlten 40 Prozent sind lediglich 16 Prozent mit bestehenden Anlagen eher nicht einverstanden. Große Bedenken gegenüber neuen Anlagen haben nicht die im Schnitt geschätzten 58 Prozent, sondern tatsächlich lediglich 26 Prozent.

Auch bei der „schweigenden Mehrheit“, also denjenigen Befragten, die sich weder für noch gegen Windenergieanlagen engagieren würden, ist der Ausbau der Windenergie breit akzeptiert. Gravierende Bedenken gegenüber dem Bau von Windenergieanlagen im eigenen Wohnumfeld sind in der schweigenden Mehrheit sogar seltener (22 Prozent) als beim Durchschnitt der Befragten (26 Prozent).

Laut der FA Wind prägt das Bild der Öffentlichkeit den insgesamt relativ kleinen Bevölkerungsanteil, der sich gegen Windenergieprojekte engagiert. Zustimmung wird vor Ort oft gar nicht aktiv geäußert – und entsprechend auch nicht wahrgenommen. Das wirkt sich auch negativ auf politische Diskussionen zur Windenergie aus. Tatsächlich fehlt es häufig an aktiver Unterstützung für die Windenergie. Um Unterstützung zu bewirken, sind aus Sicht der meisten Bürgerinnen und Bürger eine effektive finanzielle Teilhabe der Kommunen (72 Prozent), eine Fokussierung der Projektumsetzung auf Gemeinwohlinteressen (66 Prozent) und vergünstigte Strompreise (65 Prozent) besonders gut geeignet. Weiter sollte eine finanzielle Teilhabe der Kommunen aus Sicht von 75 Prozent der Befragten nicht nur für zukünftige, sondern auch für bereits bestehende Anlagen gelten.

Leitfaden zur Anlage und Pflege artenreicher Grünflächen an Straßen, Wegen und Plätzen veröffentlicht

Das Umweltministerium und das Verkehrsministerium des Landes Schleswig-Holstein haben einen Leitfaden zur Anlage und Pflege artenreicher Grünflächen an Straßen, Wegen und Plätzen veröffentlicht, der sich insbesondere an die - auch kommunalen - Straßenbaulastträger richtet. Umfassende Erfahrungen der Artenagentur Schleswig-Holstein und des LBV aus den vergangenen zehn Jahren sind in das Dokument eingeflossen. Grundlage bildeten dabei insbesondere das Pilotprojekt „Anlage und Pflege von straßenbegleitenden Blühstreifen“ entlang der A7 sowie die Landesinitiative „Schleswig-Holstein blüht auf“.

Der Leitfaden enthält im Einzelnen

- einen Überblick über Begriffsbestimmungen und gesetzliche Grundlagen,
- Kriterien zur Beurteilung von Flächen auf ihre Eignung zur Aufwertung,
- Hinweise zur Planung und Anlage von Grünflächen mit gebietseigenem Saatgut,
- Hinweise zur Pflege und zum Kostenaufwand,
- Hinweise zur sinnvollen Erfassung und Bewertung von Grünflächen.

Der Leitfaden kann als barrierefreie PDF-Datei heruntergeladen werden unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/umsetzungNaturschutz.html
oder als Broschüre über beim Umweltministerium bestellt werden.

Online-Datenbank „Mobilikon - Das Nachschlagewerk rund um das Thema Mobilität“ freigeschaltet

Mobilität ist unverzichtbare Voraussetzung, um am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen.
In vielen ländlichen Räumen gibt es allerdings kein flächendeckendes ÖPNV-Angebot. Hierdurch besteht oft eine große Abhängigkeit vom Pkw. Verantwortliche für Mobilität in den Kommunen vor Ort stehen damit vor der großen Herausforderung, komfortable und klimaschonende Mobilitätsangebote möglichst passgenau und zu erschwinglichen Preisen anzubieten- und zu vernetzen. Moderne und flexible Angebote und Ideen sind gefragt.
Die im November 2020 freigeschaltete Online-Datenbank „Mobilikon“ gibt Lösungen, Tipps und Anregungen. Die Datenbank umfasst aktuell bereits über 250 planerische, rechtliche und finanzielle Instrumente, Maßnahmen, Hilfen zur Umsetzung sowie Beispiele aus der Praxis. Mobilikon führt den Nutzer nach lokalspezifischen Kriterien zu Vorschlägen für passende Mobilitätsangebote. Das Online-Nachschlagewerk wurde im Rahmen der Umsetzung des Programms „Region gestalten“ gemeinsam durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung beauftragt und entwickelt.
Die Datenbank ist abrufbar unter www.mobilikon.de

Termine:

23./24.02.2021: Klausurtagung des Landesvorstandes

16.03.2021: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

31.03.2021: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

23.04.2021: Amtsvorstehertagung

27.04.2021: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

28.04.2021: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

29.04.2021:
Zweckverbandsausschuss des SHGT

26.05.2021: 12. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Mobilität im ländlichen Raum

Kostenloser Ökostrom für E-Bikes an zentralem Kreuzungspunkt für Velorouten in Blumenthal – Nukleus für Mobilitätsstation

Kooperation von Gemeinde Blumenthal und Versorgungsbetriebe Bordesholm als regionaler Energieversorger

Viele Fahrradfahrer deutschlandweit entscheiden sich bei einem Fahrradneukauf für ein E-Bike. Die Vorteile von E-Bikes liegen klar auf der Hand. Viele kurze und mittlere Distanzen müssen nicht mehr mit dem Auto zurückgelegt, sondern können leicht mit dem E-Bike bewältigt werden. Der positive Nebeneffekt: Das Auto bleibt stehen, Kosten für Sprit werden eingespart und der CO2-Ausstoß wird - bei Nutzung von 100% Ökostrom der VBB, komplett vermieden. Auch für routinierte Radfahrer ist das E-Bike zu empfehlen. Dabei entscheidet der Fahrer selbst, wie hoch die Unterstützung durch den Elektro-Motor sein soll.
Im September wurde die neue VBB E-Bike Ladestation in Blumenthal (Dorfstraße, Ecke Manhagener Weg) aufgebaut. „Hier haben wir den optimalen Standort für die Ladestation gefunden“, erklärt Dr. Johann Brunkhorst, Bürgermeister von Blumenthal. „Wir freuen uns, dass die zahlreichen Radfahrer hier auf diesem schönen Plätzchen pausieren und nebenbei den Akku ihres E-Bikes aufladen können.“ Die Ladestation steht dabei genau an einem zen-

tralen Knotenpunkt, an dem sich verschiedene, beliebte Fahrradrouten kreuzen (Bordesholm/ Nortorf/ Kiel) und bietet Platz für 3 Fahrräder gleichzeitig.
VBB-Geschäftsführer Frank Günther möchte damit die Mobilitätswende unterstützen, die auch im ländlichen Raum notwendig ist. BGM Brunkhorst sieht diese Station als „Teilstück einer größeren Mobilitätsstation in Blumenthal, die auch den Wechsel zum Regional/Schulbus oder auch zu einer eMobil-Leihstation einschließen könnte". Darüber soll in Kooperation mit den VBB und der Kiel-Region in der Gemeindevertretung weiter beraten werden.

Christoph Schultz (Prokurist VBB),
Dr. Johann Brunkhorst (Bürgermeister der Gemeinde Blumenthal)

Die E-Biker Hartmut Röder, Edith Oltmanns, Heinz Paulsen (von links) sowie Helga Paulsen (2. Von rechts) haben die neue VBB E-Bike Ladestation in Blumenthal bereits getestet.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Hinterbliebenenversorgung auch für unverheiratete Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Im Oktober 2020 ist das Brandschutzgesetz um eine Regelung in § 30 Abs. 5 BrSchG ergänzt worden, die es auch unverheirateten Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern von Feuerwehrangehörigen ermöglicht, eine Hinterbliebenenversorgung zu erhalten (GVOBl. Nr. 17 2020, S. 686). Demnach kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Auftrag des Landes Leistungen aus Gründen der Billigkeit an Hinterbliebene von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr leisten, die bei der Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben und an den Folgen verstorben sind. Eine mittlerweile veröffentlichte „Richtlinie zur Unterstützung hinterbliebener unverheirateter und nicht eingetragener Lebenspartner…" (Amtsblatt SH Nr. 48 2020, S. 1589) regelt weitere Details. Ziff. 2.3 der Richtlinie sieht als Unterstützungsleistung eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt bis zu 60.000 Euro vor. Die Gewährung erfolgt durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK). Die Richtlinie ist am 9. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Haushaltsprogramm Kameradschaftskassen 2.0 steht zur Verfügung

Ab sofort steht eine neue Version des in 2017 entwickelten Haushaltsprogramms Kameradschaftskassen in Excel zur Nutzung bereit. Bei der Überarbeitung wurden eine Reihe von Anregungen und Hinweise aus den Feuerwehren des Landes eingearbeitet. Die alternative Nutzung mit einem „Open-Office-Programm" wie „Libre Office" oder „OpenOffice" ist grundsätzlich ebenfalls möglich.
Die Entwicklung und Fortschreibung des Haushaltsprogramms Kameradschaftskassen hat Ludwig Fink, Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hohenfelde/Kreis Plön, für den Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein durchgeführt. Das Programm soll eine Hilfestellung zur Erfüllung der brandschutzgesetzlichen Anforderungen an die Buchführung durch die Kassenwartungen geben. Die Anwendung des Programms ist freiwillig, es kann alternativ jede andere Anwendung genutzt werden, die die gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen in gleicher Weise erfüllen kann.

Die wesentlichen Neuerungen im Überblick:

- Aufnahme von ausführlichen Bedienungshinweisen in Blatt 1 und aufklappbaren Kommentaren in vielen Arbeitsblättern
- Optional aktivierbarer Blattschutz zum Schutz vor unbeabsichtigtem Überschreiben von Formeln und Verweisen
- Verbesserung des „roten Fadens" von Planung, Buchführung des lfd. Jahres, Plan-Ist-Vergleich des lfd. Jahres und Planung des Folgejahres
- Konten- und Kassenübersicht mit Angabe des jeweiligen aktuellen Stands
- Vorformatierter Ausdruck zur Nutzung als Prüfungsprotokoll der Kassenprüfer zum 31. Dezember
- Automatische Abstimmungs- und Plausibilitätsprüfungen mit Angabe des Prüfungsergebnisses
- Umbuchungen zwischen Konten und Kassen ohne „Aufblähung" des Haushalts
- Variable Nutzung von der „Ein-Kassen-Lösung" bis hin zu 8 Konten/Kassen

Das Programm ist ein Kompromiss zwischen Funktionalität und Komplexität. Daher wurde nicht jeder Vorschlag übernommen, um das Programm nicht durch Überfrachtung fehleranfällig zu machen. Fragen zum Haushaltsprogramm können weiterhin über die bekannte Adresse „kameradschaftskasse(at)lfv-sh.de" an den Landesfeuerwehrverband Schleswig-

Holstein gestellt werden. In der Vergangenheit gab es eine Häufung von Anfragen, die durch unbeabsichtigtes Überschreiben von Formeln und Verweisen ausgelöst wurden. Daher bittet der Landesfeuerwehrverband darum, diese Fehlermöglichkeit vorher zu überprüfen bzw. frühzeitig den Blattschutz zu aktivieren.

Das Haushaltsprogramm Kameradschaftskassen kann im Downloadbereich des LFV unter https://www.lfv-sh.de/download.html heruntergeladen werden.

Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilung vom 26. November 2020

Kommunen als Krisenmanager – Städte und Gemeinden durch Corona-Pandemie gefordert

Während der zweiten Welle der Corona-Pandemie sind die Kommunen mehr denn je als Krisenmanager gefordert. „Die Städte und Gemeinden arbeiten derzeit an der Belastungsgrenze, um die Pandemie einzudämmen und ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen", sagten der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Ralph Spiegler, und DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg im Rahmen der virtuellen Tagung des Präsidiums des kommunalen Spitzenverbandes am 26.11.2020 in Berlin.

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind seit Monaten extrem gefordert. Bislang können wir stolz darauf sein, was wir gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erreicht haben. Aber die Pandemie ist noch nicht vorbei." Spiegler und Landsberg betonten, dass die Pandemie massive Auswirkungen auf Ortskerne und Innenstädte haben werde, wenn es nicht gelänge, dort gegenzusteuern. Gemeinsames Ziel müsse es sein, möglichst rasch die Zahl der Neuinfektionen zu senken.

Der zweite Lockdown durch die Corona-Pandemie trifft die Kommunen hart. „Gastronomische Betriebe und das kulturelle Leben sind zum Stillstand gezwungen, das Vereinsleben kann nicht stattfinden und die Weihnachtsmärkte fallen aus", so Spiegler und Landsberg. „Das ist nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger eine Beeinträchtigung, sondern bedroht vielfach auch wirtschaftliche Existenzen. Aber das Virus lässt uns keine Wahl. Bund, Länder und Kommunen setzen alles daran, Deutschland gut durch diese Krise zu bekommen". Sorgen bereitet den Kommunen dabei die zunehmende Belastung in den Krankenhäusern, den Pflegeeinrichtungen sowie den örtlichen Gesundheitsämtern und Ordnungsbehörden. „Was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort leisten verdient unseren allergrößten Respekt. Aber es ist klar, dass wir trotz personeller Verstärkung aus anderen Bereichen die Grenze der Belastbarkeit erreicht haben. Deshalb muss es gelingen, die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken", warnten Spiegler und Landsberg. Dazu müssten alle vorhandenen Möglichkeiten genutzt und vor allem digitale Hilfsmittel genutzt werden. „Gerade die Corona Warn-App muss dringend weiterentwickelt und gestärkt werden. Wir brauchen auf freiwilliger Basis auch die Möglichkeit, Zeit und Ort der Kontakte freizugeben, um den Menschen zu ermöglichen, ihre Risiken besser einschätzen zu können", forderten Spiegler und Landsberg. Dies sei auch unter Beachtung des Datenschutzes möglich. „Klar ist: Datenschutzbedenken dürfen nicht zum Hemmschuh der Pandemiebekämpfung werden."

Selbst wenn es bald einen Impfstoff gebe und damit die Hoffnung bestehe, die Pandemie zu überwinden, werde dies nicht ohne Folgen für Innenstädte und Ortskerne bleiben. „Corona wird Spuren in den Städten und Gemeinden hinterlassen", so Spiegler und Landsberg. „Nicht alle Geschäfte, Restaurants, Kneipen und Kulturbetriebe werden die Krise überstehen".

Die Städte und Gemeinden würden alles daransetzen, Einzelhandel, Gastronomie und Kultur zu stärken, aber das werde nicht immer gelingen. „Wir brauchen nach Corona Konzepte, um Ortskerne und Innenstädte zu stärken und umzugestalten. Dir Krise kann auch eine Chance sein. Wenn es gelingt, mehr Grün, mehr Aufenthaltsqualität und mehr Abwechslung in die Kommunen zu bekommen, können wir daraus gestärkt hervorgehen", so Spiegler und Landsberg abschließend.

Gemeinsame Pressemitteilung der Bundeszentrale für politische Bildung, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages vom 9.12.2020

Was tun gegen Hassrede und Bedrohungen im Amt? – Bürgermeister/innen und Landrät/innen im Dialog

Auftaktveranstaltung eines neuen Kooperationsprojekts für kommunalpolitische Verantwortungsträger/innen

Kommunalpolitische Amts- und Mandatsträger/innen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit zunehmend besonderen Herausforderungen und Belastungen ausgesetzt. Drohungen, Hassmails und Angriffe gehören laut einer Studie der Zeitschrift Kommunal und der Forsa für 64 Prozent der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum Alltag ihres Amts. Am 9.12.2020 startet ein neues Kooperationsprojekt der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Deutschen Landkreistag (DLT), das betroffene Amtsträger/innen mit gezielten Dialog-, Beratungs- und Bildungsangeboten unterstützen soll.

„Bedrohungen und tätliche Übergriffe auf Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker und Repräsentanten des Staates haben ein unerträgliches Ausmaß erreicht. Diese Entwicklung ist besorgniser-

regend und nicht hinnehmbar. Teilweise gefährdet sie die Besetzung kommunaler Haupt- und Ehrenämter und führt auf der anderen Seite zu Rücktritten. Gelingt es uns nicht, etwas an dieser Situation zu ändern, droht unsere Demokratie dauerhaft Schaden zu nehmen. Nicht nur Justiz und Ermittlungsbehörden sind gefordert, konsequent gegen Hass und Hetze vorzugehen. Wir brauchen vielmehr das Engagement der gesamten Gesellschaft. Die Dialogreihe kann mit ihrem Format einen wertvollen Beitrag leisten, um Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in dieser besonderen Zeit zu unterstützen“, sagt der Hauptgeschäftsführer des DStGB, Dr. Gerd Landsberg.

Der Präsident des Deutschen Landkreistags, Landrat Reinhard Sager, betont: „Neben Landrätinnen und Landräten werden auch ehrenamtliche Mitglieder der Kreistage sowie Mitarbeitende in den Sozial- und Jugendämtern, den Ausländerbehörden, den Veterinärämtern und anderer Stellen der Kommunalverwaltung zu Opfern von Beleidigungen, Drohungen und auch tätlicher Gewalt. Derartige Attacken sind unerträglich und müssen mit unserem rechtsstaatlichen Instrumentarium konsequent geahndet werden. Auch müssen wir im täglichen Miteinander immer wieder deutlich machen, dass wir so etwas in unserer Gesellschaft keinesfalls dulden.“

„Es geht uns alle etwas an, wenn Menschen wegen ihres gesellschaftlichen Einsatzes bedroht werden. Denn diese Angriffe zielen nicht nur auf einzelne Person und ihre Angehörigen, sondern zugleich auf unsere demokratische Kultur, die rechtsstaatliche Ordnung und unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt“, begründet der Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, Thomas Krüger, das Projekt.

Zum Auftakt diskutierten rund 30 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte aus Sachsen, welchen Bedrohungen und Belastungen sie zurzeit ausgesetzt sind und welche Erwartungen sie an Politik und Strafverfolgung haben. Viele Betroffene schildern, dass der Ton sowohl in den sozialen Medien als auch vor Ort deutlich rauer und menschenverachtender geworden sei. Auslöser sind vor allem Fragen der Asyl- und Integrationspolitik und die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, aber auch kommunalpolitische Entscheidungen im Bereich Bau- oder Verkehrswesen.

Weitere Dialogforen mit Bürgermeister/innen und Landrät/innen sind zunächst in vier Modellbundesländern (Sachsen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Hessen) geplant. Darauf aufbauend sollen für ausgewählte Pilotregionen bedarfsgerechte Bildungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebote umgesetzt werden.

Personalnachrichten

Jürgen Ritter zum neuen Bürgermeister von St. Peter-Ording gewählt

Jürgen Ritter (AWG) wurde in einer Stichwahl am 19. November 2020 mit 53,1 Prozent der Stimmen zum neuen Bürgermeister von St. Peter-Ording gewählt. Sein Mitbewerber Udo Ketels (CDU) erhielt 46,9 Prozent der Stimmen.

Die Stichwahl war nötig geworden, nachdem bei der Wahl am 25. Oktober 2020 keiner der fünf Kandidaten die nötige Mehrheit der Stimmen erreichen konnte. Im Amt folgt Jürgen Ritter Rainer Balsmeier, welcher nach 24 Jahren im Amt nicht mehr angetreten war. Er wird sein Amt am 1. Mai 2021 antreten.

Der SHGT gratuliert Jürgen Ritter herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Rainer Jürgensen neuer Vorsitzender des Kommunalbeirates der Metropolregion Hamburg

Rainer Jürgensen, Amtsdirektor des Amtes Geest und Marsch Südholstein, ist neuer Vorsitzender des Kommunalbeirates der Metropolregion Hamburg. In der Sitzung des Kommunalbeirates am 5. November 2020, die als Videokonferenz stattfand, wurde Jürgensen einstimmig gewählt. Er folgt damit Oberbürgermeister Ulrich Mädge (Hansestadt Lüneburg).

Der SHGT gratuliert Rainer Jürgensen, der auch 1. stv. Landesvorsitzender des SHGT ist, herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Dirk Woschei wird neuer Bürgermeister in Uetersen

Nachdem im ersten Wahlgang am 25. Oktober 2020 keiner der fünf Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreichen konnte, wurde in einer Stichwahl am 22. November 2020 Dirk Woschei (SPD) zum Bürgermeister der Stadt Uetersen gewählt. Er setzte sich bei einer Wahlbeteiligung von rund 41 Prozent mit 62,77 Prozent gegen Baris Karabacak (CDU) durch. Sein Amt wird er am 1. April 2021 antreten und Amtsinhaberin Andrea Hansen ablösen.

Der SHGT gratuliert Dirk Woschei herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Denise Peikert
Bürgermeister - was sie antreibt, wer sie umtreibt

Kommunal- und Schul-Verlag 2020
180 Seiten, kartoniert m. Klappen
Format: 12,8 x 19,4 cm
Bezugspreis: 19,80 €
ISBN: 978-3-8293-1489-3

Steigende Mieten, hartnäckige Funklöcher und holprige Straßen: Immer, wenn es konkret wird in Deutschland, sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gefragt.
Manche müssen die Schrumpfung managen, andere den Boom lenken. In diesem Porträtbuch erzählen einige von ihnen, was sie beschäftigt und antreibt. Ihre Geschichten zeigen ein tatkräftiges Deutschland, das ohne die Männer und Frauen in den Rathäusern schlecht dastünde.
Porträtiert werden Detlef Ebert (Löcknitz), Thomas Herker (Pfaffenhofen), Thosten Krüger (Geestland), Claus Ruhe Madsen (Rostock), Marion Prange (Ostritz), Henriette Reker (Köln), Daniel Schultheiß (Ilmenau), Ashok-Alexander Sridharan (Bonn), Susanne Tausendfreund (Pullach) und Karola Voß (Ahaus).
Außerdem melden sich unter anderem Stephan Weil, Ole von Beust, Henning Scherf und Erwin Teufel in Kurzinterviews zu Wort.

Simon Schachinger
Die Kapitalertragsbesteuerung kommunaler Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Boorberg-Verlag, 2020, Band 12
Buch, 136 Seiten,
Bezugspreis:42,00 €
ISBN: 978-3-415-06734-9

Das Werk beschäftigt sich mit der Kapitalertragsbesteuerung kommunaler Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Buch hat damit Relevanz für ca. 11.000 deutsche Gemeinden, die solche Betriebe in Form von Schwimmbädern, Nahverkehrsbetrieben, Kantinen, Kitas usw. führen.
Der Autor klärt zunächst Zweck und Anwendungsbereich der hier zentralen Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG. Sodann widmet er sich ausführlich der Bemessung des abzugspflichtigen Kapitalertrags. Im Mittelpunkt stehen dabei die Rücklagenbildung von Regiebetrieben und ihre steuerliche Zulässigkeit. In diesem Zusammenhang wird auch die Auflösung von Rücklagen beleuchtet, und zwar die tatsächliche Auflösung sowie die praktisch sehr wichtige Auflösung von Rücklagen infolge von Umwandlungen der Regiebetriebe (Einbringung des Betriebs in eine Kapitalgesellschaft oder Formwechsel).
Die Untersuchung spiegelt den Stand der Rechtslage bis einschließlich Oktober 2018 wider.
Das Bundesministerium der Finanzen hat sich im Januar 2019 in einem revidierten Anwendungsschreiben betreffend Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge den Entscheidungen des Bundesfinanzhofs vom 30. Januar 2018 (VIII R 42/15, VIII R 15/16) zur Zulässigkeit von Rücklagen im Regiebetrieb angeschlossen (BMF vom 28. Januar 2019, BStBl. I 2019, S. 97, Rn. 35). Die Verwaltungsauffassung liegt damit nunmehr auf der Linie der in dieser Arbeit dargestellten Grundsätze zur steuerlichen Zulässigkeit einer Rücklagenbildung bei Regiebetrieben. Damit entfällt wenigstens ein Teil der erheblichen Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Kapitalertragsbesteuerung von Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Leippe/Habich
EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Kommunal- und Schul-Verlag: Darstellung
4. Auflage 2020
220 Seiten, kartoniert
Format 12,8 x 19,4 cm
Bezugspreis: 29,90 €
ISBN: 978-3-8293-1573-9

Für die Kommunen ist die Befassung mit dem oftmals ungeliebten Beihilferecht heute eine zwingende Notwendigkeit. Die Abhandlung "EU-Beilhilferecht in der kommunalen Praxis" gibt den Kommunen einen Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts.
Die nunmehr vorliegende 4. Auflage ergänzt die bisherige Darstellung um zwischenzeitlich erforderlich gewordene Aktualisierungen und weitere neue Bekanntmachungen der EU-Kommission, z. B. zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen. Ferner wurden die hilfreichen Anregungen der EU-Kommission aufgenommen, die darauf abzielen, Beihilfeverfahren so transparent, einfach, klar, vorhersehbar und zügig wie möglich zu gestalten. Für alle neu und aktuell ist das EU-Beihilfenrecht in Zeiten von Corona. Es ist ein wichtiges Instrument für den Erhalt des Binnenmarktes. Erläutert werden verschiedene direkte Zahlungen der Kommunen an ihre Beteiligungsunternehmen unter beihilferechtlichen Aspekten.
Ferner wird auf einzelne typische kommunale Tätigkeitsbereiche wie Krankenhäuser, Wirtschaftsförderung, ÖPNV, Kulturförderung u.a. näher eingegangen. Zudem werden praktische Lösungsansätze zum Aufspüren von Beihilfetatbeständen aufgezeigt.
Die bei der Ausgestaltung von sog. Betrauungsakten sich ergebenden steuerlichen Aspekte und Risiken werden beschrieben und steuerrechtliche Lösungen für die Praxis vorgestellt. Die Kommune selbst wie auch deren Unternehmen und Einrichtungen können von zwei Seiten mit dem Beihilferecht in Berührung kommen: sowohl als Geber als auch Empfänger von Beihilfen. In beiden Fällen ist die Gefahr ungewollter Rechtsverletzungen hoch.
So haben künftig auch die Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung Risiken aus beihilferelevanten Sachverhalten aufzudecken, sodass entsprechende Rückstellungen belastend in die Passivseite der Bilanz eingehen. Soweit Geschäftsführer derartige Risiken übersehen, liegt eine Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht vor, die am Ende sogar zu einer Haftung führen kann.
Die Darstellung versteht sich als eine Handreichung für den kommunalen Praktiker und gibt den Kommunen einen Überblick über die Grundzüge des Beihilferechts.

Reiner Stein
Staatsrecht auf einen Blick

Kommunal- und Schul-Verlag
Skript-Reihe, 2020
228 Seiten, kartoniert
Format: 21,0 x 29,7 cm
Bezugspreis: 29,80 €
ISBN: 978-3-8293-1565-4

Das Skript vermittelt einen schnellen Überblick über das komplexe Stoffgebiet des Staatsrechts.
Schaubilder mit Erläuterungen sowie Prüfungspunkte und die Prüfungsreihenfolgen bereiten den Stoff übersichtlich auf. Aufbauschemata bündeln die zuvor in

den Schaubildern zusammengefassten Lerneinheiten und dienen als Aufbauhilfen für Klausuren und Fallbearbeitungen. Das Wörterbuch vermittelt den für Ausbildung und Prüfung wichtigen Rechtswortschatz; über Querverweise lassen sich die jeweiligen Ober- und Unterbegriffe finden.
Eingeteilt ist das Skript in die Kapitel Allgemeine Staatslehre, Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Staatszielbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, Grundrechte und Sicherung der Grundrechte, oberste Verfassungsorgane des Bundes, wichtigste Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, Gesetzgebung und Wahlen auf Bundesebene.

Jungblut/Stiel
Die perfekte Verwaltungsvorlage

Kommunal- und Schul-Verlag
1. Auflage 2020
216 Seiten, kartoniert
Format: 16,5 x 23,5 cm
Bezugspreis: 39,90 €
ISBN: 978-3-8293-1478-7

Das Werk dient dazu, die alltägliche behördliche Arbeit zu erleichtern und dabei das gegenseitige Verständnis von ehrenamtlicher Politik und kommunaler Verwaltung zu steigern.
Qualität und Akzeptanz von Verwaltungsvorlagen spielen hierbei eine entscheidende Rolle. Viele Verwaltungsmitarbeiter dürften schon erlebt haben, dass ihre Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen falsch oder gar nicht verstanden werden. Unter Umständen haben ihre Ausarbeitungen langwierige politische Diskussionen ausgelöst, die niemals beabsichtigt waren. Im Extremfall wurde einigen vorgeworfen, mit Hilfe von Fachbegriffen und Detailhäufung Verschleierungstaktik zu betreiben.
Missverständnisse zwischen kommunalen Verwaltungen und ehrenamtlichen Ratspolitikern beruhen auf unterschiedlichen Rollen und damit verbundenen Erwartungshaltungen. Außerdem kann die bereichsspezifische Fachkompetenz dazu führen, dass der eigene Genauigkeitsanspruch auf Kosten der Verständlichkeit geht.
Die Kunst liegt darin, eine Balance zwischen relevanten Informationen und inhaltlicher Überfrachtung zu finden: Neben der verständlichen Lesbarkeit können bestimmte Sprachmuster dabei helfen, die Akzeptanz für Entscheidungsvorschläge zu steigern und das Vertrauen in die verwaltungsseitige Sachkompetenz zu erhöhen. Zudem ist es wirkungsvoll, sich in politische Interessenabwägungen hineinzudenken und die Tragweite für die jeweiligen Gremien abzuschätzen. Gerade deshalb widmet sich das Buch gleich zu Beginn den Besonderheiten politischer Abwägungsprozesse und Entscheidungsmechanismen.
Verbale Überzeugungskraft wird anhand zahlreicher Beispiele, konkreter Formulierungsvorschläge sowie anschaulicher Argumentationsaufbauten im Buch vermittelt. Das Buch enthält darüber hinaus juristische Tipps zur Informationsintensität von Vorlagen und trägt hierbei den landesrechtlichen Vorgaben und aktuellen Gerichtsentscheidungen Rechnung. Außerdem werden technische Lösungen für Sortierung und Verfügbarkeit von Verwaltungsvorlagen innerhalb des "Betriebs Kommune" dargestellt.
Neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen und konkreter Anregungen setzt das Buch auf die praktische Anwendbarkeit. Jedes Kapitel ist mit Formulierungs- und Praxisbeispielen angereichert, die aus Kommunen von unterschiedlicher Struktur und Größe stammen. Zum Abschluss der Kapitel zwei bis sieben werden Vertiefungsübungen präsentiert. So gelingt der Spagat zwischen Anschaulichkeit und Übertragbarkeit, was auch einen hohen persönlichen Erkenntnisgewinn garantiert.

Habermann/Arndt
Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

Kommunal- und Schul-Verlag
Kommentar
25. Nachlieferung/ Mai 2020
198 Seiten, 41,20 €
Gesamtwerk: 1172 Seiten, 99,00 €,
Loseblattausgabe (in 1 Ordner)
Format: 16,5 x 23,5 cm
ISBN: 978-3-88061-647-9

Das Kommunalabgabenrecht unterliegt wie kaum ein anderes Rechtsgebiet einer schnellen Fortentwicklung vor allem durch die Rechtsprechung. Für alle mit dieser Materie befassten Behörden und Personen ist daher ein umfassender und aktueller Kenntnisstand unabdingbar. Der seit Jahrzehnten gut eingeführte und weit verbreitete Praxis-Kommentar zum Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig-Holstein trägt diesen Anforderungen Rechnung.
In diesem Werk wird das Kommunalabgabenrecht mit seinen Rechtsvorschriften von langjährig mit dem Thema befassten Verwaltungsrichtern, einem anerkannten Fachmann aus dem zuständigen Ministerium, von Experten aus einem kommunalen Spitzenverband, der Rechtspraxis, der Kommunalverwaltung sowie der Aus- und Weiterbildung kommentiert. Die aktuelle Rechtsprechung sowie die zunehmenden öffentlichen Diskussionen über Notwendigkeit und Höhe kommunaler Abgaben werden berücksichtigt. Die praxisnahe und leicht verständliche Erläuterung der einzelnen Paragraphen orientiert sich maßgeblich an der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts sowie anderer Obergerichte.
Das Erläuterungswerk eignet sich für alle Gemeinde-, Amts-, Stadt-, Kreisverwaltungen, Zweckverbände, kommunalen Unternehmen, kommunalen Mandatsträger, kommunalen Dienstleister, Verwaltungsgerichte, Fachanwälte und sonstigen rechtsberatenden Personen.
Die 25. Lfg. enthält die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 2 (Rechtsgrundlagen), 3 (Steuern), 6 (Benutzungsgebühren), 8 a (Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen) und 10 (Kur- und Tourismusabgaben) KAG.

Musall/Nolden
Die Europäische Union
- Reihe Sächsische Lehrbriefe - SL 04

Kommunal- und Schul-Verlag
6. Auflage 2020
256 Seiten, kartoniert
Format: 21,0 x 29,7 cm
Bezugspreis: 24,90 €
ISBN: 978-3-8293-1604-0

Der neue Lehrbrief orientiert sich an der Struktur der bisherigen 5. Auflage, enthält jedoch Aktualisierungen mit Stand August 2020. Dies betrifft insbesondere das 5. Kapitel über die Organe und Institutionen der EU nach der Wahl des Europäischen Parlaments im Mai 2019 sowie der Bildung der neuen EU-Kommission ab November 2019. Des Weiteren wird näher auf den Austritt von Großbritannien („Brexit“) am 1.2.2020 eingegangen.
Der Lehrbrief gibt dem Leser einen Überblick über das komplexe EU-Recht. Dabei orientieren sich die Verfasser v.a. an den Vorgaben des Primär- und Sekundärrechts der EU sowie an der Rechtsprechung des EuGH. Ganz bewusst wird auf eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur und die Vertiefung kontroverser Meinungen zu Streitfragen verzichtet, da nicht die wissenschaftliche Auseinandersetzung, sondern die anwendungsbezogene Information für den Praktiker im Vordergrund steht.
Der Lehrbrief wendet sich zunächst an Studierende bzw. Aus- und Fortzubildende, die sich bisher noch nicht mit dem EU-Recht beschäftigt haben. Er kann jedoch auch dem Verwaltungspraktiker helfen, der sich schnell mit Teilaspekten des EU-Rechts (wieder) vertraut machen bzw. sich über europarechtliche Themen informieren will, die in seiner bisherigen Praxis noch keine Rolle gespielt haben.

Standardkommentar zur PfandlV

3., erw. und überarb. Auflage
320 Seiten. Kart. € 79,–
ISBN 978-3-17-028380-0
Kommentar

Auch als E-Book erhältlich

Der Kommentar spricht alle mit der Gewerbeausführung und Gewerbeaufsicht des Pfandleihgewerbes verbundenen Rechtsfragen an. Es werden somit nicht nur das Gewerberecht, das Recht der AGB, sondern auch das Schuldrecht, Sachenrecht, Wertpapier- und Versicherungsrecht sowie Steuerrecht berufsspezifisch behandelt und deren Verflechtung dargestellt.

Der Autor:
Professor Dr. Jürgen Damrau war Richter am Landgericht, sodann Professor an der Universität Konstanz.

Leseproben und weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Aktuelle und praxisorientierte Kommentierung

2., aktual. Auflage 2020
198 Seiten. Kart. € 32,–
ISBN 978-3-17-038974-8
Recht und Verwaltung

Auch als E-Book erhältlich

In dem Werk werden die für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste relevanten Vorschriften in praxisorientierter Weise kommentiert. Dabei werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und der Praxis berücksichtigt. Enthalten sind im Einzelnen Kommentierungen der vergabe- und beihilferechtsrelevanten Vorschriften der VO (EG) 1370/2007 in der Fassung der ÄnderungsVO (EU) 2016/2338 sowie die Kommentierung zu § 131 GWB.

Die Autorin:
Dr. Corina Jürschik ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Vergaberecht in einer Stuttgarter Wirtschaftskanzlei und verfügt über langjährige Beratungspraxis auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens; ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildet dabei insbesondere die Beratung von Verkehrsunternehmen.

Leseproben und weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde"
ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.
Werden auch Sie Leser der „Gemeinde"!
Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 554857

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt